

Leipziger Fürstliche  
Handbibliothek

Band 411.

Kaeubler

Landtags-Wahlgesetz



Rohberg'sche Verlagsbuchhandlung  
Arthur Rohberg . . . . . Leipzig

M. 2. -

Sächsische

1 | A

840

Landesbibliothek

22/9/5





Die  
Königlich Sächsischen Gesetze  
betreffend

die Wahlen für den Landtag

und zwar

das Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der  
Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896,  
nebst Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896

und

das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom  
3. Dezember 1868,

herausgegeben

von

Dr. jur. C. J. Kaeubler,  
Bürgermeister zu Bautzen.



Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Hof-Buchhandlung.  
1897.

Sächsische  
Landesbibliothek  
20. OKT. 1967  
Dresden

G

# Inhalt.

---

	Seite:
Einleitung . . . . .	1
I. Gesetz B, die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Abkürzung: W.G. II) . . . . .	16
II. Beilage A zum Gesetz B, die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 . . . . .	39
III. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Abkürzung: W.G. I) . . . . .	39
IV. Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 zum Gesetz, die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 mit Beilagen B bis L . . . . .	66
V. Anhang:	
△ Verzeichniß der Rittergüter . . . . .	153
Sachregister . . . . .	162

---





## Einleitung.

### I.

#### Die Stände und die Ständeversammlung. Die beiden Kammern.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.<sup>1)</sup>

Sie bilden die allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung (Verf.-Urk. § 61 Abs. 1). Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich (Verf.-Urk. § 62).<sup>2)</sup>

Zur

#### Ersten Kammer

gehören nach § 63 der Verfassungsurkunde folgende Mitglieder:

1. Die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses.

1) Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831, § 78.

2) Ueber die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, vergl. Verf.-Urk. §§ 79 Abs. 1, 85—114; ferner §§ 2, 5, 11, 20, 22, 23, 39, 60, 77, 84, 116, 152. Weiter ist zu vergl. Verf.-Urk. § 18 Abs. 5, §§ 36, 41, 75, 81, 138, 140, 141 flg. und §§ 128, 131, 132, 153; Fricker, die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen, Leipzig, Köpfer, S. 73 Anm. 2.

2. Das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels.
3. Der Besitzer der Herrschaft Wildenfels.<sup>3)</sup>
4. Die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch einen ihres Mittels.<sup>3)</sup>
5. Ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selber aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird.
6. Der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück.<sup>3)</sup>
7. Der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf.<sup>3)</sup>
8. Der evangelische Oberhofprediger.
9. Der Dekan des Domstifts St. Petri zu Bautzen, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder Erledigung der Stelle einer der drei Kapitularen des Stifts,
10. Der Superintendent zu Leipzig.
11. Ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Kapitels.
12. Die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch einen ihres Mittels.<sup>3)</sup>
13. Zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.<sup>4)</sup>

3) Für die unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer von Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthast anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 der Verf.-Urk. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 der Verf.-Urk. erforderlichen Eigenschaften haben und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sind. Verf.-Urk. § 64.

4) „und anderen größeren ländlichen Gütern“ nach dem Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betreffend, vom 3. Dezember 1868, Nr. III (Ges.-u. B. Bl. von 1868, Bd. II S. 1365.)

14. Zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer.
15. Die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig.
16. Die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.
17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.<sup>5)</sup>

Die

zweite Kammer

besteht aus

siebenunddreißig Abgeordneten der Städte  
und

fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise<sup>6)</sup>

und zwar werden, was die städtischen Abgeordneten anlangt je fünf von den Städten Dresden und Leipzig, zwei von Chemnitz und einer von Zwickau ernannt, während die übrigen Städte mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24 Wahlkreise vertheilt sind, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. In gleicher Weise sind aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.<sup>7)</sup>

5) Nr. 17 wurde durch das in Anm. 4 erwähnte Gesetz eingeschaltet.

6) § 68 der Verf.-Urk. in der Fassung von Ziffer III des Ges. vom 3. Dezember 1868 und des Ges., Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verf.-Urk. vom 4. September 1831 betreffend, vom 20. April 1892 Abschn. 1, Ges.= u. V. Bl. von 1892, S. 127.

7) §§ 16 und 17 der Beilage A zu dem Gesetze, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Ges.= u. V. Bl. S. 44 flg.).

## II.

## Wahlen. Aktives und passives Wahlrecht. Wahlverfahren.

## 1. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Aus Wahlen gehen hervor:

in der I. Kammer die 12 in § 63 unter Nr. 13 (s. oben I Nr. 13) gedachten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern, und zwar aus Wahlen in den Kreisversammlungen bez. in den Provinzialversammlungen der Oberlausitz;  
in der II. Kammer alle Mitglieder und zwar aus allgemeinen Wahlen.

Die Verfassungsurkunde verweist, was die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit, das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer anlangt, auf die Wahlgesetze (§§ 65, 74, 77)<sup>8)</sup>, setzt aber das bei jeder Wahl zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit erforderliche Alter (25. u. bez. 30. Lebensjahr) sowie das zur Wählbarkeit zur I. Kammer erforderliche Minimalquantum an Grundbesitz (4000 Steuereinheiten) ausdrücklich fest.<sup>9)</sup>

## 2. Die Bestimmungen der Wahlgesetze.

An Wahlgesetzen sind, abgesehen von dem durch das Gesetz vom 15. August 1850 wieder aufgehobenen provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 ergangen:

a) Das Wahlgesetz vom 24. September 1831 in

8) Diejenigen, welchen nach dem Wahlgesetze das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 der Verf.-Urk. als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 der Verf.-Urk. benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die I. Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten. § 74 Abs. 2 der Verf.-Urk. Vgl. auch oben Anm. 3.

9) Weitere Vorschriften der Verf.-Urk. betreffen die Vertreter der in § 63 Nr. 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer (§ 64), das Grundbesitzquantum der in § 63 unter Nr. 14 genannten Rittergutsbesitzer (§ 65 Abs. 3), die Funktionsdauer in der I. und II. Kammer (§§ 66 und 71) und die Wahl von Beamten (§ 75).

Verbindung mit den Gesetzen vom 4. Januar und 1. November 1834 sowie vom 7. März 1839. Grundzüge: In der II. Kammer 4 Klassen: Rittergutsbesitzer, Städte, Bauernstand, Handel- und Fabrikwesen. Direktes Wahlssystem bei der Wahl der Rittergutsbesitzer beider Kammern, indirektes durch Vermittelung von Wahlmännern bei der Wahl der übrigen Mitglieder der II. Kammer. §§ 3, 4, und 25 flg. Zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit als Abgeordneter war unter Anderem das Bekenntniß zur christlichen Religion — §§ 5 c und 8 — erforderlich; Wahlbezirkswang, d. h. der Abgeordnete mußte dem Wahlbezirke angehören (§ 7); Wählerangelöbniß, d. h. jeder Stimmende hat bei der Wahl des Abgeordneten vor der Abgabe seiner Stimme an Eidesstatt anzugeloben, daß er sie nach seinem besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle (§§ 14, 37, 38); Wahlpflicht der Wahlmänner (§ 16), nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschobliche Abwesenheit kann entschuldigen.

b) Das Wahlgesetz vom 19. Oktober 1861. Das Erforderniß der christlichen Religion wurde beseitigt. Wählerangelöbniß (§ 53), Wahlssystem (§§ 23, 32 und 39), Wahlpflicht der Wahlmänner (§ 54), Wahlbezirkswang (§§ 17, 27, 35, 43) wurden beibehalten. Als neues Erforderniß wurde das Sächs. Staatsunterthanenrecht aufgestellt.

c) Das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868.<sup>10)</sup> An Stelle des bisherigen indirekten Wahlsystems tritt das direkte. Die Klassen der Rittergutsbesitzer und der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens in der zweiten Kammer fallen weg. Wählerangelöbniß, Wahlbezirkswang und die Wahlpflicht wird aufgehoben; das Erforderniß der Staatsangehörigkeit wird beibehalten. Der gewählte Abgeordnete kann ohne Angabe von Gründen ablehnen, während er nach den unter a und b gedachten Gesetzen nur unter Berufung auf einen bestimmten gesetzlichen Ablehnungsgrund ablehnen durfte. Zur Stimmberechtigung bei den Wahlen zur zweiten Kammer wird das Eigenthum eines mit Wohnhaus am Orte versehenen Grund-

10) Dasselbe wird im weiteren Verlaufe kurz mit W.G. I bezeichnet werden.

stücks oder doch ein Census von 3 Mark direkter Staatssteuer erfordert.

Der Landtag 1895/96 brachte indeß eine durchgreifende Aenderung. Er führte zu einem neuen Wahlgesetz, nämlich zu dem

d) Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896.<sup>11)</sup> Den Anstoß hierzu gab ein in der Sitzung der II. Kammer am 10. Dezember 1895 zur Berathung gelangter Antrag der 14 socialdemokratischen Abgeordneten (Antrag Fräßdorf und Genossen), welcher dahin ging:

Die Regierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für alle Staatsangehörigen vom 21. Lebensjahre an zur Einführung gelangt und das Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, aufgehoben wird.

Die Verhandlung in dieser Sitzung nahm den Verlauf, daß eine von 63 Abgeordneten eingebrachte Resolution nachstehenden Inhalts gegen die 14 socialdemokratischen Stimmen Annahme fand:

„In der Erwägung, daß das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht den Verhältnissen und Interessen des Landes nicht entspricht, in der Erwägung, daß diesen Interessen eine Aenderung des Wahlrechts nur dient in der Richtung, daß das Wahlsystem auf dem Prinzip des Verhältnisses der Leistungen der einzelnen Staatsbürger an direkten Staatssteuern aufgebaut wird, unter ausdrücklicher Wahrung des Grundsatzes, daß eine Entziehung des Wahlrechts Derjenigen, die dasselbe jetzt besitzen, nicht eintritt, wolle die Kammer beschließen:

über den Antrag Fräßdorf zur Tagesordnung überzugehen.“

Damit war der Fräßdorf'sche Antrag gefallen.

Als das unter den gegebenen Verhältnissen Erreichbare

11) Dasselbe wird im weiteren Verlaufe kurz mit W.G. II bezeichnet werden.

und Erstrebenswerthe stellte der Abgeordnete Mehnert (kons.) im Namen seiner Parteigenossen nun folgende Punkte als Grundsätze für ein neues Wahlgesetz im Sinne der Mehrheit der II. Kammer auf:

1. An die Stelle des seitherigen direkten Wahlrechtes soll ein indirektes Klassenwahlrecht treten unter besonderen Garantien dafür, daß Personen mit hohem Einkommen nicht ein unverhältnißmäßiger Einfluß dabei zu Theil wird.
2. Keinem, der jetzt das Wahlrecht besitzt, soll dasselbe künftig genommen werden.
3. Die gegenwärtige durch die Verfassung festgelegte Scheidung zwischen Stadt und Land soll aufrecht erhalten werden.
4. Es soll keine Integralerneuerung der zweiten Kammer stattfinden, das neue Wahlsystem soll vielmehr nach und nach bei den Ergänzungswahlen in Kraft treten.

Diesem Programm schlossen sich die Führer der national-liberalen und fortschrittlichen Fraktionen sofort in der Sitzung im Allgemeinen an. Außerdem wurde noch von einem Theile der Kammermehrheit die Beibehaltung der geheimen Abstimmung als wesentliches Erforderniß bezeichnet und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Wahlrecht bei dieser Gelegenheit eine weitere Ausdehnung erfahre.

Von dem Regierungstisch wurde erklärt, „daß die Regierung nicht anstehe, beziehungsweise in Erfüllung der durch den Gegenantrag einheitlich gegebenen Anregung, ihre Geneigtheit und Bereitwilligkeit zur Herbeiführung entsprechender Modifikationen des Wahlrechtes zum Ausdruck zu bringen, mit der weiteren Zusicherung, daß sie bestrebt sein wird, noch dem gegenwärtig tagenden Landtag eine den Wünschen der Mehrheit des Hauses Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten.“

Dies führte zu dem von der Königlichen Staatsregierung mittelst königlichen Dekrets No. 21 unter B den Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, welcher von der II. Kammer in den Sitzungen vom 5. und 6. März unter einigen das Wesen der Vorlage nicht beeinträchtigenden An-

derungen mit 56 von 79 bez. 78 Stimmen, in der I. Kammer aber in der Sitzung vom 18. März 1896 in der ihm von der II. Kammer gegebenen Fassung einstimmig und im Ganzen angenommen und als Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 im Gesetz- und Verordnungsblatte (S. 44) publicirt wurde.

### III.

#### Das neue Wahlgesetz im Besonderen.

Das neue Wahlgesetz, — Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 —, welches, wie schon der Titel besagt, die Verhältnisse der I. Kammer völlig unberührt läßt, trägt den in der Sitzung der II. Kammer vom 10. Dezember 1895 (s. oben) von der Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochenen Wünschen Rechnung; es läßt den verfassungsmäßigen Bestand der Kammer unberührt, behält also auch die Scheidung zwischen Stadt und Land bei, beläßt es bei der geheimen Abstimmung (und zwar sowohl bei den Wahlmänner- als auch bei den Abgeordneten-Wahlen), läßt die Wahlkreisheilung und die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Abgeordneten unverändert, setzt aber an Stelle des bisher für die Wahlen zur II. Kammer geltenden direkten Wahlrechts ein auf der direkten Steuerleistung aufgebautes indirektes Wahlrecht nach Abtheilungen oder Klassen (Dreiklassenwahlsystem), ähnlich dem seit 1849 im Königreich Preußen für das Abgeordnetenhaus geltenden, doch unter Berücksichtigung der in der II. Kammer aufgestellten leitenden Gesichtspunkte und mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Änderungen. Es erfolgt keine Integralerneuerung der Kammer.

Die Grundzüge des neuen Wahlgesetzes sind folgende:

Die Stimmberechtigten, zu welchen alle diejenigen männlichen mindestens 25 Jahre alten Staatsangehörigen zu rechnen sind, welche entweder Grundsteuer oder Einkommsteuer entrichten — der Betrag ist ohne Belang — und mindestens 6 Monate, vom Abschluß der Urwählerliste zurückgerechnet im Orte wohnen oder sich aufhalten, zerfallen in Urwähler und Wahlmänner. Die Urwähler wählen in Wahlbezirken die



Wahlmänner und zwar soll principiell auf jede Vollzahl von 500 Seelen der Bevölkerungsziffer ein Wahlmann entfallen, die Wahlmänner wählen in Wahlkreisen die Abgeordneten. (§ 1 u. 2 d. Ges.).

Die Wahlmänner werden in den Wahlbezirken jedoch nicht von allen stimmberechtigten Urwählern gemeinschaftlich gewählt. Es werden die Urwähler vielmehr zu diesem Zwecke nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt (Ges. § 8). Die erste Abtheilung umfaßt die höchstbesteuerten Urwähler, auf die ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt. Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsteuersumme entfällt und die dritte Abtheilung bilden alle übrigen Urwähler. Damit aber hierbei den Wählern, welche die höchsten Steuersätze entrichten, kein allzugroßer Einfluß auf den Ausfall der Wahlen eingeräumt werde, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Zunächst kommen Steuerbeträge welche die Summe von 2000 Mk. übersteigen, nur nach diesem Betrage in Ansatz (§ 8, Abs. 2). Ferner ist für den Fall, daß in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler entfallen, die Zahl dieser Urwähler durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf 5 zu ergänzen (§ 8, Abs. 6). Eine weitere Ausgleichung wird dadurch bezweckt, daß der ersten Abtheilung jedenfalls alle diejenigen stimmberechtigten Urwähler zugewiesen werden, welche an Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen den Betrag von mindestens 300 Mk. jährlich zu entrichten haben, der zweiten Abtheilung aber unter allen Umständen alle Urwähler mit wenigstens 38 Mk. Steuern zuzutheilen sind. (§ 8, Abs. 4).

Die Gesamtsteuersumme wird in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen, für den Wahlkreis, in Orten, welche einen Wahlkreis für sich bilden oder in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, für den betreffenden Ort und in dem Falle, wenn mehrere Orte zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind, für den Wahlbezirk berechnet.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen soll zugleich eine

möglichst gleichmäßige Abgrenzung der Abtheilungen herbeiführen.

Nach dieser Steuerabtheilung wird in jedem Wahlkreise eine nach der Vollzahl von 500 Seelen auf einen Wahlmann zu bemessende Zahl von Wahlmännern in Wahlbezirken in geheimer Abstimmung abtheilungsweise gewählt, welche ihrerseits wieder in geheimer Abstimmung den Abgeordneten zu wählen haben.

Jede Abtheilung erwählt also ihre Wahlmänner getrennt und zwar je ein Dritteltheil der auf den Wahlbezirk entfallenden Wahlmänner. Die Wahlmänner müssen den stimmberechtigten Urwählern des Bezirks bez. Ortes oder Wahlkreises angehören (§§ 10 und 14 des Ges.)

Die Abgrenzung der Wahlbezirke endlich erfolgt in Orten bis zu 3499 Seelen nach der Seelenzahl in der Weise, daß auf 1500 bis 1999 Seelen 3 Wahlmänner, auf 2000 bis 2499 Seelen 4 Wahlmänner, auf 2500 bis 2999 Seelen 5 Wahlmänner und auf 3000 bis 3499 Seelen 6 Wahlmänner zu wählen sind, welche je zu einem Drittel auf die einzelnen Abtheilungen entfallen, mit der Maßgabe, daß der 4. Wahlmann der zweiten Abtheilung, der 4. und 5. Wahlmann aber der ersten und dritten Abtheilung zufallen (Ges. §§ 3 und 10 Abs. 2).

Für Orte von 3500 und mehr Seelen sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für die einzelnen Abtheilungen Wahlbezirke für 1 bis 2 Wahlmänner, in Städten von 40000 Seelen und mehr bis zu 4 Wahlmännern unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Zahl der Urwähler auf die Zahl der Wahlmänner besonders abzugrenzen (Ges. § 4).

In der Einführung des indirekten Wahlrechts und in der Einrichtung, daß die Wahl der Wahlmänner abtheilungsweise getrennt vorzunehmen ist, ist eine vollkommen veränderte Grundlage für die Wahlen zur II. Kammer und insbesondere für das Verfahren bei denselben geschaffen worden. Dessenungeachtet hat eine große Zahl der im Wahlgesetze vom 3. Dezember 1868 getroffenen Bestimmungen, welche sich in mehr als 25jähriger Handhabung bewährt haben, auch fernerweit unverändert aufrecht erhalten werden können. Es sind dies in der Hauptsache Bestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit (als Abgeordneter), Annahme der Wahl

als Abgeordneter, freiwillige Mandatsniederlegung, über Abgrenzung der Wahlkreise, über das Wahlverfahren im Allgemeinen. Diese dem neuen Gesetze selbst einzuverleihen, was vielfach ohne redaktionelle Aenderung nicht möglich gewesen wäre, schien der Königl. Staatsregierung aus der Erwägung nicht rathlich, daß ein großer Theil der betreffenden Vorschriften auch auf die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung fortdauernd Anwendung zu leiden hat, eine wenn auch nur redaktionelle Aenderung solcher Bestimmungen aber leicht zu verschiedenartiger Handhabung der beiden Kammern gemeinsamen Vorschriften geführt haben würde.

Zur bessern Uebersicht über die für die Wahlen für die zweite Kammer künftig maßgebenden Vorschriften sind aber die aufrecht erhaltenen seitherigen gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem neuen Wahlgesetze beziehentlich aus Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878 sich ergebenden Abänderungen dem Gesetze als Beilage A beigedruckt worden (s. S. 39 flg.).

Das Gemeinsame und Unterscheidende gegenüber dem preussischen Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 ergibt sich aus nachfolgenden Bemerkungen, die in der Hauptsache dem Deputationsbericht der II. Kammer entnommen sind.

In Preußen werden für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Bildung der Wahlbezirke ist dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Gemeinden von weniger als 750 Seelen werden mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt. Gemeinden

von 1750 oder mehr Seelen werden in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Für jeden Wahlbezirk werden die Abtheilungen der Urwähler besonders gebildet. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, werden für jeden Urwahlbezirk besondere Abtheilungslisten aufgestellt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Ablaufe eines Drittels der Gesamtsteuersumme fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel entfällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise öffentlich durch Stimmgebung zu Protokoll.

So viel Berührungspunkte auch dieses Wahlssystem mit dem neuen Sächsischen Wahlgesetze hat, so unterscheidet es sich doch von demselben in ganz wesentlichen Punkten.

In Preußen werden die Abtheilungen für jeden Urwahlbezirk gebildet. In Sachsen (§ 9) sollen die Abtheilungen gebildet werden:

- a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

Als Grundlage für die Abtheilungsbildung dient also in Sachsen die Gemeinde. Die unter b und c angegebenen Fälle bilden die Ausnahme.

In Preußen gelangt jeder Steuerfuß, mag er auch noch so hoch sein, bei Bildung der Abtheilungen zum Ansatz, während in Sachsen alle Steuern über 2000 *M* außer Ansatz bleiben sollen. Wie dies wirkt, kann man aus der dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer als Beilage II beigegebenen Steuerstatistik vom Jahre 1894 ersehen, auf welche hiermit verwiesen wird, Eine statistische Steuerübersicht auf das Jahr 1895 ist noch nicht aufgestellt. In dieser wird aber der Unterschied noch deutlicher zu Tage treten, da durch das Gesetz vom 10. März 1894 die Steuer für die höheren Einkommen bis auf 4 Prozent steigt, während sie früher bei 3 Prozent ihren Höhepunkt erreichte.

Während in Preußen es vielfach vorkommt, daß in einer Abtheilung ein Wähler alle Wahlmänner wählt, weil er ein Drittheil der Steuern allein zahlt, kann dies in Sachsen nach dem neuen Gesetz nicht vorkommen, da schon in § 7 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs die Bestimmung getroffen war, daß in einer Abtheilung mindestens drei Urwähler vorhanden sein sollen, nach der im Einverständnisse mit der Königlichen Staatsregierung getroffenen Abänderung dieser Bestimmung (§ 8 Abs. 6 des Gesetzes) aber auf einen in einer Abtheilung zu erwählenden Wahlmann mindestens fünf Urwähler zu entfallen haben.

Von Bedeutung ist auch die Bestimmung des neuen Wahlgesetzes, daß alle Urwähler der ersten Klasse angehören, welche mindestens 300 *M* an Grund- oder Einkommensteuer zahlen, sowie daß nicht nur alle Diejenigen, welche, wie der Entwurf vorsah, mindestens 50 *M*, sondern schon alle Diejenigen, welche mindestens 38 *M* Grund- oder Einkommensteuer zahlen, wenn sie nicht schon der ersten Klasse angehören, mindestens der zweiten Klasse zuzutheilen sind.

Während in Sachsen nach dem neuen Wahlgesetz die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt werden, kommen in Preußen außer den staatlichen Steuern noch die zu entrichtenden Gemeinde-, Bezirks- und Provinzialsteuern bei Bildung der Abtheilung in Ansatz. Dadurch wird in Preußen die Zahl derer, welche in die erste und zweite Klasse gehören, verringert.

Nachdem in Preußen eine Befreiung von der Staatssteuer bei Einkommen bis zu 900 *M* eingetreten ist, werden diejenigen Staatsbürger, welche unter 900 *M* Einkommen haben mit einem fingirten Steuerfaze von 3 *M* in die Abtheilungsliste eingestellt. In Sachsen wird die wirklich zu entrichtende Steuer in Ansatz gebracht. Durch die Bestimmung, daß jeder das aktive Wahlrecht erhält, welcher Grund- oder Einkommensteuer zahlt, erhalten circa 150000 Sachsen, welche bisher infolge des 3 *M*-Zensus nicht wählen durften, die Stimmberechtigung bei den Wahlmännerwahlen.

In Preußen erfolgt die Stimmenabgabe öffentlich zu Protokoll, in Sachsen bleibt nach wie vor die Wahl eine geheime.

Die Materialien zu dem neuen Wahlgesetz sind:

Königl. Dekret Nr. 21 (Königl. Dekrete, 3. Bd. S. 331),  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15 (S. 151 flg.),  
Nr. 43 und 44 (S. 596 flg.),

Bericht Nr. 113 der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer (Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 447),

Bericht Nr. 119 der Minderheit der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer (Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 545),

Antrag 125 und 126 (Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 596),

Mittheilungen der II. Kammer, Nr. 56 und 57 vom 5. und 6. März 1896, S. 800 flg.,

Bericht Nr. 92 der ersten Deputation der I. Kammer (Berichte der I. Kammer, S. 177),

Mittheilungen der I. Kammer, Nr. 38 vom 18. März 1896, S. 398 flg.,

Ständische Schrift Nr. 12 (Ständische Schriften S. 46 flg.),  
sämmtlich in den Landtagsakten vom Jahre 1895 96.

Gleichzeitig mit dem neuen Wahlgesetze legte die Königl. Staatsregierung und zwar unter A den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, den

Ständen vor. Dieser Entwurf, welcher lediglich die Gründe der Ausschließung vom Stimmrechte in Anpassung an die neuere Gesetzgebung anderweit feststellt, wurde mit einigen Modifikationen von den Kammern angenommen und hierauf als Gesetz A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896 im Ges.- u. V.-Bl. (S. 143) publicirt.<sup>12)</sup> Die zu dem neuen Wahlgesetze ergangene Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 (Ges.- u. V.-Bl. S. 141 flg.) ist der gegenwärtigen Handausgabe am Schlusse beigegeben.

Wie bereits oben bemerkt, sind diejenigen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, welche für die Wahlen zur zweiten Kammer noch in Geltung bleiben, dem neuen Wahlgesetz vom 28. März 1896 in der Beilage A angefügt (§ 36 Abs. 2 desselben). Alle übrigen Bestimmungen sind, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer in Frage kommen, aufgehoben (§§ 36, 37). Das Landtagswahlgesetz vom 3. Dezember 1868 bezog sich aber auch auf die Wahlen zur ersten Kammer und da die gegenwärtige Ausgabe eine Darstellung des gesammten, also auch die erste Kammer betreffenden Landtagswahlrechts bezweckt, so hatte sie dieses Gesetz insoweit gleichfalls wiederzugeben. Dies geschah am zweckmäßigsten in einer Nebeneinanderstellung mit Beilage A. — Vgl. S. 40 flg.

---

12) Das Gesetz ist bei § 2 der Beilage A des W.G. II und bei § 2 des W.G. I berücksichtigt. Siehe daselbst Anm. 2 S. 41.

**Gesetz,**  
**die Wahlen für die zweite Kammer der Stände-**  
**versammlung betreffend;**

vom 28. März 1896.

**Wir**, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt.

Es bewendet bis auf Weiteres bei der bestehenden Wahlkreiseintheilung. A.V. \*) § 1.

Die den einzelnen Wahlkreisen hiernach zugehörigen Orte und Ortstheile ergeben sich aus der Beilage B der A.V.

§ 2. Die Zahl der Wahlmänner ist derart zu berechnen, daß auf jede Vollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann entfällt.

Anmerkung. Die Zugrundelegung der Ziffer 500 für Bemessung der Zahl der Wahlmänner im Wahlkreise findet ihre nächste Rechtfertigung im Vorgange des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1861, nach welchem ebenfalls auf 500 Seelen ein Wahlmann entfiel.

Auch im Königreiche Bayern und in anderen deutschen Staaten, deren Wahlssystem auf indirekter Wahl beruht, wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Nach der getroffenen Bestimmung wird die Zahl der Wahlmänner bei Zugrundelegung der Ergebnisse der 1890er Volkszählung in den einzelnen Wahlkreisen zwischen 55 und 177 schwanken, nach dem Ergebnisse der neuesten Volkszählung aber diese Ziffern namentlich in den größeren Städten und in rasch wachsenden Ortschaften des platten Landes voraussichtlich erheblich überschreiten.

Wegen der Militärpersonen s. § 6 und Anmerkung daselbst.

\*) A.V. bedeutet: Ausführungsverordnung vom 10. Okt. 1896. Dieselbe befindet sich am Schlusse dieser Ausgabe.



§ 3. Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirk vereinigt;<sup>1)</sup> es darf jedoch kein so gebildeter Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen<sup>2)</sup> bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird.

A.V. § 3.

„Orte“. Der Ausdruck „Ort“, nach der Terminologie des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 gewählt, wird den gemachten Erfahrungen zufolge zu Zweifeln kaum Anlaß geben, da sich in den einschlagenden Verhältnissen gegen seither nichts ändert.

1. Die Zahl der Orte, welche nach der Bestimmung im ersten Absätze mit anderen Orten zu einem Wahlbezirk zu vereinigen sind, wird sich nach der 1890er Volkszählung auf 2876, darunter 18 Städte von 586 bis 1499 Einwohnern, belaufen. Nach den vorläufigen Zahlen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 kommen indeß 19 Städte in Betracht, nämlich Bärenstein (545), Berggießhübel (1421), Bernstadt (1403), Elstra (1453), Frauenstein (1208), Geising (1271), Gottleuba (1158), Hohnstein (1296), Köhren (919), Lauenstein (837), Liebstadt (764), Neusalza (1205), Regis (1018), Sanda (1402), Stolpen (1442), Trebsen (1285), Unterwiesenthal (808), Wehlen (1358) und Weißenberg (1298).

Die Gesamtsteuersumme wird hier nicht für den einzelnen Ort, sondern für den Wahlbezirk berechnet.

Die in Parenthese hier und in den folgenden Anmerkungen angegebenen Zahlen sind die vorläufig festgesetzten Seelenzahlen nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895; aus denselben sind im einzelnen Falle nach § 6 des Ges. noch die zum aktiven Heere gehörenden Einwohner auszuscheiden.

Irgend welche Erschwerung hinsichtlich der Ausübung der Wahl hat die Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Wahlbezirk nicht zur Folge, da nach § 14 Absatz 2 die Abstimmung entweder in allen, oder mindestens in den eine größere Anzahl stimmberechtigter Urwähler umfassenden Abtheilungen auch fernerhin überall da stattfinden kann, wo solche seither stattgefunden hat.

2) Die Zahl der Orte, welche nach dem zweiten Absätze voraussichtlich künftig einen eigenen Wahlbezirk zu bilden haben werden, beläuft sich nach der 1890er Volkszählung auf etwa 238, darunter 45 Städte, nach der 1895er Volkszählung auf etwa 246, darunter 42 Städte.

Das sind

I. die Städte: Altenberg (1892), Grünhain (1813), Mühltroff (1708), Müßschen (1626), Nerchau (1914); die übrigen Orte: Altmittweida (1883), Altstadt-Waldenburg (1682), Arnshfeld (1685), Auerswalde (1912), Bad Elster (1737), Beiersfeld (1619), Beiersdorf b. Neusalza (1506), Bermögrün (1641), Bernsdorf b. Lichtenstein (1750),

Raeubler, Landtags-Wahlgesetz.

Berthelsdorf b. Herrnhut (1848), Unter-Brambach (1525), Briefnitz b. Dresden (1739), Burkau (1852), Callenberg b. Waldenburg (1751), Carlsfeld (1599), Clausnitz (Amtsh. Rochlitz) (1915), Cossებაude (1824), Cranzahl (1745), Dittersdorf b. Zschopau (1800), Dölich (1888), Dorfchemnitz b. Zwönitz (1501), Ebersbrunn (1838), Eckersbach (1587), Euba (1762), Frankenhäusen mit Gosel (1685), Furth (1861), Gaußsch (1903), Großburgk (1663), Großhennersdorf (1615), Großrüdgerswalde (1808), Großschirma (1783), Halsbrücke (1757), Heidelberg (1881), Herold (1658), Hoheneck (1862), Hormersdorf (1696), Johnsdorf b. Zittau (1507), Kaditz (1619), Kändler (1825), Klaffenbach (1832), Kreischa b. Dippoldiswalde (1816), Langebrück (1759), Langenbernsdorf (1741), Langenchursdorf (1875), Langenhessen (1965), Laubegast (1940), Lauterbach b. Marienberg (1533), Leuben b. Dresden (1619), Leutersdorf (1771), Lohmen (1822), Marbach b. Roßwein (1832), Meinersdorf (1805), Mittelherwigsdorf (1788), Mohorn (1599), Mülsen St. Michael (1742), Mügeln b. Pirna (1893), Mulda (1668), Naundorf b. Freiberg (1666), Neustadt b. Chemnitz (1531), Niedercunnersdorf (1896), Niederlangenau (1644), Niederlungwitz mit Elzenberg (1778), Niederschlema (1589), Oberbobritsch (1989), Oberhohnsdorf (1664), Oberlangenau (1535), Oberleutersdorf (1528), Oberwürschnitz b. Stollberg (1629), Oetzsch b. Leipzig (1607), Ortmannsdorf (1564), Ottendorf b. Radeberg (1850), Plaue (1565), Robershau (1988), Probstheida (1554), Böhla (1643), Pockau (1582), Rammenau (1575), Remse (1504), Rothenkirchen (1587), Siegmarsdorf (1853), Somsdorf mit Cossmannsdorf (1864), Sofa (1843), Stenn (1682), Stejsch (1649), Thella (1554), Thurm (1548), Venusberg (1574), Waldkirchen b. Zschopau (1730), Weißbach b. Wildenfels (1872), Weißbach b. Zschopau (1685), Weißenborn b. Freiberg (1576), Wüstenbrand (1598), Zauckerode (1710), Zschöcken (1598).

Diese wählen drei Wahlmänner und zwar wählt jede Abtheilung einen Wahlmann. (§ 10 des W.G. II.)

II. Die **Städte**: Brandis (2301), Elterlein (2105), Glashütte (2117), Jöhstadt (2358), Naunhof (2348), Oberwiesenthal (2031), Ostriß (2133), Rötha (2441), Schellenberg (2242), Siebenlehn (2321), Wolkenstein (2099), Zöblitz (2386); die übrigen **Orte**: Auerbach b. Thum (2237), Bärenstein bei Annaberg (2257), Bernsdorf b. Chemnitz (2192), Berthelsdorf bei Brand (2011), Bertsdorf (2037), Borna b. Chemnitz (2210), Borstendorf (2163), Breitenbrunn (2292), Bühlau b. Dresden (2316), Colmnick (Amtsh. Freiberg) (2013), Ebersdorf b. Chemnitz (2188), St. Egidien (2187), Erbsdorf (2303), Erlbach b. Marktneufkirchen (2224), Frohnau (2034), Göppersdorf b. Burgstädt (2199), Gornsdorf (2259), Großhartmannsdorf (2131), Grünhainichen (2143), Gruna b. Dresden (2314), Silberdorf b. Freiberg (2054), Hirschfelde (2066), Jahnßbach (2338), Krumhermersdorf (2275), Langburkersdorf (2269), Leubsdorf (2344), Lichtenberg b. Freiberg (2081), Lockwitz (2016), Mieten (2233), Mittelbach b. Chemnitz (2000), Mückern, Kaserne (2166), Naußlitz b. Dresden (2107), Neuhausen b. Sanda (2156), Niederbobritsch (2221), Niederneufkirch (2357), Nieder-rabenstein (2433), Oberneufkirch (2181), Oberschlema (1234), Ohorn

(2053), Reusa (2204), Rödlitz (2391), Röhrsdorf b. Limbach (2258), Rübenau (2296), Schönbach b. Neusalza (2076), Sehma (2399), Serfowitz (2240), Spitzcunnersdorf (2268), Spremberg (2165), Steindöbra (2091), Steinigtwolmsdorf (2382), Taubenheim b. Neusalza (2436), Untersachsenberg (2169), Voigtsberg (2310), Wahren (2120), Waltersdorf b. Großschönau (2112), Wehrsdorf (2269), Wilthen (2303), Zelle b. Aue (2397).

Diese wählen vier Wahlmänner und zwar wählt  
 die I. Abtheilung einen Wahlmann,  
 die II. " zwei Wahlmänner,  
 die III. " einen Wahlmann (§ 10 d. W.G. II).

III. Die **Städte**: Dahlen (2916), Dohna (2825), Gartenstein (2663), Lommatzsch (2971), Mügeln (2654), Rabenau (2869), Scheibenberg (2567), Strehla (2527), Tharandt (2616), Waldenburg (2806), Wildenfels (2624), Zwönitz (2925); die übrigen **Orte**: Bernsbach (2524), Bockau (2823), Bockwa (2729), Brettinig (2635), Burkersdorf b. Burgstädt (2534), Drebach (2829), Elsfeld (2802), Flöha (2594), Freibergsdorf (2519), Friedrichsgrün b. Wildenfels (2623), Gittersee (2911), Gröba (2527), Großolbersdorf (2687), Hainewalde (2572), Haselbrunn (2644), Jahnisdorf (2943), Königswalde b. Annaberg (2928), Lichten-tanne (2820), Mildena (2792), Mockau (2642), Mühlau (2555), Neudorf b. Oberwiesenthal (2839), Niedergorbitz (2877), Niederheßlich (2860), Niederoderwitz (2513), Niederzönitz (2587), Obercunnersdorf b. Löbau (2567), Oppach (2864), Pleiße (2539), Raschau b. Schwarzenberg (2832), Reichenbrand (2904), Rittersgrün (2627), Seidau (2777), Taura (2891), Trachau (2820), Weinböhlen (2767), Wieja b. Annaberg (2542), Zwota (2735).

Diese wählen fünf Wahlmänner und zwar wählt  
 die I. Abtheilung zwei Wahlmänner,  
 die II. " einen Wahlmann,  
 die III. " zwei Wahlmänner.

IV. Die **Städte**: Callenberg (3130), Dippoldiswalde (3362), Frohburg (3302), Königsbrück (3101), Lengefeld (3431), Pauja (3308), Pulsnitz (3433), Radeburg (3071), Schandau (3089), Schirgiswalde (3051), Schlettau (3175), Taucha (3328) Wilsdruff (3116); die übrigen **Orte**: Brunnöbra (3260), Coschütz b. Dresden (3026), Cunewalde (3266), Döhlen b. Dresden (3388), Eppendorf (3236), Großschöcher (3197), Harthau b. Chemnitz (3283), Klossche (3214), Leubnitz b. Verdau (3328), Leuzsch (3172), Liebertswolkwitz (3113), Mülsen b. St. Niklas (3108), Niederwürschnitz (3465), Oberfrohna (3441), Oberreichenbach b. Stadt Reichenbach (3360), Schönau b. Chemnitz (3002), Steinpleiß (3213), Zschorlau (3054).

Diese wählen sechs Wahlmänner und zwar wählt  
 die I. Abtheilung zwei Wahlmänner,  
 die II. " zwei Wahlmänner,  
 die III. " zwei Wahlmänner (§ 10 d. W.G. II).

Bei allen unter § 3 Abs. 2 fallenden Orten wird die Gesamtsteuersumme für den einzelnen Ort berechnet.

§ 4.<sup>1)</sup> Orte von 3500 und mehr Seelen werden in mehrere Wahlbezirke getheilt.

Die letzteren sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung (§ 8) besonders<sup>2)</sup>, und zwar derart abzugrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abtheilung in Städten von 40000 Seelen und darüber mehr als vier<sup>3)</sup>, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Wahlbezirken derselben Abtheilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern<sup>4)</sup> entfällt.

Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Viertel der auf eine Abtheilung zu berechnenden Durchschnittszahl von Urwählern zulässig.<sup>5) 6)</sup>

1) § 4 ist Zusammenfassung von § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage und bei der ständischen Berathung deshalb hier aufgenommen worden, um an dieser Stelle die gesammten Bestimmungen einzuschalten, welche die Bildung der Wahlbezirke behandeln.

2) Die Vorschrift im 2. Absätze ist lediglich eine nothwendige Folge der Vorschriften in § 9 über die Berechnung des Gesamtsteuerbetrages für die Abtheilungsbildung.

Sobald, wie im vorliegenden Gesetze davon Abstand genommen wird, in Orten von 3500 Seelen und darüber auch die Abtheilungen für die einzelnen Wahlbezirke zu bilden, ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß in einem oder dem anderen, lediglich nach der Bevölkerungsziffer abgegrenzten Wahlbezirke Wahlberechtigte der einen oder anderen Abtheilung gar nicht vorhanden sind.

Wollte man solchenfalls der früheren Gepflogenheit im Königreiche Preußen folgend für den betreffenden Wahlbezirk die Gesamtsteuersumme besonders berechnen und besondere Abtheilungen bilden, so würden die oben geschilderten Nachtheile nicht gemindert, sondern vermehrt werden.

Bei Bildung der Abtheilungen für die einzelnen Orte mußte es daher angemessen erscheinen, für Orte mit mehr als 3500 Seelen eine besondere Abgrenzung der Wahlbezirke für die einzelnen Abtheilungen vorzusehen.

3) Zur Vermeidung einer Uebersahl von Wahlbezirken ist den fünf größten Städten des Landes nachgelassen, abweichend von der Regel nach Bedürfnis auch Wahlbezirke zu bilden, in denen bis zu vier Wahlmännern zu wählen sind.

4) Durch die getroffene Bestimmung soll den Angehörigen der einzelnen Abtheilungen ein Wahlrecht sichergestellt werden, welches zur Zahl der für die Abtheilung zu wählenden Wahlmänner im richtigen Verhältnisse steht.

5) Die nachgelassene Abweichung bis zu 25 Prozent ist nothwendig, um eine zweckmäßige räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke

zu ermöglichen und z. B. zu verhüten, daß die Bezirksgrenze ein Haus durchschneidet.

Begr. zu § 9 des Entwurfs.

6) Nach der Bestimmung in Absatz 1 werden nach den vorläufigen Ziffern der 1895er Volkszählung voraussichtlich 145 Orte, darunter 82 Städte in Wahlbezirke zu theilen sein.

Das sind a) die Städte: Adorf (4744), Annaberg (15 025), Aue (8415), Auerbach (8133), Bautzen (23 668), Bischofswerda (5969), Borna (8251), Brand (3557), Buchholz (7989), Burgstädt (6458), Chemnitz (161 018), Colditz (5121), Crimmitschau (23 554), Döbeln (15 763), Dresden (336 440), Ehrenfriedersdorf (5123), Eibenstein (7216), Elsterberg (4813), Ernstthal (4936), Falkenstein (8004), Frankenberg (11 915), Freiberg (29 282), Geithain (3936), Geringswalde (3504), Geier (5764), Glauchau (24 885), Grimma (9803), Großsch (5451), Großhain (12 024), Hainichen (8066), Hartha (4776), Hohenstein (7534), Johanngeorgenstadt (5313), Kamenz (7694), Kirchberg (7910), Königstein (4160), Lausitz (3680), Leipzig (399 969), Leisnig (7761), Lengenfeld (5139), Lichtenstein (6468), Limbach (11 429), Löbau (8694), Lößnitz (5902), Lunzenau (3637), Marienberg (6574), Marktneufkirchen (7270), Marktstädt (5879), Meerane (23 003), Meissen (18 828), Mittweida (13 451), Mylau (7379), Neyschkau (7538), Neustadt (4365), Neustädtel (4316), Nossen (4351), Oederan (5516), Oelsnitz (11 557), Oschatz (10 012), Pegau (5084), Penig (6582), Pirna (15 672), Plauen (55 197), Radeberg (10 295), Reichenbach (24 411), Riesa (11 768), Rochlitz (6847), Roßwein (8062), Schneeberg (8284), Schöneck (3772), Schwarzenberg (3738), Sebnitz (8199), Stollberg (7028), Thum (4134), Treuen (6784), Waldheim (9935), Werdau (17 356), Wurzen (15 674), Zittau (28 133), Zschopau (6962), Zwenkau (3866), Zwickau (50 391). Ueber Dresden, Leipzig und Chemnitz siehe aber Näheres am Schlusse dieser Anmerkung.

b) die nachbenannten übrigen Orte: Alteibau (4473), Altendorf b. Chemnitz (3845), Altgersdorf (4625), Bärenstein b. Annaberg mit Stahlberg (3779), Blasewitz (6304), Burkhardttsdorf (Amtsh. Chemnitz) (4283), Cainsdorf (4032), Cölln a. d. Elbe (7946), Copitz (3719), Cotta b. Dresden (9599), Crottendorf b. Scheibenberg (4559), Deuben b. Dresden (7955), Ebersbach b. Löbau (8397), Einjedel (Amtsh. Chemnitz) (3727), Gablenz b. Chemnitz (9672), Gelenau b. Ehrenfriedersdorf (5767), Gersdorf b. Ernstthal (6483), Großröhrsdorf b. Pulsnitz (6242), Großschönau (6713), Grüna b. Chemnitz (4628), Hartmannsdorf b. Burgstädt (4719), Hilbersdorf b. Chemnitz (5468), Hohnsdorf b. Lichtenstein (4047), Kappel (5893), Klingenthal (5220), Kößschenbroda (5202), Lauter (3809), Leitelshain (3669), Löbtau (19 106), Loschwitz (4864), Lugau (6932), Marienthal b. Zwickau (6250), Möckern (5140), Mülsen St. Jacob (3883), Neugersdorf b. Ebersbach (5313), Neufkirchen b. Chemnitz (4475), Niederhaslau (4615), Niederlößnitz b. Dresden (3711), Niederplanitz (9893), Oberlungwitz (7912), Oberoderwitz (3547), Oberplanitz (7417), Oelsnitz b. Stollberg (11 571), Olbernhau (7008), Olbersdorf b. Zittau (4398), Paunsdorf (3813), Pieschen (16 424), Plauen b. Dresden (10 164),

Potschappel (5550), Reichenau löst. Anth. (6232), Reinsdorf b. Zwickau (6446), Rodewisch (5884), Schedewitz (5944), Schönefeld (7068), Schönheide (6779), Seifhennersdorf (7483), Sohland a. d. Spree (5175), Stötteritz (6617), Thalheim b. Stollberg (5769), Vielau (3585), Vermisdorf (3990), Wilkau (7837), Wittgensdorf b. Limbach (5200).

Die Gesamtsteuersumme wird nach dem Orte berechnet.

Zunächst in Kreise zerfallen indeß die Städte: Dresden (336 440) in 5, Leipzig (399 969) in 5, Chemnitz (161 018) in 2 Kreise; diese Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke. Vgl. § 16 der Beil. A.

Die Gesamtsteuersumme wird bei diesen 3 Städten nach dem Wahlkreise berechnet. —

### Beispiele.

1. Eine Stadt mit 25 476 Seelen und 3652 Urwählern, von denen entfallen:

169 auf die I. Abtheilung,  
528 auf die II. Abtheilung,  
2955 auf die III. Abtheilung.

Nach § 2 des Gesetzes sind hier 50 Wahlmänner zu wählen und zwar nach § 10 des Gesetzes

17 von der I. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 9 Urwähler, Rest 16. § 4 Abs. 2.

16 von der II. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 33 Urwähler, Rest 0.

17 von der III. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 173 Urwähler, Rest 14.

Dieses Verhältniß (also 9, bez. 33, bez. 173 Urwähler auf einen Wahlmann) ist bei der örtlichen Abgrenzung der Wahlbezirke zu Grunde zu legen.

Gebildet werden nun nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes z. B.

a) für Abth. I

8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 1 Wahlmann, oder 17 Wahlbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w.

b) für Abth. II

8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, oder 7 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern und 2 Wahlbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w.

c) für Abth. III

8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 1 Wahlmann, oder z. B. 5 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern und 7 Wahlbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w.

2. Eine Stadt mit 42 629 Seelen und 5092 Urwählern, von denen entfallen:

259 auf die I. Abtheilung,  
702 auf die II. Abtheilung,  
4131 auf die III. Abtheilung.

Nach § 2 des Gesetzes sind hier 85 Wahlmänner zu wählen und zwar nach § 10 des Gesetzes

28 von der I. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 9 Urwähler, Rest 7.

29 von der II. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 24 Urwähler, Rest 6

28 von der III. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 147 Urwähler, Rest 15. Dieses Verhältniß (also 9, bez. 24, bez. 147 Urwähler auf einen Wahlmann) ist bei der örtlichen Abgrenzung der Wahlbezirke zu Grunde zu legen.

Gebildet werden nun nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes z<sup>u</sup> B.

a) für Abth. I

7 Wahlbezirke zu 4 Wahlmännern, oder 6 Wahlbezirke zu 4 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 2 Wahlmännern, 2 Wahlbezirke zu 1 Wahlmann u. s. w.

b) für Abth. II

5 Wahlbezirke zu 4, 4 Wahlbezirke zu 2 Wahlmännern, 1 zu 1 Wahlmann u. s. w.

c) für Abth. III

3 Wahlbezirke zu 4, 4 Wahlbezirke zu 3 Wahlmännern, 2 Wahlbezirke zu 2 Wahlmännern u. s. w. u. s. w.

Hierzu A.V. § 3.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 können in einzelnen Fällen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse vom Ministerium des Innern gestattet werden.

War § 4 der Vorlage.

Die dem Ministerium des Innern für besondere Fälle vorbehalten Dispensationsbefugniß ist nothwendig, um etwaigen Schwierigkeiten bei der Wahlbezirkbildung nach §§ 2 und 3 begegnen zu können.

„örtlicher“ Verhältnisse. Diese Ausdrucksweise wurde von der Deputation der II. Kammer gewählt, um das vorgesehene Dispensationsbefugniß genauer zu begrenzen. Die Regierungsvorlage lautete: „in besonderen Fällen“.

Hierzu A.V. § 4.

§ 6. Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3 und 4) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.

In der Vorlage § 5, unverändert.

Wegen der zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen vgl. § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt, S. 45), wonach für dieselben, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen auch in Betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht. Vgl. auch Beilage A, § 2 Schlußanmerkung.

Hierzu A.V. § 5.

§ 7. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in Städten

mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath<sup>1)</sup>, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Bürgermeister<sup>2)</sup>, in den ländlichen Wahlkreisen durch die Amtshauptmannschaft, insoweit aber mehrere Städte oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen werden, durch die Kreishauptmannschaft und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, durch eine vom Ministerium des Innern zu beauftragende Kreishauptmannschaft.

In der Vorlage § 6, unverändert.

Die Behördenzuständigkeit ist bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Abgrenzung der bestehenden Wahlkreise, welche zumeist mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke, mehrfach auch mehrere Regierungsbezirke berühren. Begründung.

1) Die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 ist eingeführt in den Städten:

Adorf, Annaberg, Aue, Auerbach, Bauzen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Burgstädt, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geier, Glauchau, Grimma, Großsch, Großenhain, Hainichen, Hohenstein, Kamenz, Kirchberg, Königstein, Leipzig, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommahsch, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meerane, Meißen, Mittweida, Neustadt, Neustädtel, Rossen, Dederau, Delitzsch, Dschas, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Sanda, Schandau, Schneeberg, Schwarzenberg, Sebnitz, Stollberg, Thum, Treuen, Waldenburg, Waldheim, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau. (Bekanntmachung vom 22. September 1874, Ges. u. V.-Bl. S. 325 flg., unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Aenderungen.)

2) Nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen ihre Verfassung die Städte:

Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Brandis, Callenberg, Dahlen, Dohna, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johannegeorgenstadt, Königsbrück, Köhren, Lauenstein, Lausitz, Lengefeld, Liebstadt, Lunzenau, Mügeln, Mühltröpp, Müßschen, Mylau, Naunhof, Nerchan, Neyschkau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Rabenau, Radeburg, Regis, Rötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolfenstein, Zöblitz, Zwenkau, Zwönitz.

Hierzu A.V. §§ 6—8.

§ 8. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von



ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt. <sup>1)</sup>

Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 *M* übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz. <sup>2)</sup>

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 *M* zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 38 *M* entrichten. <sup>3)</sup>

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler.

Entfallen hiernach in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen. <sup>4)</sup>

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt das Loos den Ausschlag. <sup>5)</sup>

Zu der Regierungsvorlage § 7.

1) Das neue Wahlssystem beruht auf dem Prinzip der Verhältnisse der Leistungen des einzelnen wahlberechtigten Staatsbürgers an direkten Staatssteuern. Als solche können nur die Grund- und Einkommensteuer und zwar letztere nach ihrem gesetzlich normirten Betrage, also ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge in Betracht kommen.

2) In Abs. 2 flg. werden die bereits in der Einleitung näher dargelegten Garantien dafür geboten, daß den Personen mit sehr hohen Steuerätzen nicht ein unverhältnißmäßiger Einfluß eingeräumt werde.

Von dieser Vorschrift werden bei Zugrundelegung der 1894er Einkommensteuerstatistik, allerdings ohne Berücksichtigung der Grundsteuer, im Ganzen 727 Personen und zwar 573 in Städten und 154 in ländlichen Ortschaften betroffen.

3) Die Regierungsvorlage lautete: „mindestens 50 *M*“. Diese

Grenze wurde auf Antrag in der Sitzung der II. Kammer auf 38  $\mathcal{M}$  herabgesetzt. (Vgl. Drucksache 125 zum Berichte Nr. 113 der II. K.)

4) Nach der Regierungsvorlage sollte die Zahl der Urwähler durch die nächst niedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf drei ergänzt werden, wenn auf eine Abtheilung nur ein oder zwei Urwähler entfallen. Die Deputation der II. Kammer hat aber unter Zustimmung der Königl. Staatsregierung diese Bestimmung dahin erweitert, daß in jedem Falle auf einen Wahlmann mindestens fünf Urwähler fallen müssen. Hierdurch soll der übermäßige Einfluß einzelner höchst besteuerten Urwähler noch weiter abgeschwächt werden.

5) Nach der Regierungsvorlage sollte die alphabetische Ordnung der Familiennamen und erst in letzter Linie das Loos entscheiden.

Die Vorschrift im letzten Absatz hat Anwendung zu finden, mag der Steuerbetrag eines Urwählers ganz oder nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes fallen.

Ueber das Verfahren bei Bildung der Abtheilungen s. A.V. §§ 12—16.

§ 9. Die Gesamtsteuersumme wird berechnet

- a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

§ 8 der Vorlage, unverändert.

Bei Beantwortung der Frage, wie die Gesamtsumme der Steuerbeträge in zweckmäßiger Weise zu berechnen sei, waren folgende Erwägungen maßgebend:

Eine Berechnung der Steuermassen nach den Wahlbezirken, wie solche das preussische Wahlgesetz vorschreibt, zerstückelt, wie Gneist in seiner „nationalen Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassenwahlsystem, Berlin 1894“ überzeugend ausführt, die Orte in kleine geographische Abschnitte und hat eine sehr verschiedenartige Gestaltung der einzelnen Abtheilungen mit ihren Schattenseiten zur nothwendigen Folge, welche die sonstigen, auch von dem genannten Staatsrechtslehrer gewürdigten Vorzüge des Dreiklassenwahlsystems zu beeinträchtigen geeignet erscheinen.

Eine Berechnung des Gesamtsteuerbetrages nach dem Wahlkreise, welche sich auf den ersten Blick am meisten zu empfehlen scheint, würde aber in Wahlkreisen, welche aus einer bald größeren bald geringeren Anzahl von Orten bestehen, ganz erheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen.

In Uebereinstimmung mit der von Gneist vertretenen Auffassung hat daher die Regierung geglaubt, als Grundlage für die Abtheilungsbildung die Gemeinde nehmen zu sollen. Die beiden vorgesehenen

Ausnahmen ergeben sich von selbst in den Fällen, einmal wenn mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk bilden und zweitens wenn — wie dies bei den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz der Fall ist — eine Gemeinde in mehrere Wahlkreise zerfällt.

Die getroffene Bestimmung hat aber, wie zu §§ 3 und 4 näher dargelegt worden ist, eine verschiedenartige Abgrenzung der Wahlbezirke in Orten unter 3500 Seelen und in Orten von 3500 und mehr Seelen zur nothwendigen Folge. Begründung.

§ 10. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist deren Zahl nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.

§ 9 Abs. 1 und 2 der Vorlage.

Abs. 2 begann in der Vorlage: „Ist ihre Zahl in einem Wahlbezirke nicht durch drei theilbar“. Da aber im Falle von § 4 (§ 9 Abs. 3 der Vorlage) die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen erfolgen soll, bevor die örtlichen Wahlkreise gebildet werden, so wurden die Worte: „in einem Wahlbezirke“ gestrichen.

Der Regel nach werden die Wahlbezirke nach der Vorschrift in § 3 so abzugrenzen sein, daß die Zahl der Wahlmänner durch drei theilbar ist.

In einzelnen Orten oder bei Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke wird dies nach der Bevölkerungsziffer nicht immer möglich sein.

Zur Herbeiführung möglichster Ausgleichung ist für diesen Fall die Bestimmung getroffen, daß beim Ueberschießen von 500 bis 999 Seelen ein vierter Wahlmann zur zweiten Abtheilung, für überschießende 1000 bis 1499 Seelen zwei Wahlmänner zur ersten und dritten Abtheilung zu wählen sein sollen. Begründung.

§ 11. Für jeden Ort, und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Gemeindebehörde vor jeder Hauptwahl eine Liste der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste)<sup>1)</sup> aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 8 Absatz 2 die zuletzt amtlich bekannt gewordenen Beträge anzugeben sind, welche der Urwähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer nach Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (G. u. V.-Bl. S. 211, zu entrichten hat.

Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortszüblich bekannt zu machen.<sup>2)</sup>

Das Recht der Einsichtnahme für jeden Betheiligten ist auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht ertheilt haben. Es hat aber die Gemeindebehörde jedem Urwähler auf Verlangen mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über Steuerverhältnisse zu ertheilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind, bei Verlust derselben, binnen drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen.

Ueber Einwendungen, welche nicht kurzer Hand durch Berichtigung der Liste erledigt werden, ist von dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse binnen 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden.

Die Urwählerliste ist danach zu berichtigen und abzuschließen.

§ 10 der Vorlage.

1) „Urwählerliste“. Die Urwählerlisten werden für die selbständigen Gutsbezirke auch fernerhin, wie dies in § 87 der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 vorgesehen ist, von den Gemeindebehörden mit aufzustellen sein. — Der Regierungsentwurf beschränkte das Recht der Einsichtnahme der Urwählerliste auf die eigene und die Veranlagung derjenigen Personen, welche hierzu schriftliche Vollmacht ertheilt haben, mit Hinblick auf den Grundsatz der Geheimhaltung der Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer. Die Deputation der II. Kammer fand aber solchenfalls das Recht der Einsichtnahme in die Liste mehr als nöthig beschränkt und fügte aus diesem Grunde dem Abs. 3 den Satz „Es hat aber 2c.“ hinzu.

Hierzu A.V. §§ 9—11.

2) Die Urwählerliste ist nach dem der A.V. beigegebenen Muster C aufzustellen. „Ortsübliche Bekanntmachung“ s. Anm. bei § 16.

§ 12. Grundsteuern, welche außerhalb des Ortes zu entrichten sind, kommen mit in Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Wählerliste betrauten Behörde amtlich bekannt ist oder ihr längstens innerhalb der in § 11 Absatz 4 geordneten Frist glaubwürdig nachgewiesen wird.

§ 11 der Vorlage, unverändert.

§ 13. Die Abtheilungen (§ 8) werden von denselben Behörden festgestellt, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 7).

Diese Behörden haben auch die Stelle, wo die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen ist, das Wahllokal und im Falle des § 14 Absatz 2 die mehreren Wahllokale, wo die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, auch die Wahlvorsteher, welche die Wahlen zu leiten haben, sowie je einen Stellvertreter für dieselben in Behinderungsfällen zu ernennen.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2 bis 5 sind auf die Abtheilungsliste mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abtheilungsliste nur drei Tage lang öffentlich auszulegen ist.

Veränderungen, welche infolge Verlustes der Stimmberechtigung vorkommen, sind auch nach erfolgter Festsetzung der Abtheilungsliste nachzutragen, ändern an der erfolgten Abgrenzung der Abtheilungen aber nichts mehr.

§ 12 der Vorlage. In der Hauptsache unverändert.

„Behörden.“ Wenn nach der in § 7 vorgeschriebenen Behördenzuständigkeit die Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften bei der Abtheilungsbildung auch in erster Instanz thätig werden, so dürfte doch kein wesentliches Bedenken entgegenstehen, über Einwendungen gegen die Abtheilungsliste, eben so wie gegen die Urwählerliste, welche nicht auf Uebersehen, Schreibfehlern oder dergleichen beruhend kurzer Hand Erledigung finden, den Bezirksauschuß und beziehentlich den Kreisauschuß entscheiden zu lassen. Begründung.

„drei Tage.“ Die Abkürzung der Einwendungsfrist erscheint im Interesse der Abkürzung des Verfahrens um so mehr geboten, als erfahrungsgemäß Einwendungen in der Hauptsache sich gegen die Urwählerliste, weniger gegen die auf Grund bestimmter gesetzlicher Vorschriften mehr mechanisch aufzustellende Abtheilungsliste richten, deren Nachprüfung durch den einzelnen Urwähler ohnehin Schwierigkeiten begegnen würde, unter allen Umständen aber der zweiten Kammer vorbehalten bleibt. Begründung.

Ueber das Verfahren bei Bildung der Abtheilungen und Aufstellung der Abtheilungsliste s. A.V. §§ 12—16.

Nähere Vorschriften für die Auslegung der Abtheilungsliste und deren Feststellung s. §§ 17 und 18 der A.V.

Zu Abj. 4 s. A.V. §§ 19 und 20.

§ 14. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks und im Falle des § 4 aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes und wenn derselbe in mehrere Wahl-

kreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind (§ 3), kann die Stimmenabgabe auch an mehreren Orten nachgelassen werden.

§ 13 des Entwurfs. Unverändert.

„ohne Rücksicht auf die Abtheilung.“ Es schien nicht angemessen, die Wahl der Wahlmänner auf die derselben Abtheilung Zugehörigen zu beschränken.

Die Bestimmung, daß die Wahlmänner ohne Rücksicht auf die Abtheilung zu wählen sind, soll Angehörigen der einzelnen Abtheilungen eine größere Freiheit in Ausübung ihres Wahlrechts gewährleisten.

Die Beschränkung der Wahlmännerwahlen auf den Wahlbezirk ist dagegen schon aus dem Grunde geboten, um eine Vertretung sämtlicher Wahlbezirke in den Wahlmännerkollegien sicherzustellen.

Die Vorschrift in Ansehung der besonderen Wahlbezirke nach den Abtheilungen ist bedingt durch die in § 4 getroffene abweichende Bestimmung.

Zu Abs. 2. Bei einer Abgrenzung der Wahlbezirke nach der Vorschrift in § 3 Abs. 1 würde an sich die Gelegenheit zu Abstimmung gegen seither voraussichtlich vielfach räumlich eine Einschränkung erfahren.

Um dies zu vermeiden, soll die Bestimmung im zweiten Absätze die Möglichkeit bieten, für alle oder auch für einzelne Abtheilungen, je nach Bedarf, annähernd in allen denjenigen Orten die Stimmenabgabe zuzulassen, wo solche seither stattgefunden hat. Begründung.

Zu Abs. 2 f. A.V. §§ 21, 33, 34 und 36.

§ 15. Der Zeitpunkt der Wahlmännerwahlen wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 14 des Entwurfs, unverändert.

§ 16. Der Wahlvorsteher hat die Urwähler durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl zu berufen.

Hierbei sind auch die Abgrenzung des Wahlbezirks (§§ 3 und 4), sowie Ort und Zeit für die Wahl mit bekannt zu machen.

§ 15 des Entwurfs, unverändert.

„ortsübliche Bekanntmachung“. Was im Sinne des Gesetzes und der A.V. unter ortsüblicher Bekanntmachung zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gesetze vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend (Ges. u. B.-Bl. S. 131), abgedruckt bei § 9 der A.V., w. f.

In soweit von der Vorschrift in § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, ist für denjenigen Wahlbezirk, in welchem die Stimmenabgabe

an mehreren Orten nachgelassen wird, die entsprechende Anzahl von Wahlvorstehern von der zuständigen Behörde (§§ 13 jet. 7) zu ernennen. Begründg.

In der Deputation der II. K. wurde angeregt, daß es aus praktischen Gründen sich empfehle, wenn die Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde erfolge. Die Regierungskommissare legten dar, wie es prinzipiell nicht wohl angängig sei, die in § 16 geordnete Bekanntmachung den Wahlvorstehern zu entnehmen und den Gemeindebehörden zu übertragen. Dieselben erklärten es aber für angängig, daß in größeren Orten die gleichlautenden Bekanntmachungen mehrerer Wahlvorsteher zusammengezogen und durch Vermittelung der Gemeindebehörde erlassen werden, sagten auch eine dahin gehende Bestimmung bei Ausführung des Gesetzes zu. Hierbei faßte die Deputation Beruhigung. Die Zusage ist erfüllt durch A.V. § 22. Für die Bekanntmachung (Abs. 1) kann das Muster E am Anhange der A.V. zum Anhalte genommen werden. A.V. § 22. Weiter f. A.V. §§ 36 und 37.

§ 17. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 16 des Entwurfs, unverändert.

Anm. zu §§ 17 und 28. Die Beibehaltung der im zweiten Absatze getroffenen, bereits seither gültigen Bestimmung empfahl sich, um die Zahl der Gründe, aus denen eine Wahl aus formellen Rücksichten angefochten werden kann, auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen.

Hierzu A.V. § 23.

§ 18. Die Wahl erfolgt abtheilungsweise durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behältnisse zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln sind die Personen der zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt.

Entgegengesetzten Falles ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen ist, insoweit ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17 des Entwurfs, unverändert.

Vgl. W.G. I § 28.

Hierzu A.V. § 24. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste

zuletzt. Weiter s. über die Frist zur Stimmzettelabgabe und über das Verfahren bei der Wahlhandlung: A.V. §§ 25—30.

§ 19. Sind auf einem Stimmzettel zu viel oder zu wenig Namen vorhanden, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im ersten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgezichnet sind.

§ 18 des Entwurfs, unverändert.

§ 20. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.<sup>1)</sup>

Ergiebt sich für einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 19 des Entwurfs.

1) Der Abs. 2 wurde dem Entwurfe in der Deputation der II. Kammer einverleibt.

Hierzu A.V. § 31.

§ 21. Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen. Die Erklärung der Gewählten wegen Annahme der Wahl hat der Wahlvorsteher zu erfordern.

Die gewählten Wahlmänner haben sich binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Wahl darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Erfolgt die Ablehnung oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so ist für ihn eine neue Wahl zu veranstalten.<sup>1)</sup>

§ 20 des Entwurfs, unverändert.

1) Also anders als bei der Wahl der Abgeordneten (Beilage A § 7): Erklärt der Wahlmann sich nicht fristgemäß, so gilt die Wahl als abgelehnt. Erklärt der Abgeordnete sich nicht fristgemäß, so gilt die Wahl in der Regel als angenommen.



Das in Abs. 1 gedachte Protokoll ist nach dem Muster G im Anhange der A.V. abzufassen. A.V. § 32. Muster J<sup>1</sup> zur protokollarischen Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl und Muster J<sup>2</sup> zur Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung s. im Anhange der A.V. Vgl. A.V. § 35. Das Weitere s. A.V. §§ 33—36 und 39.

**§ 22.** In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 an mehreren Orten nachgelassen worden ist, liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigenfalls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 7 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahlvorstande des Wahlbezirkes ob.<sup>1)</sup>

§ 21 des Entwurfs, unverändert.

1) Sofern nach Maßgabe der Bestimmung in § 14 Abs. 2 des Gesetzes in zusammengesetzten Wahlbezirken, sei es für einzelne oder für alle Abtheilungen, die Abstimmung an mehreren Orten stattfindet, so ist das Ergebnis der Abstimmung an einer Stelle zusammenzustellen.

Hiermit ist zweckmäßig einer der in Thätigkeit getretenen Wahlvorstände, je nach der Größe oder Lage der betreffenden Ortschaften, von der zur Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörde (§ 13 jet. 7) zu beauftragen, welchem sodann auch die Benachrichtigung des Gewählten und nöthigenfalls die Veranlassung einer anderweiten Wahl obliegen wird. Begründung.

Hierzu A.V. §§ 33 und 36.

**§ 23.** Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bei der Ersatzwahl sind die für die Hauptwahl aufgestellten Urwähler- und Abtheilungslisten zu Grunde zu legen.

§ 22 des Entwurfs, unverändert.

Hierzu A.V. § 39.

**§ 24.** Das Ministerium des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zur Wahl der Abgeordneten.<sup>1)</sup>

§ 23 des Entwurfs, unverändert.

1) Wie bisher. § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868.

Raebler, Landtags-Wahlgesetz.

§ 25. Der Wahlkommissar hat die von den Wahlvorstehern ihm einzureichenden Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, und wenn er einzelne Wahllakte für ungültig hält, der Versammlung der Wahlmänner (§ 27) seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Bei der Entscheidung der Versammlung hierüber sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl vom Wahlkommissar beanstandet wird. Diejenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt wird, sind von der Wahlhandlung auszuschließen.<sup>1)</sup>

§ 24 des Entwurfs, unverändert.

1) Die hier vorgesehene, zur Vermeidung unnöthiger Wahlanfechtungen nicht wohl zu entbehrende Entschließung des Wahlkommissars und der Wahlmänner-Versammlung ist selbstverständlich nur eine vorläufige. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und damit auch über die Gründe, welche zur Ausschließung eines Wahlmannes geführt haben, steht nach § 34 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, der nach § 36 gegenwärtigen Gesetzes auch ferner in Geltung bleibt, der zweiten Kammer zu. Begründung.

Hierzu A.V. §§ 37—39.

§ 26. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.<sup>1)</sup>

§ 25 des Entwurfs, unverändert.

1) Wie bisher nach § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868.

§ 27. Der Wahlkommissar hat Tag, Ort und Zeit der Wahl in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen, auch die Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl schriftlich einzuladen.<sup>1)</sup>

Die Unterlassung dieser Einladung hat Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge.

§ 26 des Entwurfs, unverändert.

1) Es ist in Erwägung gezogen worden, ob nicht nach dem Vorgange in § 54 des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1861 für die Abgeordnetenwahl die Anwesenheit eines bestimmten Bruchtheils sämtlicher Wahlmänner zu erfordern und für den Fall nicht ausreichend gerechtfertigten Ausbleibens oder vorzeitigen Verlassens der Wahlversammlung gewisse Nachtheile als: Ersatz der Reisekosten für die Erschienenen und der sonstigen sachlichen Kosten, anzudrohen seien.

Es ist indessen schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Aufstellung, Erörterung und Prüfung von Entschuldigungsgründen von einer derartigen Bestimmung in der Erwartung abgesehen wor-

den, daß die gewählten Wahlmänner auch ohne äußeren Zwang ihrer Wahlpflicht nachkommen werden. Begr.

Hierzu A.V. § 40.

§ 28. Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wahlmänner drei Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 27 des Entwurfs, unverändert. Vgl. auch § 17 und Anm. daselbst.

§ 29. Die Abgeordneten werden durch Stimmzettel gewählt, welche uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen solche Stimmzettel, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person, oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 28 des Entwurfs, unverändert.

§ 30. Bei der Wahl der Abgeordneten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 29 des Entwurfs, unverändert.

Das Loos zieht der Wahlkommissar. A.V. § 41. Ueber das Protokoll über die Wahlhandlung und das dabei zu verwendende Muster K f. A.V. § 42. — Weiter vgl. A.V. §§ 43, 44.

§ 31. Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlkommissar eine anderweite Wahl zu veranstalten.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit eines Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 30 des Entwurfs, unverändert.

§ 32.<sup>1)</sup> Die Wahlmänner erhalten die Reisekosten nach dem Orte, an welchem die Abgeordnetenwahl stattfindet, und Tagegelder in der Höhe von 5 *M* auf den Tag aus der Staatskasse vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.<sup>2)</sup>

1) Dieser Paragraph wurde zwischen §§ 30 und 31 des Entwurfs im Anschluß an die Bestimmung des § 14 Abs. 7 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, durch die Deputation der II. Kammer im Einverständniß mit der Königl. Staatsregierung eingeschaltet, soweit er die Erstattung von Reisekosten betrifft, damit den nicht am Wahlorte wohnenden Wahlmännern die Ausübung ihrer Pflicht erleichtert werde. Die die Tagegelder betreffende Bestimmung wurde erst in der Sitzung der II. Kammer am 6. März 1896 auf besonderen Antrag eingeschaltet. Drucksache Nr. 126, Antrag zum Berichte Nr. 113 der II. Kammer.

2) Ist geschehen in A.V. §§ 45 und 46.

§ 33. Der erste Absatz von § 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.“<sup>1)</sup>

§ 31 des Entwurfs, unverändert.

1) Siehe die Anm. 1 zu § 18 der Beilage A.

§ 34. Der § 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erhält folgende Fassung:

„Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich. Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.“<sup>1)</sup>

§ 32 des Entwurfs, unverändert.

1) Durch die nach § 33 erfolgte Ausdehnung des Wahlrechtes erledigt sich für die zweite Kammer die in § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 getroffene Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Censur.

Da diese Vorschrift aber auch auf die Berechnung des Census bei Beurtheilung des passiven Wahlrechts Anwendung zu leiden hatte, so hat der § 20 einen dem materiellen Inhalte des § 5 entsprechenden Zusatz erhalten. Begründung. Siehe auch Anm. zu Beilage A § 20.

**§ 35.** Der § 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung <sup>1)</sup> beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.“

§ 33 des Entwurfs in der Fassung der Deputation der II. Kammer.

1) Die hier vorgesehene Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung auf die Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung stellt sich als nothwendige Folge der Bestimmung dar, daß die Wahlmännerwahlen abtheilungsweise stattfinden haben. Vgl. auch Anm. 2 zu Beilage A § 50.

**§ 36.** Außer den in den vorstehenden §§ 33, 34, 35 abgeänderten und ergänzten §§ 18, 20 und 50 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1369) finden auf die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung die §§ 1, 3 Absatz 1 und 2, 6, 8, 9, 15, 16 Absatz 2 bis 4, 17, 18 Absatz 2, 31, 33 bis 35, 51 und 52 desselben Gesetzes, sowie die §§ 2 und 16 Absatz 1 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 27. dieses Monats und vom 20. April 1892 (G. = u. V. = Bl. von 1896 S. 43 und 1892 S. 127) und die §§ 4 und 7, diese indessen nur in Ansehung der Wahl der Abgeordneten, auch ferner Anwendung.

Die hiernach in Geltung bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind dem gegenwärtigen Gesetze unter A beigedruckt.

§ 34 des Entwurfs.

**§ 37.** Im übrigen treten die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen, außer Kraft.<sup>1)</sup>

§ 35 des Entwurfs, unverändert.

1) Von dem Wahlgesetze vom 3. Dezember 1868 bleiben hiernach in Kraft:

1. für die I. und II. Kammer gemeinschaftlich:  
§§ 1, 3 Abs. 1 und bis auf das Citat auch Abs. 2, §§ 4 (abgeändert), 6, 7 (abgeändert), 8, 9, 31, 33, 34, 35, 51, 52; hierüber noch § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1896.
  2. nur für die I. Kammer:  
von § 3: das Citat in Abs. 2, Abs. 3, ferner §§ 5 (theilweise), 10—14, 22, 23 (theilweise), 24, 26, 27 (theilweise), 28—30, 32, 36—38.
  3. nur für die II. Kammer:  
§§ 15—18 (§ 18 abgeändert), 20 (abgeändert), 50 (abgeändert).
- Völlig außer Kraft gesetzt sind demnach:  
§§ 19, 21, 25, 39—49.

§ 38. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftigen Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, im übrigen bewendet es bei dem gegenwärtigen Bestande der zweiten Kammer.<sup>1)</sup>

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 28. März 1896.

(L. S.)

Albert.

Georg von Meißsch.

§ 36 des Entwurfs, unverändert.

1) Anm. Eine Integralerneuerung der Kammer findet nicht statt. Siehe auch Einleitung S. 8.

## Beilage A

### und Gesetz vom 3. Dezember 1868.

#### Vorbemerkung.

Die Beilage A stellt das Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, dar, insoweit es von dem vorstehend ersichtlichen Gesetze vom 28. März 1896, § 36 Abs. 2 auch fernerweit für die Wahlen zur zweiten Kammer aufrecht erhalten worden ist. Die in der Beilage A nicht aufgenommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind durch § 37 des obigen Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896, ausdrücklich außer Kraft gesetzt, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen. Diejenigen in der Beilage A nicht aufgenommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, welche sich lediglich auf die erste Kammer oder welche sich auf beide Ständekammern gemeinschaftlich beziehen, behalten für die erste Kammer selbstverständlich in der bisherigen Weise fortdauernd Geltung.

In der nachfolgenden Darstellung ist der Beilage A des Gesetzes vom 28. März 1896 der Gesamtinhalt des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, soweit er die erste Kammer betrifft, gegenübergestellt, sodaß hierdurch ein Ueberblick der nun noch geltenden Bestimmungen des bisherigen Wahlgesetzes sowohl für die zweite Kammer (Beilage A links), wie für die erste Kammer (rechts) gegeben ist. Den Bestimmungen für die erste Kammer ist unter  $\triangle$  im Anhange ein Verzeichniß der Rittergüter beigegeben.

## A

(d. h. Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, in der Fassung des Gesetzes A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896 und des Gesetzes B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896).

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit<sup>1)</sup> und die Erfüllung des 25. Lebensjahres<sup>2)</sup> erforderlich.

Beide Kammern gleichlautend.

1) Staatsangehörigkeit. Die Reichsangehörigkeit reicht nicht aus. Vgl. auch Verordnung, die Ausführung der Verfassung des norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betr., vom 5. Juli 1867 (Ges. u. V.-Bl. S. 178) § 9 und Verordnung vom 10. März 1874 (Zeitschr. f. R. u. V., Bd. 40 S. 550). Die sächsische Staatsangehörigkeit wird erworben:

durch **A b s t a m m u n g**, und zwar erwerben eheliche Kinder durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter;

durch **L e g i t i m a t i o n**, und zwar erwerben unehelich geborene Kinder die Staatsangehörigkeit entweder mittels nachträglicher Verhehlung des die sächsische Staatsangehörigkeit besitzenden außerehelichen Vaters mit der die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden außerehelichen Mutter oder mittels Ehelichsprchung durch den Landesherrn (Bürgerl. Gesetzbuch, §§ 1781, 1783);

durch **A u f n a h m e** eines Deutschen in den sächsischen Staatsunterthanenverband; durch **N a t u r a l i s a t i o n** eines Nichtdeutschen.

Auch begründet die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Adoption für sich allein hat diese Wirkungen nicht.

**Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend**, in der Fassung des Gesetzes A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896, insoweit es für die **erste** Kammer der Ständeversammlung gilt (W.G. I).

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit<sup>1)</sup> und die Erfüllung des 25. Lebensjahres<sup>2)</sup> erforderlich.



Vgl. das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt S. 355 flg.) nebst Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1870 für das Königreich Sachsen (Ges. u. V.-Bl. S. 413), sowie das Reichsgesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 324).

Die Aufnahme- und die Naturalisationsurkunde wird durch die Kreishauptmannschaft ausgestellt, während die diesbezüglichen Gesuche an die Unterbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) zu richten sind, vor welche auch die vorbereitenden Ermittlungen, die Aushändigung der Urkunde und die Abnahme des Unterthaneneides gehören. Die Naturalisations- bez. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Aushändigung darf aber nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Unterthaneneid geleistet hat.

Staatsangehörigkeitsausweise sind kostenfrei zu ertheilen. Verordnung vom 31. Mai 1883 (Ges. u. V.-Bl. S. 43).

2) Vgl. auch Verfassungsurkunde § 73.

### § 2.<sup>1)</sup>

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,<sup>2)</sup>
- b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,<sup>3)</sup>
- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,<sup>4)</sup>
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,<sup>5)</sup>
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,<sup>6)</sup>
- f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähig-

### § 2.<sup>1)</sup>

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,<sup>2)</sup>
- b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,<sup>3)</sup>
- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,<sup>4)</sup>
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,<sup>5)</sup>
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,<sup>6)</sup>
- f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähig-

keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,<sup>7)</sup>

- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß,<sup>8)</sup> die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, in gleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
- h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,<sup>9)</sup>

und

- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer<sup>10)</sup> länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,<sup>7)</sup>

- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens, oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß,<sup>8)</sup> die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, in gleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
- h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,<sup>9)</sup>

und

- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer<sup>10)</sup> länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

Beide Kammern gleichlautend.

1) § 2 ist der Wortlaut des Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896. Die Vorschriften in dem bisherigen § 2 waren zum Theil veraltet, zum Theil standen sie mit der neueren Gesetzgebung nicht mehr im Einklange. Die neue Fassung des § 2 ist unter Berücksichtigung der neueren Justizgesetzgebung dem § 44 der revidirten Städteordnung nachgebildet. In dem neuen Wahlgesetz, betreffend die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung vom 28. März 1896, konnte diese Abänderung des alten Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 nicht mit Berücksichtigung finden, da die Ausschließungsgründe für beide Kammern der Ständeversammlung übereinstimmend geordnet werden mußten. (Begründung).

2) Wie bisher.

3) Die Regierungsvorlage hatte den Wortlaut des Gesetzes vom 3. Dezember

1868 § 2 unter b hier wieder aufgenommen: „Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen“. Die Worte „unter väterlicher Gewalt oder“ wurden aber in der II. Kammer gestrichen.

Nach § 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht die väterliche Gewalt auch nach erreichter Volljährigkeit noch fort, bis das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Es würde daher z. B. ein dreißigjähriger Mann, auch wenn er im übrigen selbständig ist, doch, sobald er den Hausstand seines Vaters theilt, nicht stimmberechtigt sein, falls nicht der Vater in Gemäßheit des § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor Gericht die Aufhebung der väterlichen Gewalt erklärt hat. Auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes ist diese Bestimmung vielfach praktisch nicht so gehandhabt, es sind vielmehr die Betreffenden zum Stimmrecht zugelassen worden. (Deputationsbericht der II. Kammer.)

4) Wie bisher. Mit der Rückerstattung der Armenunterstützung fällt dieser Ausschließungsgrund wieder weg.

Früher war mit Hinblick auf § 50 Abs. 1 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 der Ortsarmenverband bez. der Landarmenverband verpflichtet, für schulfähige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse bez. aus dem Landarmenfonds zu bestreiten und es wurde demgemäß diese Bezahlung des Schulgeldes als Armenunterstützung angesehen. Diejenigen Väter, welche das Schulgeld für ihre Kinder nicht vollständig zu bezahlen im Stande waren, wurden daher schon deshalb und obwohl sie sonst keine Unterstützung aus der Armenkasse erhielten, als Almosenempfänger behandelt. Dies ist durch das Gesetz vom 15. April 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 88) beseitigt, indem rückständiges Schulgeld nicht mehr aus der Armenkasse bez. aus dem Landarmenfond erstattet wird. Vgl. von Boffe, revidirte Städteordnung, § 44 Anm. 3.

5) Wie bisher. Dauer des Konkursverfahrens, d. h. von dem Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung über Eröffnung des Konkurses bis zum Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung über Einstellung desselben.

Mit Beendigung des Konkursverfahrens lebt also die Stimmberechtigung wieder auf.

6) Entsetzten. Das Gesetz vom 3. Dezember 1868 und die Regierungsvorlage entzog diesen das Stimmrecht auf immer. Nach dem Vorgange von § 44e der revidirten Städteordnung erschien den Kammern aber die Entziehung auf eine längere Dauer als fünf Jahre nicht gerechtfertigt. Das Notariat ist nicht mehr besonders erwähnt, da es ein öffentliches Amt ist. (Deputationsbericht der II. Kammer.)

Eine Suspension von der Rechtsanwaltschaft giebt es nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht.

7) Reichsstrafgesetzbuch § 32 Abs. 2 bis § 36:

Die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. § 32 Abs. 2.

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“ § 33. Weitere Wirkungen § 34.

„Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“ § 35.

„Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.“ § 36. Vgl. auch Anm. 8.

8) „kann“. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, d. h. bei allen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und bei folgenden Vergehen: a) Aufforderung zu Verbrechen bez. Annahme einer solchen § 49 a; — b) Wahlfälschung und Stimmenkauf §§ 108 und 109; — c) vorsätzliche Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden § 133; — d) Hinterziehung der Wehrpflicht §§ 142, 143; — e) Verringerung des Werthes echter Münzen § 150; — f) die leichteren Fälle des Meineids §§ 161 Abs. 2, 156—159; — g) falsche Anschuldigung § 164; — h) Entwendung von Leichen und Verletzung von Gräbern § 168; — i) Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie § 173; — k) widernatürliche Unzucht § 175; — l) Kuppelei § 180; — m) öffentliche Verletzung der Sittlichkeit § 183; — n) Diebstahl und Unterschlagung § 248; — o) Erpressung § 256; — p) Fehlerei § 262; — q) Betrug und Untreue §§ 263, 266; — r) Urkundenfälschung § 280; — s) gewerbsmäßiges Glücksspiel § 284; — t) Wegnahme von Sachen aus dem Gebrauchs- bez. Zurückhaltungsrecht § 289; — u) gewerbsmäßiges unberechtigtes Fahren § 294; — v) Uebervorteilung von Minderjährigen § 302; — w) Bucher §§ 302 a—302 c; — x) qualifizierte Sachbeschädigung § 304; — y) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres u. s. w. § 329; — z) Bestechung § 333; — zz) Beamtenunterschlagung § 350 des Strafgesetzbuchs.

„oder muß“ wurde in die Regierungsvorlage eingeschaltet, da bei Meineid, schwerer Kuppelei und gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Bucher nach §§ 161 Abs. 1, 181 und 302 d des Reichsstrafgesetzbuchs auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß.

9) Polizeiaufsicht. Hierunter ist nur die in § 38 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachte Polizeiaufsicht zu verstehen.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Reichsstrafgesetzbuch § 38.

Polizeiaufsicht ist zulässig: neben Zuchthaus in den Fällen von §§ 44 Abs. 2, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 181, 248, 256, 325; neben Gefängniß in den Fällen §§ 49 a, 180, 262, 294 des Reichsstrafgesetzbuchs. Außerdem: Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145), § 13 Abs. 2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61) § 11.

Zuständig ist die Landespolizeibehörde des Bezirks bez. Bundesstaates, in dem der Verurtheilte Aufenthalt nimmt. Verordnung vom 14. Dezember 1870, §§ 6—9. Ueber die Wirkungen der Polizeiaufsicht siehe Reichsstrafgesetzbuch § 39.

10) „staatlicher Grund- oder Einkommensteuer“. Gemeindeabgabenrückstände kommen also nicht in Betracht.

Als Steuerrückstände sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge anzusehen. Der zweijährige Zeitraum berechnet sich vom Zeitpunkte des Abschlusses der Urwählerliste. A.V. § 48.

Nach § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ruht für alle zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Berechtigung zum Wählen. Es bedurfte daher einer besonderen Ausnahme einer solchen Bestimmung in das Landesgesetz nicht. Bericht der Deputation der II. Kammer.

## § 3.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu.

## § 3.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vgl. jedoch § 11)<sup>1)</sup>

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchsrechts ausüben, sofern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.<sup>2)</sup>

1) Absatz 3 des § 3 hat keine Gültigkeit mehr für die zweite Kammer, da gegenüber dem § 8 Abs. 1 des W.G. II ein Nutznießer eines Pfarr- oder Schullehns ein Stimmrecht auf Grund seines Nießbrauchsrechts nicht beanspruchen kann. Für die erste Kammer soll er nach der Auffassung der Königl. Staatsregierung noch Gültigkeit behalten und deshalb ist in der Beilage A, die sich nur bezieht auf die Wahlen zur zweiten Kammer, auch die Parenthese „vgl. jedoch § 11“ gestrichen worden, während sie im Gesetze nach wie vor fortbestehen soll. Bericht der Deputation der II. Kammer zu § 36 (§ 34 des Entwurfs) des W.G. II und zu § 3 der Beilage A desselben. Erklärung des Vicepräsidenten Streit in der Sitzung der II. Kammer vom 6. März 1896.

2) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

## § 2.

Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehnes (§ 3 des Gesetzes), in gleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§ 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falles die Gesamtheit der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat.

Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§ 23 des Gesetzes) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen.

## § 4.

Zur Wählbarkeit (als Abgeord-

## § 4.

Zur Wählbarkeit ist bei allen

neter) <sup>1)</sup> ist bei allen Wahlen die Stimmberichtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, <sup>2)</sup> sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich. <sup>3)</sup>

Dienstthuende Staatsminister, in gleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

1) § 4 ist bis auf die Worte „als Abgeordneter“ gleichlautend für beide Kammern. Diese Worte wurden vom W.G. II eingeschaltet, um anzudeuten, daß es sich nicht um Wählbarkeit von Wahlmännern handelt. W.G. II § 34.

2) Vgl. Verfassungsurkunde § 73.

3) Vgl. Anm. 1 bei § 1.

Wahlen die Stimmberichtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, <sup>2)</sup> sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich. <sup>3)</sup>

Dienstthuende Staatsminister, in gleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

### § 5. <sup>1)</sup>

In soweit Wahlrechte <sup>2)</sup> von dem Eigenthume eines Grundstücks [oder der Entrichtung eines gewissen Abgabebetrag (Census)] abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt <sup>3)</sup> befindlichen Kinder [sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer] anzurechnen.

1) § 5 ist, so weit er die II. Kammer betraf, aufgehoben (W.G. II §§ 36, 37). Die eingeklammerten Worte bezogen sich ausschließlich auf die II. Kammer, kommen also ganz in Wegfall, denn durch die in § 33 des W.G. II erfolgte Ausdehnung des Wahlrechts zur II. Kammer erledigte sich die in § 5 befindliche Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Census.

2) d. h. Stimmberichtigung und Wählbarkeit.

3) väterliche Gewalt, siehe Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1808—1836.

### § 6.

Zweifel über die Stimmberichtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden <sup>1)</sup> entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

### § 6.

Zweifel über die Stimmberichtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden <sup>2)</sup> entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

Beide Kammern gleichlautend.

1) Verwaltungsbehörden, d. h. in erster Instanz: in den Städten mit revidirter Städteordnung: der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft. Letztere hat den Bezirksauschuß zuzuziehen, wenn es sich um Einsprüche bez. Rekurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit handelt. In zweiter Instanz: die Amtshauptmannschaft unter Zuziehung des Kreis Ausschusses. Vgl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1875, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften bei den Wahlen für den Landtag betreffend (Ges. = u. B. = Bl. S. 306). Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, § 11 A 2 und § 23 II b (Ges. = u. B. = Bl. S. 275).

2) Die Wählerschaft zur I. Kammer besteht aus Kreiseingewesenen als solchen. Ihre Eigenschaft als Ortseinwohner ist, anders als bei der II. Kammer, ohne Belang. Bei Zweifeln über Stimmberechtigung oder Wählbarkeit zur I. Kammer können daher nach Ansicht des Herausgebers als entscheidende erstinstanzliche Behörden keine anderen Behörden als die Kreishauptmannschaften in Betracht kommen. Die zuständigen Kreishauptmannschaften sind für den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis die zu Zwickau, für die Oberlausitz die zu Bautzen, für den Meißner Kreis die zu Dresden, für den Leipziger Kreis die zu Leipzig. Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821 (Ges. = Sammlung, S. 96), Verf. = Urk. § 61, Verordnung vom 6. April 1835 (Ges. = u. B. = Bl. S. 237) und wegen der Oberlausitz Urkunde vom 17. November 1834 (Ges. = u. B. = Bl. S. 482) in Verbindung mit Verordnung vom 23. Nov. 1843 (Ges. = u. B. = Bl. S. 264).

§ 7.

Die Annahme der Wahl (als Abgeordneter)<sup>1)</sup> hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.<sup>2)</sup>

§ 7.

Die Annahme der Wahl<sup>1)</sup> hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.<sup>2)</sup>

1) Vgl. auch die Anm. zu § 4. § 7 ist bis auf die Worte „als Abgeordneter“ gleichlautend für beide Kammern.

2) Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und, nöthigen Falles, wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamten haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. Verfassungsurkunde § 75 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, Punkt V.

### § 8.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.<sup>1)</sup>

### § 8.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63 Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer<sup>1)</sup> [ingeleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer],<sup>2)</sup> außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.<sup>3)</sup>

1) § 63 Nr. 13 der Verfassungsurkunde: zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.

§ 63 Nr. 14 der Verfassungsurkunde: zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer.

§ 63 Nr. 17 der Verfassungsurkunde: fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

2) Die Worte: „ingeleichen den Abgeordneten der II. Kammer“ sind aufgehoben; siehe Vorbemerkung.

3) Vgl. hierzu § 66 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868:

#### „Dauer der Funktion in der ersten Kammer.“

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche solange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der



Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen" — 4000 Steuereinheiten — „entspricht.“

4) Vgl. hierzu § 71 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Punkt III und bez. des Gesetzes vom 20. April 1892 Punkt II:

§ 71.

„Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtages der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt.

Hierbei sind künftig je 12 städtische Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage, dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf seine Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus.“ (Dieser lediglich transitorische Satz bezog sich auf die Landtage 1893/94 und 1895/96 und hat mithin inzwischen seine Erledigung gefunden.)

„Die Ausscheidenden können sofort wiedergewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

- a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren;
- b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.“

§ 9.

Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

I. und II. Kammer übereinstimmend.

1) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868, § 27. Von jedem Ableben eines Kammermitgliedes, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, hat die Obrigkeit seines Wohnortes sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten. Hinsichtlich der Wahlen zur II. Kammer siehe Ausführungsverordnung.

§ 9.

Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.<sup>1)</sup>

## B. Besondere Vorschriften.

## § 10.

Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten<sup>1)</sup> werden

im Meißner Kreise und  
in der Oberlausitz

je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise

je zwei

Abgeordnete gewählt.

1) Von den Mitgliedern der I. Kammer gehen also nur diese 12 aus Wahlen hervor. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

## § 11.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute<sup>1)</sup> oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten<sup>2)</sup> belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.<sup>3)</sup>

1) Das Verzeichniß der Rittergüter ist mit Verordnung vom 6. November 1832 (Seite 427 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden. Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868, § 3. Das jetzt gültige Verzeichniß findet sich im Anhange angefügt. Vgl. Beilage  $\Delta$ .

2) Steuereinheiten: Grundsteuergesetz vom 9. September 1843 (Ges. u. V.-Bl. S. 97):

„§ 3. Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung

und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je 10 Neugroschen dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt."

"§ 18. Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Cataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert."

Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865:

"§ 109. Jedes Grundstück, welches nicht Zubehörung eines anderen Grundstücks ist, und jede Mehrheit solcher Grundstücke, welche bestimmt sind, als Gesamtsache vereinigt zu bleiben, erhält ein Folium mit besonderer Nummer."

"§ 110. Grundstücke, welche zu einem anderen Grundstück gehören, mögen sie unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das Folium des Hauptgrundstücks als Zubehörungen einzutragen."

3) Vgl. § 2 der Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868 (bei § 3 des Gesetzes).

### § 12.

Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

### § 13.

Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten lasten, erforderlich (vergl. auch § 5).<sup>1)</sup>

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

1) Vergl. Verfassungsurkunde § 65 in der Fassung des Ges. v. 3. Dez. 1868, Punkt III u. § 74 in der Fassung des Gesetzes v. 19. Okt. 1861, Punkt IV.

## § 14.

Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach § 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

## § 15.

Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ○ verzeichnet.

## § 16.

Es werden

von der Stadt Dresden	5,
" " " Leipzig	5, <sup>1)</sup>
" " " Chemnitz	2,
" " " Zwickau	1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

1) Durch Gesetz v. 20. April 1892 wurde die Zahl der von der Stadt Leipzig zu wählenden Abgeordneten von 3 auf 5 erhöht.

## § 17.

In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18.<sup>1)</sup>

Das Stimmrecht steht allen nach § 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

1) In der Fassung von § 33 des W.-G. für die Zweite Kammer.

Der 1. Absatz lautete bisher:

„Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 u. 2 befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a. Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind, oder

b. an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens Einen Thaler jährlich entrichten (vgl. übrigens § 5).“

Das Erforderniß der Ansässigkeit Wohngebäuden ist in Wegfall gebracht und der Census unter b ist insofern wesentlich modificirt, als das aktive Wahlrecht auf alle Steuerzahler erstreckt, mithin die Höhe des Betrags der Grundsteuer oder der Einkommensteuer einflußlos ist. Hierdurch hat der Kreis der Wahlberechtigten gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Erweiterung erfahren. In Betracht kommt nur die Grund- und die Einkommensteuer. Die an sich ebenfalls zu den direkten Staatssteuern gehörige Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterscheidet sich ihrer Natur nach von der Grund- und Einkommensteuer so wesentlich, daß sie als ein in Betracht kommender Faktor nicht angesehen werden kann. Ebenso wenig können Gemeindeabgaben in Frage kommen. — Einkommensteuer zahlt nun nach dem Gesetze vom 2. Juli 1878 in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1894 nur derjenige, welcher zur Einkommensteuer mit mehr als 400 M. Jahreseinkommen eingeschätzt ist. Wer also kein Grundstück besitzt, muß mit über 400 M. jährlich zur Einkommensteuer eingeschätzt sein, um wahlberechtigt zu sein. Wer aber Grundstücksbesitzer ist, gleichviel ob der Grundbesitz mit Wohnhäusern bebaut oder in Acker, Wiese, Lehden Gutung zc. besteht und noch so geringe Grundsteuer entrichtet, ist wahl-

berechtigt, auch wenn sein Jahreseinkommen ein so geringes ist, daß es die unterste Einkommensteuerstufe nicht erreicht.

Das Erforderniß sechsmonatigen Wohnsitzes am Orte oder im Wahlbezirke macht sich schon aus dem Grunde nöthig, um für die Abgrenzung der Abtheilungen und Aufstellung der Abtheilungslisten eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Ueber Steuerbeträge der Ehefrau u. Kinder s. Anm. 1 zu W.G. I, § 5 u. Anm. 1 zu W.G. II, § 34. Die Erträgnisse des dem ehemännlichen oder väterlichen Nießbrauchsrechte unterliegenden Vermögens der Ehefrau und Hauskinder sind insoweit Einkünfte des Ehemannes bez. Vaters, also von ihm zu versteuern und daher für sein Wahlrecht ebenso maßgebend wie die Erträgnisse seines eigenen Vermögens.

### § 20.<sup>1)</sup>

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.

1) Neue Fassung nach W.G. II, § 34.

Abs. 1 stimmt dem Sinne nach mit dem bisherigen § 20, Abs. 1 überein. In demselben war aber gleichzeitig auf die in § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 getroffene Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Census verwiesen. Hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes erledigte sich nunmehr aber diese Bestimmung zufolge der nach § 33 der W.G. II und Beilage A § 18 erfolgten Ausdehnung des Wahlrechtes. Da aber diese Bestimmung des § 5 auch auf die Berechnung des Census bei Beurtheilung des passiven Wahlrechtes sich bezog, so hat obiger § 20 einen dem materiellen Inhalte des § 5 entsprechenden Zusatz (Abs. 2) erhalten müssen. — Wie § 5 bisher für beide Kammern lautete, ersieht man bei W.G. I, (I. Kammer) § 5.

## II. Vom Wahlverfahren.

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### § 22.

Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23.<sup>1)</sup>

Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dies geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehentlich den Landesältesten der Oberlausitz, [in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand].<sup>2)</sup>

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

1) Die eingeklammerten Worte sind aufgehoben.

2) Die Wahllisten sind in tabellarischer Form aufzustellen und die Stimmberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen in alphabetischer Ordnung aufzuführen. Daneben ist der die Stimmberechtigung verleihende Grundbesitz mitanzugeben. Die letzte Tabellenspalte ist für besondere Bemerkungen z. B. nach § 5, § 11 Abs. 2, §§ 14 u. des Gesetzes offen zu halten. Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868, § 8.

Die Obrigkeiten haben von den ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung nach § 2 des Gesetzes den mit der Führung der Listen beauftragten Organen (s. oben § 23) Nachricht zu geben. § 9 a. a. D. Hinsichtlich der II. Kammer s. A.V. § 47.

## § 24.

Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbepondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.<sup>1)</sup>

1) Eine öffentliche Auslegung der Liste hat nicht zu erfolgen.

Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

## § 11.

Zu Anfang des Monats Juni ist alljährlich von den mit Führung der Listen beauftragten Organen auf die vorzunehmende Revision der Listen (§ 24 des Gesetzes), auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen.

§ 26.<sup>1)</sup>

Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei betheiligten [Orte oder] Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

1) § 26 gilt nur noch für die Wahlen zur I. Kammer, daher sind die Worte „Orte oder“ gegenstandslos geworden. Vgl. auch § 23 und die Anm. 2 daselbst sowie W.G. II, §§ 36. 37.

## Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

## § 12.

„Aus der Bestimmung im § 26 des Gesetzes ergibt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung der Stimmberechtigung, also insbesondere für das hierzu erforderliche Alter, Ansässigkeit“ zc. „dergestalt maßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters“ zc. „bei den Wahlen, für welche die geschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben, nicht berücksichtigt werden kann.“

## § 13.

„Ist Jemand in der Liste eingetragen, welchem die Stimmberechtigung nicht oder nicht mehr zukommt, so ist dies, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen.“



§ 27.<sup>1)</sup>

Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis [oder Ort] ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. [Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der Letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.]

1) Die eingeklammerten Worte sind gegenstandslos geworden.

§ 28.<sup>1)</sup>

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes<sup>2)</sup> Behältniß zu legen sind.<sup>3)</sup>

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungiltig.

1) Hinsichtlich der II. Kammer vgl. W.G. II, § 29 und A.V. §§ 27 flg.

2) Also keine offene Urne. Vor dem Verschuß des Behältnisses ist festzustellen, daß dasselbe leer ist.

3) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

## § 16.

„Der Verschuß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher, soweit thunlich, unter Mitwirkung eines Stimmberechtigten, zu bewerkstelligen

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiederöffnung des gedachten Behältnisses zu verfahren.“

## § 20.

„Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschuß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.“

Hinsichtlich der II. Kammer siehe die gleichlautende Bestimmung in § 30 der A.V.

## § 29.

Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder eine andere von ihm, da möglich aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person ein Protokoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30.<sup>1)</sup>

Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritteltheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Dritteltheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.<sup>2)</sup>

1) Für die II. Kammer vgl. § 30 d. W.G. II und A.V. § 41.

2) „Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten . . . zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falles,

wegen einstweiliger Vernehmung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden. Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann."

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.  
§ 75 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, V.

### § 31.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise <sup>1)</sup> (§§ 37, 46) <sup>2)</sup> unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

1) Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. durch den Wahlcommissar.

2) Die Citate sind hinfällig, da § 37 nur für die I. Kammer galt und § 46 für die II. Kammer aufgehoben ist.

3) Das Citat auf § 46 ist aufgehoben.

### § 31.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise <sup>1)</sup> (§§ 37, 46) <sup>3)</sup> unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

### § 32.

Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

### § 33.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl

### § 33.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl

im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar (§§ 36 und 41)<sup>1)</sup> dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

1) Das Citat auf §§ 36 und 41 ist hinfällig, da § 36 nur für die I. Kammer gilt und § 41 aufgehoben ist. Für § 41 hätte es heißen können: § 24 des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer betreffend vom 28. März 1896.

2) Die Parenthese lautet nunmehr nur (§ 36). Denn § 41 ist aufgehoben, weil er sich auf die II. Kammer bezog und in Beilage A nicht Aufnahme gefunden hat.

### § 34.

Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.<sup>1)</sup>

1) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Kammer mit der Prüfung der Gültigkeit einer Wahl befassen kann, auch wenn keine Einsprüche vorliegen. Entgegengesetzter Meinung ist Ludwig-Wolf, die Wahlgesetze des Königreichs Sachsen, S. 65 Anmerkung zu § 34. Weiter vgl. W.G. II, § 25 und Anmerkung daselbst.

### § 35.

Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher und Protokollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.<sup>1)</sup>

1) Ueber die Berechnung und Erstattung vgl. § 45 der Ausführungsverordnung zum W.G. II und Beilage L.

### § 34.

Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.<sup>1)</sup>

### § 35.

Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher und Protokollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.

## B. Besondere Vorschriften.

## § 36.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehentlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehentlich als Wahlcommissare zu fungiren.

## § 37.

Zur Bornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermitteltst recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit der Wahl nicht nach sich.<sup>1)</sup>

1) Im Gesetz steht „Gültigkeit“. Dies beruht auf einem Versehen und ist amtlich corrigirt im Ges. u. V.-Bl. v. J. 1869, S. 24.

## § 38.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Bornahme einer

engeren Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verfahren.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissar ungefümt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine viertägige Frist.

### § 50.<sup>1)</sup>

Den Wahlmännerwahlen<sup>2)</sup> können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

1) In der Fassung von § 35 d. W.G. II.

2) „Wahlmännerwahlen“, d. h. einschließlich der Auszählung. Es können mithin auch der Auszählung nur Stimmberechtigte der betreffenden Abtheilung beiwohnen. Nichtstimmberechtigte oder Stimmberechtigte einer anderen Abtheilung sind also nicht zuzulassen.

### § 51.

Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.<sup>1)</sup>

1) Bezieht sich selbstverständlich auch auf die Wahlmännerwahlen der Urwähler, ist aber völlig gleichlautend mit I. Kammer.

### § 51.

Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.<sup>2)</sup>

## 2) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

## § 25.

„Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen etc.) unmittelbar zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Bernehmung setzen.

Ebenso haben sie unmittelbar an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, was insbesondere auch dann zu geschehen hat, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.“

Dieser Paragraph der Ausführungsverordnung ist hinsichtlich der Wahlen für die II. Kammer durch die Ausführungsverordnung § 49 zum W.G. II aufgehoben und durch deren § 44 ersetzt.

## § 52.

Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.<sup>1)</sup>

## 1) Reichsstrafgesetzbuch § 108:

„Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft. Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

(Hierher gehört auch die Abgabe eines Stimmzettels unter Mißbrauch eines anderen Namens und zwar sogar dann, wenn auch der Andere demselben Candidaten seine Stimme gegeben haben würde. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VII, S. 168. — Unrichtig ist das Ergebnis, wenn bei der Wahlhandlung dem Gesetze zuwider verfahren worden ist. Verfälscht ist das Ergebnis, wenn es unrichtig dargestellt oder verändert wird. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XX S. 421.

§ 109 „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

(Ein eigentliches Kaufgeschäft ist nicht erforderlich, sondern Kauf nach dem Sprachgebrauch des Lebens. Jeder Vortheil für die Stimmabgabe kann als Kauf gelten, auch Ersatz der Reisekosten oder entgangenen Arbeitsverdienstes. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. IX S. 197, Bd. XVII S. 296. Rechtsprechung d. R.G. Bd. X S.

## § 52.

Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.<sup>1)</sup>

289. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. XI S. 219. — Wie der Wähler stimmen wollte oder gestimmt hat, ist gleichgültig. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. S. Rüdorf, Anm. zu § 109.

### § 53.

Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. Dezember 1868.

Johann.

(L. S.)

Hermann von Kostik-Wallwitz.





### Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein,  
 Bauzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna,  
 Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callenberg, Chemnitz,  
 Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln,  
 Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg,  
 Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauen-  
 stein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde,  
 Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch  
 Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen,  
 Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge),  
 Johannegeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königs-  
 brück, Königstein, Köhren, Lauenstein, Lausitz, Leipzig, Leis-  
 nig, Lengenfeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande),  
 Lichtenstein, Liebstadt, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommatsch,  
 Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt,  
 Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltröpp, Müzsch,  
 Mylau, Naunhof, Nerchau, Neßschkau, Neusalza, Neustadt,  
 Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Dederan, Delsnitz,  
 Dschak, Dstriß, Pausa Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulz-  
 nitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach,  
 Riesa, Rochlitz, Rötha, Roswein, Schandau, Scheibenberg,  
 Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck,  
 Schwarzenberg, Sebnitz, Sanda, Siebenlehn, Stollberg,  
 Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen,  
 Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weitzenberg, Weh-  
 len, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen,  
 Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

## Verordnung\*)

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896,  
die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 10. Oktober 1896.

(Ges. u. V. Bl. S. 141 fg).

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (G. u. V.-Bl. S. 44 flg.) hierdurch Folgendes verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes und Beilage A, §§ 16 und 17.

§ 1. Es bewendet bis auf weiteres bei der bestehenden Wahlkreiseintheilung.

Die den einzelnen Wahlkreisen hiernach zugehörigen Orte und Ortstheile ergeben sich aus der Beilage B.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Die Bewohner der vom übrigen Staatsgebiete getrennt liegenden Gebietstheile sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Orten des Landes zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Im übrigen muß jeder Wahlbezirk, dessen Abgrenzung nach § 3 des Gesetzes erfolgt, ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Ueber die Vereinigung mehrerer ländlicher Ortschaften zu einem Wahlbezirke, sowie über die im einzelnen Falle wegen besonderer örtlicher Verhältnisse hierbei nothwendigen Ab-

\*) In allen Citaten gegenwärtiger Ausgabe wird die Ausführungsverordnung durch A.V. bezeichnet.

weichungen von der Regel in § 3 des Gesetzes ist der Bezirksauschuß zu hören.

Vor jeder Hauptwahl ist die Wahlbezirksabgrenzung, soweit solche nach § 3 des Gesetzes erfolgt, einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 3. In Orten von 3500 und mehr Seelen hat die Abgrenzung der Wahlbezirke erst nach geschehener Feststellung der Abtheilungsliste — § 13 des Gesetzes — zu erfolgen.

Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren:

Nach Maßgabe der Seelenzahl des Ortes und in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz des Wahlkreises ist zunächst die Zahl der Wahlmänner nach der Vorschrift in § 2 des Gesetzes zu ermitteln.

Hiernächst sind die Wahlmänner unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 10 Absatz 2 des Gesetzes auf die einzelnen Abtheilungen zu vertheilen.

Auf Grund der Abtheilungsliste ist sodann die Zahl der auf einen Wahlmann entfallenden Urwähler festzustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Ziffern sind hiernach ohne Rücksicht auf die Seelenzahl die Wahlbezirke nach den näheren Vorschriften in § 4 des Gesetzes räumlich abzugrenzen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 4. Insoweit nach § 5 des Gesetzes in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 daselbst angezeigt erscheinen, ist unter näherer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse gutachtlicher Bericht zur Kreishauptmannschaft und von dieser Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 5. Die Ergebnisse der Volkszählung werden den zuständigen Behörden, nach Wahlkreisen geordnet, unter Weglassung der zum aktiven Heere gehörigen Personen durch das Ministerium des Innern zugehen.

Steht das endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung noch nicht fest, so sind die vorläufig ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 6. Nach Bekanntgabe der Bevölkerungsziffern ist zur Abgrenzung der Wahlbezirke nach § 3 des Gesetzes durch die nach § 7 des Gesetzes hierzu zuständigen Behörden zu verfahren.

Werden in ländlichen Wahlkreisen mehrere amts-hauptmannschaftliche Bezirke betroffen, so haben sich die beteiligten Amtshauptmannschaften wegen Vereinigung von Grenzorten zu einem Wahlbezirke zu vernehmen. Die Anregung hierzu hat von derjenigen Amtshauptmannschaft auszugehen, in deren Bezirk die Mehrzahl der zum Wahlkreise gehörigen Orte gelegen ist.

Nach Gehör der Bezirksausschüsse ist von dieser Amtshauptmannschaft mit den Akten Bericht an die ihr vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten, welche sich, wenn mehrere Regierungsbezirke in Betracht kommen, mit der weiter beteiligten Kreishauptmannschaft zu vernehmen hat.

Fortsetzung.

§ 7. Bei städtischen Wahlkreisen hat diejenige Kreishauptmannschaft, in deren Regierungsbezirk entweder sämtliche zu einem Wahlkreise vereinigten Städte oder doch die Mehrzahl derselben gelegen ist, und zwar, wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, nach Vernehmung mit der weiter beteiligten Kreishauptmannschaft darüber zu befinden, ob und inwieweit mehrere Städte des Wahlkreises zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind.

Fortsetzung.

§ 8. Wenn in Orten von 3500 und mehr Seelen zur Abgrenzung der Wahlbezirke die Amtshauptmannschaft zuständig ist, so hat dieselbe vor eigener Entschliebung die Gemeindebehörde zu hören.

Zu §§ 11 und 16 des Gesetzes.

§ 9. Unter ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsverordnung ist die Bekannt-

machung nach dem Gesetze über die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884 zu verstehen\*).

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 10. Die Urwählerliste ist nach dem Muster C aufzustellen.

In dieselbe sind zunächst die Personen einzutragen, welche

\*) Gesetz,

die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 131 fg.).

§ 3. Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht in § 4 fg. etwas Anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern zu verkündigen.

Dieselben treten sogleich mit der Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Blattes in Kraft und gelten mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tags als allgemein publicirt.

§ 4. Die Verkündung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand oder ein anderes dazu berufenes Mitglied der Gemeindevertretung erfolgt durch Anschlag in von der Straße aus sichtbarer Weise an dem Amtsfokale des Gemeindevorstandes.

Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden und es ist auf demselben sowohl der Tag der Anheftung, als auch der der Abnahme mittelst eines unterschriftlich vollzogenen Vermerkes anzugeben. Er ist bei den Gemeindefristen aufzubewahren.

§ 5. Was in § 4 bestimmt ist, gilt entsprechend auch für selbstständige Gutsbezirke (§ 82 fg. der Revidirten Landgemeindeordnung).

§ 6. Die Bekanntmachung umfangreicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, Jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem den Vorschriften in § 4 fg. entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und den Ort derselben hingewiesen wird.

§ 7. Durch Beschluß der Gemeindevertretung beziehentlich des Gutsvorstehers kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bezirksausschusses eine von den Vorschriften in §§ 4 bis mit 6 abweichende Art der Bekanntmachung eingeführt werden, es muß dies jedoch im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 9. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§ 4 bis 7 erlassene Verfügungen treten sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung; nach Ablauf eines Tages von der Veröffentlichung an gelten dieselben, in Gemäßheit § 8 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publicirt.

nach § 18 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 in der Fassung von § 33 des Gesetzes vom 28. März 1896 am Tage des Abschlusses der Urwählerliste — § 11 Absatz 6 des Gesetzes — stimmberechtigt sind. Dieser Tag wird zugleich mit dem Tage, an welchem die Auslegung der Urwählerliste zu beginnen hat, vom Ministerium des Innern bekannt gegeben werden.

Bei gleichzeitigem Wohnsitz und Aufenthalt an mehreren Orten, sowie in sonstigen Zweifelsfällen hat der Eintrag dort zu erfolgen, wo der Betreffende auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einkommensteuerpflichtig ist. \*)

Die Beträge, welche der Wähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer zu entrichten hat, sind in den Spalten 7 und 8 im einzelnen, in Spalte 9 ihrer Gesamtsumme nach aus den Ortskatastern und Grundsteuerheberegistern allenthalben unter Berücksichtigung der amtlich bekannt gewordenen Veränderungen zu verlautbaren.

Etwaige Steuerzuschläge bleiben außer Betracht. Steuerbeträge, welche den Betrag von 2000 M übersteigen, sind in den Spalten 7 und 8 mit der Angabe „über 2000 M“ in Spalte 9 mit „2000 M“ einzutragen.

Als eine nach Absatz 4 zu berücksichtigende Veränderung des Katastersatzes hat es nicht zu gelten, wenn die demselben entsprechende Steuer ganz oder theilweise erlassen wird oder als uneinbringlich in Wegfall kommt.

Bei der Einkommensteuer kommt gleiche Geltung mit den Katastersätzen auch denjenigen in den Zuwachslisten aufgeführten Beträgen zu, welche daselbst infolge Zuzugs eines bereits anderwärts veranlagten Beitragspflichtigen oder infolge Nachschätzung eines im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig gewordenen oder infolge des Nachzahlungsverfahrens wider einen

\*) Anm. des Herausgebers. § 8 Punkt 1: Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitz, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte.

§ 8 Punkt 5: Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanz-Ministerium die eintretende Steuerstelle.

bei der Einschätzung Uebergangenen — §§ 47 und 77 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 — in Ansatz gelangen.

Läßt sich der Steuerbetrag eines Urwählers aus den Katastern oder Heberegistern nicht genau ersehen, weil in diese mehrere Personen, beziehentlich Erben als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen sind, so sind die einschlagenden Verhältnisse zu erörtern. Nach Befinden ist dem Urwähler der Nachweis über die Höhe des antheilig von ihm zu entrichtenden Steuerbetrags binnen kurzer Frist unter der Verwarnung aufzugeben, daß im Unterlassungsfalle der betreffende Steuerbetrag nicht mit eingestellt werden könne.

Fortsetzung.

§ 11. Die Urwählerliste ist mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie nach ortsüblicher Bekanntmachung — § 9 — eine Woche lang öffentlich ausgelegen hat, sowie daß innerhalb der gesetzlichen Frist — § 11 Absatz 4 des Gesetzes — keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Ersteren Falles und sofern die erhobenen Einwendungen kurzer Hand Erledigung gefunden haben, sind beide Thatsachen von derjenigen Behörde zu bescheinigen, welche die Auslegung bewirkt hat. Gleichzeitig ist die Liste abzuschließen.

Sind dagegen Einwendungen erhoben worden, deren Entscheidung auf dem in § 11 Absatz 5 des Gesetzes geordneten Wege erfolgt, so hat die Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, nur letztere zu bescheinigen und die Urwählerliste sofort nach Ablauf der Einwendungsfrist nebst den eingegangenen Einwendungen mit dem Bemerkten, daß keine weiteren, als die beigefügten Einwendungen erhoben worden sind, unter genauer Bezeichnung der für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Umstände der zur Entscheidung zuständigen Behörde zu überreichen, welche die Erledigung der Einwendungen auf der Liste zu bescheinigen und den Abschluß zu bewirken hat.

Zu §§ 8 und 13 des Gesetzes.

§ 12. Nach Abschluß der Urwählerliste wird die Bildung der Abtheilungen und die Aufstellung der Abtheilungsliste in folgendem Verfahren bewirkt.

Zunächst wird

- a) für den Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern dieser mehrere Orte umfaßt, und
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen

— § 9 des Gesetzes —,

die in Spalte 9 der Urwählerliste verlaubliche Gesamtsumme aller Steuern ermittelt und hiervon das Drittel berechnet. Sodann werden nach Anleitung des Formulars D die Urwähler des Ortes, Wahlbezirkes oder Wahlkreises in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und mit den jeweils nächstniedriger Besteuerten so lange fortgeföhren wird, bis das erste Drittel des Gesamtsteuerbetrags erreicht ist. Gleichbesteuerte sind unter sich alphabetisch zu ordnen.

Finden sich hiernach in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 300 Mk. und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämtlich als nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes der ersten Abtheilung zugehörig, in die Abtheilungsliste weiter einzutragen.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme fällt, und bei gleichen Steuerföhzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der ersten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesamtziffer der eingetragenen Urwähler erster Abtheilung auf einen Wahlmann 5 Urwähler entfallen, wie § 8 Absatz 6 des Gesetzes vorschreibt. Ist dies nicht der Fall, so wird die zur Erfüllung nöthige Zahl der nächstniedrig besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzten Absätze des § 8 des Gesetzes, der ersten Abtheilung noch zugetheilt.

Fortsetzung.

§ 13. Der hiernach verbleibende Rest der Gesamtsteuersumme wird in zwei gleiche Theile getheilt.

Bis zur Erfüllung der ersten Hälfte dieses Steuerbetrags werden nach Anleitung des vorstehenden Paragraphen diejenigen



Urwähler, welche nächst den Urwählern erster Abtheilung die höchste Steuer entrichten, in die Liste für die zweite Abtheilung eingetragen.

Finden sich sodann in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 38 Mk. und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämtlich als nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes der zweiten Abtheilung zugehörig in die Abtheilungsliste weiter einzutragen.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste Hälfte des nach Bildung der ersten Abtheilung verbleibenden Steuerrestbetrags fällt, und bei gleichen Steuerätzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der zweiten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesamtzahl der eingetragenen Urwähler zweiter Abtheilung auf einen Wahlmann 5 Urwähler kommen, wie § 8 Absatz 6 des Gesetzes vorschreibt.

Ist dies nicht der Fall, so ist die zur Erfüllung nöthige Zahl der nächstniedriger besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzten Absatze des § 8 des Gesetzes, der zweiten Abtheilung noch zuzuschreiben.

Fortsetzung.

§ 14. In die Liste für die dritte Abtheilung sind alle noch verbleibenden Urwähler einzutragen.

Fortsetzung.

§. 15. Wenn nach §§ 12 und 13 über die Zugehörigkeit eines Urwählers zur ersten oder zweiten Abtheilung das Loos zu entscheiden hat, so ist solches durch den Vorstand der für die Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörde — §§ 7 und 13 des Gesetzes —, beziehentlich durch dessen Stellvertreter zu ziehen.

Fortsetzung.

§ 16. Bei Abgrenzung der Abtheilungen werden die abgeschlossenen Urwählerlisten ohne Berücksichtigung der Aenderungen zu Grunde gelegt, die in den für die Stimmberechtigung und für die Vertheilung der Urwähler auf die einzelnen Abtheilungen maßgebenden Verhältnissen nach Abschluß der Ur-

wählerlisten etwa noch eintreten. Nur ist der Stimmrechtsverlust nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes stets zu berücksichtigen, hat aber nach Abschluß der Urwählerliste keinen Einfluß auf die Bildung der Abtheilungen.

Zu § 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

§ 17. Die Auslegung der Abtheilungsliste hat im Wahlbezirke und sofern dieser aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, an demjenigen Orte, wo die Zusammenstellung des Wahlergebnisses stattfindet — § 22 des Gesetzes und § 33 dieser Verordnung —, und sofern ein Ort in mehrere Wahlbezirke oder Wahlkreise zerfällt, ohne Rücksicht auf deren Abgrenzung, in dem betreffenden Orte stattzufinden.

Der Tag, an welchem die Auslegung zu beginnen hat, wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Fortsetzung.

§ 18. Nach erfolgter Auslegung und Erledigung etwaiger Einwendungen — § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes — ist die Abtheilungsliste, beziehentlich, sofern sie für die einzelnen Abtheilungen gesondert aufgestellt worden ist, nach den einzelnen Abtheilungen mit Feststellungsvermerk und mit der Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und die Erledigung der erhobenen Einwendungen zu versehen.

Zu § 13 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 19. Die Obrigkeiten haben, soweit die Urwählerlisten nicht von ihnen aufzustellen sind, von den ihnen bekannt gewordenen Fällen des Verlustes der Stimmberechtigung den mit Führung dieser Listen beauftragten Behörden Nachricht zu geben.

Insoweit solche Benachrichtigungen nach Abschluß der Urwählerliste eingehen, sind solche den zur Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörden, nach Abschluß der Abtheilungsliste den Wahlvorstehern vorzulegen.

Fortsetzung.

§ 20. Nach ihrem Abschlusse durch die in § 18 geordnete Bescheinigung darf die Abtheilungsliste nicht weiter geändert werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur im Falle des § 13 Ab-

§ 4 des Gesetzes statthast. Hierdurch wird aber an der vorgenommenen Abgrenzung der Abtheilungen nichts mehr geändert.

Die abgeschlossene Abtheilungsliste ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl, soweit nöthig mit der erforderlichen Anleitung wegen des Wahlgeschäfts zuzustellen. In zusammengesetzten Wahlbezirken, in denen mehrere Stimmenabgabestellen vorhanden sind, sowie in den Wahlbezirken von Orten mit 3500 und mehr Seelen sind dem Wahlvorsteher bei Zustellung einer Ausfertigung der Abtheilungsliste zugleich diejenigen in der Liste aufgeführten Urwähler zu bezeichnen, welche zu den betreffenden Stimmenabgabestellen gehören, beziehentlich in dem betreffenden Wahlbezirke stimmberechtigt sind.

In Wahlbezirken dieser Art kann an die Stelle der dem Wahlvorsteher zuzustellenden vollständigen Abtheilungsliste ein Auszug aus dieser Liste treten, welcher die der betreffenden Stimmenabgabestelle, beziehentlich dem betreffenden Wahlbezirke angehörenden Urwähler umfaßt.

Der Auszug braucht die Angabe des Steuerfasses nicht mit zu enthalten; er ist mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sein Inhalt in den mitgetheilten Angaben mit der Abtheilungsliste genau übereinstimmt.

Zu § 14 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 21. Bei Bestimmung derjenigen mehreren Orte eines zusammengesetzten Wahlbezirks, an denen die Stimmenabgabe stattfinden soll, sind die örtlichen Verhältnisse, insonderheit die räumliche Entfernung der einzelnen Orte von einander, deren Seelenzahl, sowie der Umstand in Betracht zu ziehen, ob unter der Herrschaft des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 an dem betreffenden Orte die Stimmenabgabe stattgefunden hat.

Die Gestattung der Stimmenabgabe an mehreren Orten eines Wahlbezirks kann auch auf die eine oder die andere Abtheilung beschränkt werden.

Die Entschliebung der zuständigen Behörde hat sich auch darauf zu erstrecken, von welchem Wahlvorstande die in § 22 des Gesetzes erwähnten Geschäfte zu übernehmen sind.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 22. Für die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes angeordnete

Bekanntmachung selbst kann das Muster unter E zum Anhalt genommen werden.

In Orten, welche in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, kann diese Bekanntmachung für sämtliche Wahlbezirke zusammengefaßt werden.

Außerdem ist jedem Urwähler durch Vermittelung der Gemeindebehörde eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl zuzustellen, aus welcher zugleich die Zahl der Wahlmänner im Wahlbezirke, sowie die Abtheilung, welcher der Urwähler zugehört, zu ersehen sind — Muster F —. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahlhandlung nicht abhängig.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 23. Die Wahl des Wahlvorstehers ist ebensowenig wie die Wahl der Beisitzer und des Protokollführers an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abtheilung gebunden.

Insoweit in einem zusammengesetzten Wahlbezirke von der Befugniß nach § 14 Absatz 2. des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, sind die Beisitzer und der Protokollführer den Urwählern des betreffenden Ortes zu entnehmen.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 24. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Fortsetzung.

§ 25. Zur Abgabe der Stimmzettel ist den Urwählern in der Regel mindestens von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr Frist einzuräumen.

Umfaßt eine Abtheilung in einem Wahlbezirke nicht mehr als 100 Urwähler, so kann die Frist zur Stimmenabgabe innerhalb dieser Zeit auf zwei, bei einer Urwählerzahl von weniger als 30 bis auf eine Stunde verkürzt werden.

Unter allen Umständen ist zur Wahl eine für die Wahlbetheiligung innerhalb der betreffenden Abtheilung möglichst günstige Tageszeit für die Stimmenabgabe zu wählen.

Fortsetzung.

§ 26. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Er weist auf die für die Wahl maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1896 und gegenwärtiger Verordnung hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale ausliegen muß.

Fortsetzung.

§ 27. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher soweit thunlich unter Mitwirkung eines Urwählers der betreffenden Abtheilung zu bewerkstelligen.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiedereröffnung des Behältnisses zu verfahren.

Fortsetzung.

§ 28. Der Urwähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt seine Wohnung an.

Sobald der Protokollführer den Namen in der Liste aufgefunden hat, überreicht der Urwähler seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name und bei der Wahl mehrerer Wahlmänner die darauf verzeichneten mehreren Namen bedeckt sind.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe jedes Urwählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Abtheilungsliste, beziehentlich des Auszugs aus dieser — § 20 Absatz 4 und 5 —.

Fortsetzung.

§ 29. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist außer den im Wahllokale bereits gegenwärtigen Urwählern niemand mehr zur Wahl zuzulassen.

Fortsetzung.

§ 30. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorhandenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen zu verschreiten.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 31. Im Falle des § 20 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreters zu ziehen.

Zu § 21 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 32. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem Muster unter G abzufassen.

Zu §§ 21 und 22 des Gesetzes.

§ 33. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes an mehreren Orten nachgelassen wird, ist von dem Wahlvorsteher der Stimmenabgabestelle sofort nach erfolgter Ermittlung des Wahlergebnisses das darüber aufgenommene Protokoll durch verpflichteten Boten dem mit Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk nach § 22 des Gesetzes beauftragten Wahlvorstande zu übermitteln.

Dieser hat nach Eingang sämtlicher Protokolle zu einer im voraus zu bestimmenden und gleichzeitig mit dem Wahltermine bekannt zu machenden Stunde die Wahlergebnisse der verschiedenen Stimmenabgabestellen zu ermitteln und die Gewählten zu benachrichtigen.

§ 34. Die Namen der gewählten Wahlmänner sind sofort nach der Wahl in dem Wahllokale und im Falle des § 14 Absatz 2 des Gesetzes in den mehreren Wahllokalen zu Vermeidung von Doppelwahlen durch Anschlag nach Muster H bekannt zu machen.

Zu § 21 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 35. Soweit die Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl dem Wahlvorsteher nicht bereits vorher nach Muster J<sub>1</sub> zu Protokoll sich erklärt haben, sind dieselben unmittelbar nach Beendigung der Wahl für die erste Abtheilung nach Muster J<sub>2</sub> zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt worden sind, für welche Abtheilung sie die Wahl annehmen.

§ 36. Die in den Fällen des § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Gesetzes erforderliche anderweite Wahl ist un-

mittelbar von dem Wahlvorsteher zu veranstalten, welcher den Wahltag zu bestimmen und die Wahlvorsteher derjenigen weiteren Orte des Wahlbezirks, in denen nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes die Stimmenabgabe nachgelassen worden ist, hiervon zu benachrichtigen hat.

Auf derartige Nachwahlen leiden die Vorschriften in §§ 16 flg. des Gesetzes und §§ 22 flg. dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die neue Wahl ist so zu beschleunigen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 37. Die Wahlprotokolle, sowie die Abtheilungslisten beziehentlich die Auszüge aus diesen sind an den Wahlkommissar zu übersenden. Hierbei ist zu bescheinigen, daß die in § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

In Orten, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, kann die Uebersendung der Wahlunterlagen an den Wahlkommissar durch Vermittelung der Gemeindebehörde erfolgen.

Fortsetzung.

§ 38. An einer etwaigen Abstimmung über die Gültigkeit eines einzelnen Wahlaktes hat der Wahlkommissar nicht theilzunehmen. Im übrigen ist bei Stimmengleichheit die Wahl vorläufig als gültig anzusehen.

Zu §§ 21 Absatz 3, 23 und 25 des Gesetzes.

§ 39. Ist in einem Wahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler oder wegen wiederholter Ablehnung der Wahl nicht zu Stande gekommen — § 21 Absatz 3 des Gesetzes — oder die Wahl für ungültig erklärt worden — § 25 Absatz 2 des Gesetzes —, so wird, ebenso wie bei späterem Ausscheiden von Wahlmännern — § 23 des Gesetzes —, vor der nächsten Ersatzwahl innerhalb der betreffenden Wahlperiode eine Ergänzung der Wahlmänner durch das Ministerium des Innern angeordnet werden.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 40. Die Einladung der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl hat mittels einfachen Briefes zu erfolgen.

Zu § 30 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 41. Im Falle des § 30 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

Fortsetzung.

§ 42. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Muster K aufzunehmen und von dem Wahlkommissar, sowie von den übrigen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 43. Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlkommissar den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch soweit nöthig zur Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu veranlassen.

§ 44. Die Wahlkommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäftes die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles unmittelbar an die Gemeindebehörden zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar ins Vernehmen setzen.

An das Ministerium des Innern haben sie unmittelbar Bericht zu erstatten, insbesondere auch dann, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 45. An Reisekosten werden den Wahlmännern — und zwar auch wenn sie das Ehrenamt eines Wahlgehülfsen oder Protokollführers bekleiden — gewährt

- a) bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes der Preis einer Rückfahrkarte für die II. Klasse der Eisenbahn oder für die I. Klasse des Dampfschiffes und
- b) wenn und insoweit Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht benutzt werden können, für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise 20 Pfennige, wobei angefangene Kilometer voll zu rechnen sind.

Die Reisekosten sind den Wahlmännern zugleich mit dem Tagegelde an 5 *M* täglich durch den Wahlkommissar gegen Empfangsbekanntniß auszusahlen. Dem Wahlkommissare werden



hierzu auf Verlangen Berechnungsgelder aus der Kasse des Ministeriums des Innern gewährt werden.

§ 46. Bezüglich aller übrigen Wahlkosten bewendet es bei den unter L abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen“ vom 15. November 1889.

§ 47. Von jedem Ableben eines Abgeordneten, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, sowie von der Erledigung der Stelle eines Wahlmannes durch den Tod, Wegzug &c., hat die Obrigkeit seines Wohnortes sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 48. Als Steuerrückstände im Sinne von § 2 unter i der Beilage A zum Gesetze vom 28. März 1896 sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge anzusehen.

Der zweijährige Zeitraum berechnet sich vom Zeitpunkte des Abschlusses der Urwählerliste.

§ 49. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. Dezember 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1378) nebst Beilage 5 tritt in Ansehung der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung außer Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 1896.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Krauß.

## B.

## I. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau.

## a) Dresden:

## 1. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altstadt) mit Ausschluß von Günz-Platz 1 und 3, Pfarrgasse, ungerade Nummern 1—7,
2. die zum 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Waisenhaus-Straße, ungerade Nummern 27—35 und gerade Nummern 28—40,
3. den 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) mit Ausschluß von Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus-Straße, Georg Platz 4—6b, Johann Georgen-Allee, Pinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Pirnaischen Straße bis einschließlich Bürgerwiese),
4. die zum 7. Stadtpolizeibezirk (Wiltsdruffer Vorstadt) gehörigen Stadttheile Ammon-Straße, ungerade Nummern 17—47, gerade Nummern 26—64, Annenstraße, ungerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Bartholomäi-Straße, Falken-Straße, Freiburger-Platz, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse 4—8, Güterbahnhof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobsgasse, Josephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Margarethen-Straße, Materni-Straße, Polier-Straße, Poppitz, Röhrhofs-Gasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Sternplatz und Weinlig-Straße,
5. den 10. Stadtpolizeibezirk (Südvorstadt), sowie
6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Franklin-Straße, Gellert-Straße, Park Straße 8, Wiener Straße, ungerade Nummern 43 und 45, gerade Nummern

34—38, Ostbahn-Straße 17b, 18, Residenz-Straße 12, Schnorr-Straße, ungerade Nummern 51—65, gerade Nummern 72—82, Semper-Straße, Strehlemer Straße, ungerade Nummern 53—79, gerade Nummern 52—76 und die ehemalige Gemeinde Strehlen.

## 2. Wahlkreis

umfaßt:

1. die zum 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Günz-Platz 1 und 3, Pfarr-Gasse, ungerade Nummern 1—7,
2. den 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) mit Ausschluß von Waisenhaus-Straße, ungerade Nummern 27—35, gerade Nummern 28—40,
3. den 5. Stadtpolizeibezirk (Birnaische Vorstadt),
4. die zum 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) gehörigen Stadttheile Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus-Straße, Georgplatz 4—6b, Johann Georgen-Allee, Zinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Birnaischen Straße bis einschließlich Bürgerwiese),
5. den 11. Stadtpolizeibezirk (Johannstadt),
6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Thiergarten-Straße 23, Königlicher Großer Garten, Winterberg-Straße, sowie
7. die zum 14. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Augsburger Straße 2, Stübel-Allee Nummer 4, Blasewitzer Straße, ungerade Nummern 31—61, gerade Nummern 58—90, Dürer-Straße ungerade Nummern 119—127, gerade Nummern 112—120, Glück-Straße, Fürsten-Straße, Haffe-Straße, Hutten-Straße 8b, 10, 12, 14 und 28, Löcher-Straße 2a, Prinzen-Straße, Paul Gerhardt-Straße Nummer 1, Borsberg-Straße, ungerade Nummern 1—13, gerade Nummern 2—12, Schubert-Straße 1, Trinitatis-Straße 54 und die ehemalige Gemeinde Striesen.

## 3. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 4. Stadtpolizeibezirk (Friedrichstadt),
2. den 7. Stadtpolizeibezirk (Wilsdruffer Vorstadt) mit Ausschluß von Ammon-Straße, ungerade Nummern 17 bis 47, gerade Nummern 26—64, Annen-Straße, ungerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Bartholomäi-Straße, Falken-Straße, Freiburger Platz, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse 4—8, Güterbahnhof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobs-Gasse, Josephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Margarethen-Straße, Materni-Straße, Polier-Straße, Poppitz, Röhrhofsgasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Stern-Platz und Weinlig-Straße.

## 4. Wahlkreis

umfaßt:

1. den 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) ausschließlich der Stadttheile Albert-Platz 6 (G 987 B), Bauzner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1 bis 23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kursürsten-Platz, Kursürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Melancthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weintrauben-Straße,
2. den 9. Stadtpolizeibezirk (Leipziger Vorstadt, östlicher und westlicher Theil) mit Ausschluß der Grundstücke Heller-Straße, Maschinenhaus-Straße, Quer-Allee, ungerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnerweg und
3. den 13. Stadtpolizeibezirk mit Ausschluß von Ahorn-Straße, Bischofsweg, ungerade Nummern 1—17, gerade Nummern 2—6, Dammtweg, Eschen-Straße, Försterei-Straße, ungerade Nummern 45—51, gerade

Nummern 46—54, Grenadier-Straße, Königsbrücker Straße, ungerade Nummern 57—121, gerade Nummern 76—86, Lärchen-Straße, Langebrücker Straße, Löbniß-Straße, ungerade Nummern 1—7, gerade Nummern 2—10, Paul-Straße, Prinz Georg-Allee, Scheunhof-Straße, Schönbrunn-Straße und Tannen-Straße, ungerade Nummern 1—11 und gerade Nummern 2 bis 10.

### 5. Wahlkreis

umfaßt:

1. die zum 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) gehörenden Stadttheile Albert-Platz 6 (G 987 B), Bauzner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1 bis 23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kurfürsten-Platz, Kurfürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Melanchthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weintrauben-Straße,
2. den 8. Stadtpolizeibezirk (Antonstadt),
3. die zum 13. Stadtpolizeibezirk gehörenden, im 4. Kreise unter „3“ als ausgeschlossen bezeichneten Straßen und Plätze,
4. die zum 9. Stadtpolizeibezirk gehörenden Stadttheile Heller-Straße, Maschinenhaus-Straße, Quer-Allee, ungerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnertweg.

### b) Leipzig:

#### 1. Wahlkreis

umfaßt: die innere Stadt, die (bisherige) Nordvorstadt, sowie die Stadttheile Gohlis und Gutrißsch.

#### 2. Wahlkreis

umfaßt: die bisherige Ostvorstadt, die Südostvorstadt, sowie die Stadttheile Neudniß oberen Theils, Neureudniß und Thonberg.

## 3. Wahlkreis

umfaßt: die (bisherige) innere und äußere Südvorstadt, die Stadttheile Connewitz und Lößnig.

## 4. Wahlkreis

umfaßt: die Stadttheile Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarisdorf, Sellaerhausen, Neusellaerhausen, Anger-Crottendorf und Neudnitz unteren Theils.

## 5. Wahlkreis

umfaßt: die (bisherige) Westvorstadt, die Stadttheile Lindenau, Plagwitz, Schleußig mit Neuschleußig und Kleinzschocher.

## c) Chemnitz:

## 1. Wahlkreis

umfaßt: die auf dem linken Ufer des Gablenzbaches beziehentlich des Chemnitzflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

## 2. Wahlkreis

umfaßt: die auf dem rechten Ufer des Gablenzbaches beziehentlich des Chemnitzflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

## d) Zwickau.

## II. Sonstige Städte:

## 1. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bernstadt, Löbau, Ostrik, Weissenberg, Zittau.

## 2. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bauzen, Elstra, Ramenz, Königsbrück, Neusalza, Schirgiswalde.

## 3. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bischofswerda, Großenhain, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Stolpen.

## 4. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohnstein, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz, Wehlen.

## 5. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Rabenau, Sayda.

## 6. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Freiberg, Tharandt, Wilsdruff.

## 7. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Lommaßsch, Meissen, Nossen, Roßwein, Siebenlehn.

## 8. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Dahlen, Müßschen, Oschatz, Riesa, Strehla, Wurzen.

## 9. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Döbeln, Leisnig, Mügeln, Waldheim.

## 10. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Frankenberg, Hainichen, Mittweida.

## 11. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Colditz, Geringswalde, Grimma, Hartha, Lausitz, Naunhof, Nerchau, Trebsen.

## 12. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Borna, Brandis, Großsch, Markranstädt, Pegau, Regis, Rötha, Taucha, Zwenkau.

## 13. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Burgstädt, Froburg, Geithain, Köhren, Lunzenau, Penig, Rochlitz.

## 14. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ernstthal, Hohenstein, Limbach, Meerane, Waldenburg.

## 15. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Callenberg, Glauchau, Lichtenstein.

## 16. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Crimmitschau, Verdau.

## 17. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Grünhain, Löbnitz, Stollberg, Zwönitz.

## 18. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Marienberg, Dederan, Schellenberg, Thum, Wolkenstein, Zöblitz, Zschopau.

## 19. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Annaberg, Buchholz, Zöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Unterwiesenthal.

## 20. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Aue, Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg.

## 21. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach, Wildenfels.

## 22. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Elsterberg, Lengenfeld, Mylau, Neßschkau, Treuen.

## 23. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Mühltroff, Pausa, Plauen.

## 24. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Adorf, Auerbach, Falkenstein, Markneufkirchen, Delsnitz, Schöneck.

## III. Auf dem platten Lande.

## 1. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Althörnitz mit Rittergut, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf mit Bortwerk, Eckartsberg, Großporitsch mit Rittergut, Hainewalde mit Rittergut, Hartau mit Gutsbezirk (König Johann-Quelle und Restauration), Hirschfelde, Jonsdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin, Lückendorf mit Forsthaus, Mittelherwigsdorf, Mitteloderwitz mit Rittergut, Neuhörnitz, Niederoderwitz mit Forstrevier Königsholz, Oberherwigsdorf, Oberseifersdorf, Oberullers-



dorf mit Rittergut, Olbersdorf mit Eichgraben und Forstrevier Olbersdorf, Dybin mit Hain und Gutsbezirk Dybin, Bethau, Radgendorf, Kohnau mit Gutsbezirk, Rosenthal, Scharre, Spitzkunnersdorf mit Rittergut, Wittgendorf mit Gutsbezirk.

### 2. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Alteibau, Altgersdorf, Ebersbach mit Rittergut, Großschönau, Josephsdorf, Neueibau, Neugersdorf mit Rittergut, Neuleutersdorf, Niederleutersdorf, Oberleutersdorf mit den Rittergütern Oberleutersdorf I, II, III und Mittel-leutersdorf, Seifhennersdorf, Walddorf mit dem Rottmarwalde, Waltersdorf mit Herrenwalde, Saalendorf und Forstrevier Waltersdorf.

### 3. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altstadt, Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf und Rittergut Berthelsdorf, Blumberg, Burkensdorf mit Rittergut, Dornhennersdorf mit Rittergut, Friedersdorf mit Rittergut, Gießmannsdorf mit Rittergut, Großhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune, Schönbrunn und mit Rittergut Großhennersdorf, Grunau mit Gutsbezirk, Herrnhut, Klosterfreiheit mit Kloster St. Marienthal, Königshain, Leuba mit Rittergut, Lichtenberg, Markersdorf mit Rittergut, Mittelweigsdorf mit Friedreich, Mardorf, Neugersdorf und mit Rittergut Mittelweigsdorf, Niederrennersdorf mit Rittergut, Niederruppersdorf mit Rittergut, Niederstrahwalde mit Friedensthal und mit Rittergut Niederstrahwalde, Oberoderwitz mit Rittergut Oberoderwitz Ruppersdorfer Antheil, Oberrennersdorf mit Rittergut, Oberruppersdorf mit Ninibe (Neuoberruppersdorf) und Rittergut Oberruppersdorf, Oberstrahwalde mit Zuckmantel und Rittergut Oberstrahwalde, Oberweigsdorf, Oppelsdorf mit Rittergut, Reibersdorf mit Wald und Gutsbezirk Reibersdorf, Reichenau kl. Anth. mit Gutsbezirk, Reichenau Zitt. Anth., Reutnitz mit sächs. Niede mit Gutsbezirken Nieder- und Mittel-Reutnitz und Stift Joachimstein, Rußdorf, Schlegel, Schönfeld, Seitendorf kl. Anth., Seitendorf Zitt. Anth., Sommerau mit Buschvorwerk, Trattlau mit Gutsbezirk, Türchau mit Rittergut, Wanscha mit Gutsbezirk, Zittel.

## 4. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altbernsdorf auf dem Eigen, Altlöbau, Bellwitz mit Rittergut, Berzdorf auf dem Eigen, Bischdorf mit Rittergütern Nieder- (mit Mittel-) und Oberbischdorf, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach auf dem Eigen, Dollgowitz, Ebersdorf mit Liebedörfel, Eiserode mit Peschen, Georgewitz, Glossen mit Gofßwitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Glossen und dem exemten Gute Gofßwitz, Großdehsa, Großschweidnitz mit Rittergut, Herwigsdorf mit den Rittergütern Niederherwigsdorf, Obermittelherwigsdorf und Oberherwigsdorf, Hochkirch mit Rittergut, Kemnitz mit den Rittergütern Niederkemnitz und Oberkemnitz sowie mit dem exemten Waldgute, Kiesdorf auf dem Eigen, Kittlitz mit Rittergut, Kleindehsa mit Röttschau und Streitfeld nebst Rittergut Kleindehsa und exemtem Waldkomplex, Kleinradmeritz mit Rittergut Kleinradmeritz und exemtem Vorwerk Frikau, Kleinschweidnitz mit Rittergut, Koblwesa, Kottmarsdorf mit Rittergut, Kunnersdorf auf dem Eigen mit Rittergut, Kuppritz mit Rittergut, Lauba mit Neudorf-Lauba und Rittergut Lauba, Laucha mit exemtem Vorwerk, Lautitz mit Cunnewitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Lautitz, Laualde mit Rittergut, Lehn mit den Rittergütern Lehn und Jauernick, Mittelsohland am Rothstein mit Rittergut, Nechen, Neundorf auf dem Eigen, Niedercunnersdorf mit Neucunnersdorf, Niedersohland am Rothstein mit dem Rittergute Niedersohland II a/R. und dem exemten Gute Niedersohland I a/R., Niethen mit Rittergut, Obercunnersdorf, Obersohland am Rothstein mit den Rittergütern Obersohland I a/R., Obersohland II a/R., Obersohland III a/R. und dem exemten Mittelsöhländer Vorwerke Obersohland a/R., Dehlisch mit Rittergut, Delsa, Dppeln mit Rittergut, Ottenhain mit Sonneberg und den Rittergütern Niederottenhain und Oberottenhain, Plozen, Rodewitz mit Rittergut, Rosenhain mit Rittergut Rosenhain und dem exemten Gute Mittelrosenhain, Schönau auf dem Eigen, Sornßig mit Rittergut Untwürde mit Rittergut, Wendischcunnersdorf mit Rittergut, Wendischpaulsdorf mit Rittergut, Wohla mit exemtem Vorwerk, Zoblitz mit Rittergut, Zschorna mit Rittergut.

## 5. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Neuarnsdorf und mit Rittergut Arnsdorf, Auriß, Baruth mit Rittergut, Basankwitz, Baschütz mit Zieschütz und mit Rittergut Zieschütz, Belgern mit Rittergut, Binnewitz, Birkau mit Rittergut, Blösa, Bobliß mit Neubobliß, Bolbriß mit Alt- und Neubloaschütz, Jannowitz und Döberkiß mit den Rittergütern Bolbriß und Döberkiß, Borniß mit Neuborniß und mit Rittergut Borniß, Brehmen, Briesing, Briesniß, Brösa mit Rittergut, Brohna, Buchwalde mit Rittergut, Burk, Camina mit Grünbusch, Caniße-Christina, Cannelwitz bei Grödiß mit Rittergut, Coblenz, Cöln, Commerau bei Guttau mit Rittergut, Cortniß, Cossern, Dahlowitz, Dahren mit Rittergut, Daraniß, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen und mit Rittergut Diehmen, Doberschau mit Rittergut, Doberschütz bei Bauzen mit Rittergut, Dobraniß, Döbsche mit Rittergut, Döhlen, Drauschkowitz mit Katschkowitz und Brösang und mit Rittergut Drauschkowitz, Drehsa mit Rittergut, Dreikretscham, Dretschen, Dubraucke, Ebdorf, Gaußig mit Kleingaußig und mit Rittergut Gaußig, Gleina mit Rittergut, Gnaschkowitz, Göbels mit Rittergut, Göda mit Buscheriße, Golenz, Grödiß mit Rittergut, Groß- und Kleindöbschütz mit Lehn, Großdubrau mit Rittergut, Großseitschen mit Rittergut, Großwelka mit Rittergut, Grubdiß mit Soculahora und Jepsniß im Gebirge mit Rittergut Jepsniß, Grubschütz, Günthersdorf, Guttau mit Neudörfel, Guttauer Anthells und Fleißig sowie mit Rittergut Guttau, Halbendorf an der Spree mit Geißliße und mit Rittergut Halbendorf, Jenkwitz mit Kleinjenkwitz, Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba und mit Rittergut Kauppa, Kleinbauzen mit Rittergut, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebiße und Preßke und mit Rittergut Kleinförstchen, Kleinsauberniß mit Neudörfel, Kleinsaubernißer Anthells, Kleinsaidau, Kleinsaitschen mit Rittergut, Kleintwelka Colonie mit Rittergut Kleintwelka, Kleintwelka Dorf, Klix mit Rittergut, Kotiße mit Rittergut, Krappe, Kreckwitz mit Rittergut, Kronförstchen, Kubshütz, Kumschütz, Lauske mit Rittergut, Leichnam mit Kleinleichnam und mit Rittergut Leichnam, Liebon, Litten, Lömischau, Lubachau mit Rittergut, Lutowitz mit Rittergut, Malschwitz mit Rittergut, Malsiße mit

Neumalsitz und mit Rittergut Malsitz, Maltitz mit Wasserfretscham und Rittergut Maltitz mit egerem Borwerk Kleintettau, Mehltheuer, Merka, Meschwitz, Mönchswalde mit Kleinboblitz, Muschelwitz, Nadelwitz mit Rittergut, Naundorf, Nechern mit Zipskretscham und mit Rittergut Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga und mit Rittergut Nedaschütz, Neudorf an der Spree mit Ruhethal und mit Rittergut Neudorf an der Spree, Niedergurig mit Rittergut, Niederkaina mit Rittergut, Niederuhna, Nimschütz, Nostitz mit Trauschwitz und Grube nebst dem Rittergute Nostitz, Oberförstchen, Obergurig mit Rittergut, Oberkaina, Oberuhna mit Löschau, und mit Rittergut Oberuhna, Dehna mit Rittergut, Paßwitz mit Zscharnitz, Pielitz mit Großkunitz und mit Rittergut Pielitz, Piekschwitz mit Rittergut, Pließkowitz mit Rittergut, Pommritz mit Rittergut, Preititz mit Rittergut, Preuschwitz, Prischwitz, Purschwitz mit Neupurschwitz und mit Rittergut Purschwitz, Quatitz, Rabitz, Rachlau, Rackel mit Rittergut, Radibor mit Grünbusch und schwarzem Adler sowie mit Rittergut Radibor, Rascha, Rattwitz mit Rittergut, Rieschen, Särchen mit Neusärchen, Särka mit Rittergut, Salga mit Rittergut, Salzenforst, Schedwitz, Schlungwitz, Schmochtitz mit Rittergut, Schwarznauslitz, Sdier mit Rittergut, Seidau, Semmichau mit Rittergut, Singwitz, Sollschwitz mit Rittergut, Soritz, Spittel, Steindörfel, Stiebitz, Storch, Strehla, Strohschütz, Tschritz mit Rittergut, Teichnitz mit Neuteichnitz und mit Rittergut Teichnitz, Temritz, Waditz, Wartha mit Rittergut, Wawitz, Weicha mit Rittergut, Weißig, Weißnauslitz, Wuischke bei Hochkirch mit Rittergut, Wuischke bei Weißenberg, Wurschen mit Rittergut, Zischkowitz, Zockau, Zschillichau mit Rittergut.

#### 6. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bedertwitz, Beiersdorf mit Rittergut, Berge, Callenberg mit Neucallenberg, Carlsberg, Cosul, Crostau mit Rittergut, Cunewalde mit den Rittergütern Niedercunewalde und Mittelcunewalde, Dürrhennersdorf mit Rittergut, Culowitz, Großpostwitz, Hainitz, Halbendorf im Gebirge mit Rittergut, Irgersdorf, Kirschau, Kleinkunitz, Kleinpostwitz, Neuschirgiswalde, Neuschönberg, Niedersriedersdorf mit Neufriedersdorf und Rittergut Niedersriedersdorf, Obergunewalde

mit Halbau und Neudorf nebst Rittergut Obercunewalde, Oberfriedersdorf mit Mittelfriedersdorf, Oppach mit Lindenberg und Picka nebst Rittergut Oppach, Petersbach, Rodewitz mit Sonnenberg, Schönbach mit Neudorf-Schönbach und Rittergut Schönbach, Schönberg, Sohland an der Spree mit Rittergut, Sora, Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg nebst dem Rittergute Spremberg, Steinigt-wolmsdorf mit Rittergut, Suppo, Taubenheim mit Wassergrund und mit den Rittergütern Nieder-Taubenheim und Ober-Taubenheim, Tautewalde, Wehrsdorf, Weifa, Weigsdorf mit Köblitz und Rittergut Weigsdorf, Wilthen mit Rittergut, Wurbiß.

### 7. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Belmsdorf, Böhmisches-Bollung, Bretinig mit Rittergut, Burkau (Klein-, Mittel-, Nieder-, Ober-) mit den Rittergütern Kleinburkau, Niederburkau und Oberburkau, Cannewitz bei Demitz, Demitz, Frankenthal mit neuem Anbau und mit Rittergut Frankenthal, Friedersdorf mit Thiemendorf, Geißmannsdorf mit Picka und mit Rittergut Picka, Goldbach mit Rittergut, Großhähnchen N. S. mit Försterei und mit Rittergut Großhähnchen, Großhähnchen L. S., Großharthau mit Rittergut, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Hauswalde mit Forsthaus Luxemburg, Kleindittmannsdorf, Kynitsch, Leutwitz, Lichtenberg, Medewitz mit Birkenrode und mit Rittergut Medewitz, Mittelbach, Neuschmölln mit Rittergut, Niederlichtenau, Niederneufkirch mit Rittergut, Niederpußkau, Niedersteina, Oberlichtenau mit Rittergut, Oberneufkirch L. S. mit Rittergut, Oberneufkirch U. U., Oberneufkirch St. U., Oberpußkau mit Rittergut, Obersteina, Ohorn mit Rittergut, Pannewitz am Taucher mit Rittergut, Pöhla mit Rittergut, Potschappitz mit Neupotschappitz und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Potschappitz, Pulsnitz N. S., Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf und mit Rittergut Rammenau, Ringenhain L. S., Ringenhain N. S., Rothnauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Rothnauslitz, Schmölln mit Rittergut, Schönbrunn L. S. mit Neuschönbrunn, Schönbrunn N. S., Spittwitz mit Neuspittwitz, Scala und Schwarzwasser sowie mit Rittergut Spittwitz,

Stacha, Taschendorf, Thumitz mit sächsischem Reiter und Waldhäusern sowie mit Rittergut Thumitz, Tröbigau mit Borwerk, Uhyt am Taucher, Weickersdorf, Weißbach bei Pulsnitz, Wölkau.

### 8. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auschkowitz, Bernbruch, Biehla mit Rittergut, Bischheim mit Rittergut, Bocka mit Rittergut, Bohra, Brauna mit Rohrbach, Rittergut Brauna und Borwerk Rohrbach, Bulleritz mit Rittergut, Caminau, Cannowitz, Caseritz, Caslau mit Rittergut, Commerau bei Königswartha, Cosel mit fiskalischem Forsthaus, Crostwitz, Cunnersdorf mit Rittergut, Cunnewitz, Deutschbaselitz mit Rittergut, Doberschütz bei Neschwitz mit Rittergut, Döbra mit Rittergut, Droben, Dürrwicknitz, Eutrich, Gelenau, Gersdorf mit den Rittergütern Ober- und Nieder-Gersdorf, Glaubnitz, Gödlau mit Rittergut, Gottschdorf, Gräfenhain mit Rittergut, Gränze, Großgrabe mit Rittergut, Grüngräbchen mit Rittergut, Guhra mit Neuguhra und mit Rittergut Guhra, Häslisch mit Borwerk, Hausdorf, Hennersdorf mit Rittergut, Höckendorf mit Freigut, Höflein mit Forstrevier Weinberg, Holscha mit Holschdubrau und mit Rittergut Holscha, Horka, Jauer, Jesau, Jepnitz mit Neujepnitz und mit Rittergut Jepnitz, Jiedlitz mit Buchholzmühle und mit Rittergut Jiedlitz, Johnsdorf, Raschwitz, Rindisch, Kleinhähnchen mit Nera-  
ditz und Neuhof sowie mit Rittergut Kleinhähnchen, Königswartha mit Rittergut, Koitzsch mit Rittergut, Krackau mit Rittergut Krackau M. S., Kriepitz mit Rittergut, Ruckau mit Alteziegelscheune und mit Borwerk Ruckau sowie mit Kloster St. Marienstern, Laßke mit Borwerk, Lauske mit Neulauske und mit Rittergut Lauske, Laupnitz mit Staatsforstrevier, Lehndorf mit den beiden Rittergütern Lehndorf, Liebenau mit Rittergut, Lieske mit Rittergut, Lippitsch mit Rittergut, Loga mit Rittergut, Lomske bei Milkel mit Crosta und mit Rittergut Lomske, Lomske bei Neschwitz mit Lissahora, Lückersdorf, Lüttichau, Luga mit Posthorn und mit Neuluga sowie mit Rittergut Luga, Luppau mit Luppau-dubrau und Bocka und mit Rittergut Luppau, Milkel mit Teicha und mit Rittergut Milkel, Milkwitz mit Groß- und Kleinbrösern und mit Rittergut Milkwitz, Milstrich mit

Rittergut, Miltitz, Möhrsdorf mit Rittergut, Nauslitz, Nebelschütz, Neschwitz mit Rittergut, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Neschwitz, Neufirch mit Borwerk, Neustädtel mit Rittergut, Niesendorf, Nucknitz mit Kobschin und Prautitz, Oppitz mit Neuoppitz und mit Rittergut Oppitz, Oßling mit Scheckthal, Ostro, Otterschütz mit Försterei, Pannwitz mit Weidlitz und mit den Rittergütern Pannwitz und Weidlitz, Panschwitz mit Borwerk, Petershain mit Rittergut, Piskowitz mit Rittergut, Prietitz mit Rittergut, Puschwitz mit Neupuschwitz und mit Rittergut Puschwitz, Quoos mit Rittergut, Quosdorf, Räckelwitz mit Dreihäuser, Neudörfel und Teichhäuser sowie mit Rittergut Räckelwitz, Kalbitz, Kauschwitz, Kehnisdorf mit Rittergut, Reichenau mit Rittergut Reichenau M. S., Reichenbach mit Rittergut Reichenbach M. S., Röhrsdorf mit Rittergut, Rohna, Rosenthal, Säuritz, Saritsch mit Rittergut, Schiedel, Schmeckwitz mit Sommerluga, Schmerlitz mit Rittergut, Schmorkau mit Rittergut Schmorkau M. S., Schönau mit Neuschmerlitz und mit Rittergut Schönau, Schönbach, Schweinerden mit Borwerk, Schwepnitz mit Rittergut und Forsthäuser, Schwosdorf mit Borwerk, Sella, Siebitz, Skaska mit Rittergut, Spittel mit Borwerk, Steinborn mit Rittergut, Stenz mit Glauschnitz und Rittergut Glauschnitz sowie mit Schießplatz bei Königsbrück, Straßgräbchen mit Grünberg und Waldhof und Rittergut Straßgräbchen sowie Forstrevier Langenholz, Trado, Truppen, Tschaschwitz Uebigau mit Krinitz und mit Rittergut Uebigau, Weißbach bei Königsbrück mit Borwerk, Weißig mit Forsthaus in der Räckelwitzer Otterschütz und mit Rittergut Weißig, Wendischbaselitz, Wessel, Wetro, Wiesa, Wohla mit Boderitz, Dobrig, Oßel, Talpenberg, Welka und mit Rittergut Wohla sowie Forsthaus Schwarzenberg, Zeisholz mit Borwerk, Zerna mit Rittergut, Zescha mit Rittergut, Zietsch, Zochau, Zschornau.

### 9. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnisdorf, Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Verbisdorf mit Rittergut, Boden mit Rittergut, Bonnewitz, Borgdorf, Bühlau mit Quohren, Coswig mit dem Staatsforstrevier Kreyer, Cunnersdorf bei Helfenberg, Cunnersdorf

bei Hermisdorf, Cunnersdorf bei Radeburg mit Rittergut, Cunnertswalde, Dippelsdorf mit Buchholz, Dobra mit Rittergut Zschorna, Eisenberg mit Moritzburg, Königl. Schloß und Staatsforstrevier Moritzburg, Ermendorf, Eschdorf mit Rossendorf, Rosinendörschen und mit Rittergut Rossendorf, Freiteltsdorf, Gommlitz, Gönnsdorf mit Rittergut, Großdittmannsdorf, Großerkmannsdorf, Großokrilla, Grünberg mit Diensdorf und mit Rittergut Grünberg, Hermisdorf mit Rittergut, Hosterwitz, Kleinerkmannsdorf, Kleinnaundorf mit Rittergut, Kleinokrilla, Kleinröhrsdorf mit Staatsforstrevier Röhrsdorf, Kleinwolmsdorf mit Rittergut, Kötz, Krieschendorf, Langebrück mit Staatsforstrevier, Lausa mit Friedersdorf, Lauterbach mit Rittergut, Leppersdorf, Liegau mit Rittergut, Lindenau, Lözschen, Lomnitz mit Rittergut, Lozdorf mit Freigut, Malschendorf, Marschau, Marsdorf, Medingen mit Rittergut, Naunhof mit Rittergut, Neucoswig, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederpoyritz mit Rittergut Wachwitz-Niederpoyritz, Niederrödern mit Rittergut Rödern, Ober- und Mittelebersbach, Oberpoyritz, Oberödern, Ottenhof mit Moritzdorf, Pappritz, Pillnitz, Königl. Schloß, Königl. Kammergut und Staatsforstrevier Pillnitz, Pohrsberg, Rähnitz, Reichenberg, Rochwitz, Rockau mit Eichbusch und Helfenberger Grund sowie mit Rittergut Helfenberg, Reizendorf, Sacka mit Rittergut, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut (Schloß), Schullwitz, Seifersdorf mit Rittergut, Söbrigen, Steinbach, Stölpchen mit Borwerk, Tauscha mit Rittergut, Ullersdorf mit Staatsforstrevier, Volkersdorf, Wachau mit Rittergut, Wahnsdorf, Wallroda, Weißig, Weizdorf, Welzande, Wünschendorf, Würschnitz, Zschendorf.

#### 10. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altfranken mit Rittergut, Babitznau, Bannewitz, Boderitz, Brabschütz, Briesnitz, Burgstädtel, Coschütz, Cossabaude, Cotta, Cunnersdorf mit Rittergut, Dölzschen, Eutschütz, Gaustritz, Gohlitz, Golberode, Gompitz, Goppeln, Gostritz, Raitz mit Amtslehngut, Rauscha, Remnitz, Kleinpestitz, Leubnitz, Leuteritz, Leutewitz, Lockwitz mit Rittergut, Löbtau, Merbitz, Mobschütz, Mockritz, Naußlitz, Neunimptsch, Neuostra, Nickern mit Rittergut, Niedergorbitz mit Kammergut Gorbitz, Niedersedlitz, Röthnitz mit Rosentitz und Ritter-



gut Nöthnitz, Obergorbitz, Oberwartha, Ockertwitz, Omschwitz, Pennrich mit Allodialgut, Plauen, Podemus, Prohlis, Räcknitz, Reich, Rennersdorf, Rippien, Roßthal mit Rittergut, Sobrigau, Steßsch, Torna, Welschhufe, Wölfnitz, Zöllmen, Zschertnitz.

### 11. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altendorf, Altstadt mit Vorwerk, Amtshainersdorf, Berthelsdorf mit Rittergut, Bühlau, Cunnersdorf bei Hohnstein, Dittersbach mit Kleinelsbersdorf und mit Rittergut Dittersbach, Dobra, Dürrröhrsdorf, Ehrenberg, Elbersdorf mit Rittergut, Fischbach, Goßdorf, Großdrebniß-Heeslicht mit Rittergut, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Hofhainersdorf mit Rittergut Hainersdorf, Hohburkersdorf, Kleindrebniß, Kleingießhübel, Krippen, Krumhermsdorf mit Rittergut, Langburkersdorf mit Rittergut Burkersdorf, Langenwolmsdorf mit Freigut und Vorwerk, Lauterbach, Lichtenhain sammt den zu dem Gutsbezirke des Staatsforstreviers Mittelndorf gehörigen Restaurationsgebäuden am Ruhstallfelsen, Lohsdorf, Mittelndorf, Neudörfel, Niederhelmsdorf mit Rittergut Helmsdorf, Niederrottendorf, Oberhelmsdorf, Oberrottendorf mit Rittergut, Ostrau, Ottendorf bei Sebnitz sammt dem sogen. Zeughause, Polenz mit Rittergut, Porsdorf, Porschendorf, Postelwitz, Prossen mit Rittergut, Rathewalde, Rathmannsdorf, Reinhardtisdorf, Rennersdorf mit Kleinrennersdorf und mit Rittergut Rennersdorf, Rückersdorf, Rugiswalde, Saupsdorf, Schmiedefeld, Schmilka sammt den Restaurationsgebäuden auf dem zum Staatsforstrevier Postelwitz gehörigen großen Winterberge, Schöna, Schönbach, Seeligstadt, Stürza, Ulbersdorf mit Rittergut, Waikdorf, Waltersdorf, Wendischfähre, Wilschdorf, Zeschmig.

### 12. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bärenstein (Dorf), Bahra, Berthelsdorf bei Liebstadt, Birkwitz, Biensdorf mit Vorwerk, Börnersdorf, Börnchen bei Lauenstein, Borna, Borthen, (Groß- und Klein-) mit Rittergut, Boschwitz mit Rittergut Gamig, Breitenau mit Walddörfchen, Burgstädtel, Burkhardswalde mit Rittergut, Copitz, Cunnersdorf bei Pirna, Cunnersdorf bei König-Kaebler, Landtags-Wahlgesetz.

stein mit den Dienstgebäuden der Oberförsterei des Staatsforstreviers Königstein, Dauba, Dittersdorf mit Rückenrain und Neudörfel, Doberzeit, Döbra, Dohma mit Borwerk, Ebenheit, Falkenhain mit Ploschwitz, Friedrichswalde, Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Gersdorf mit Rittergut, Goß, Göppersdorf mit Wingendorf, Gohrisch, Gommern, Gorkniz, Großcotta mit Rittergut Cotta, Großgraupa mit Staatsforstrevier Pillnitz, Großluga, Großröhrsdorf mit Oberschlottwitz, Großsedlitz mit Kammergut Sedlitz, Großschachwitz, Hartmannsbach mit Haselberg und Rittergut Giesenstein, Heidenau, Hellendorf mit Craza, Fichte und Kleppisch, Hennersbach, Herbergen, Hermsdorf mit Brausenstein und mit Rittergut Hermsdorf, Hinterjessen, Hütten, Johnsbach mit Bärenhecke, Kleincotta, Kleingraupa, Kleinhennersdorf, Kleinluga, Kleinsedlitz, Kleinstruppen mit Staatsgut und Militär-Erziehungs-Anstalt, Kleinzschachwitz, Köttewitz mit Rittergut, Krebs mit Rittergut, Kriesschwitz, Langenhennersdorf mit Rittergut, Leopoldishain mit Nicolsdorf, Liebenau mit Kleinliebenau, Liebethal, Löwenhain, Lohmen mit Kammergut, Markersbach, Maxen mit Rittergut, Meusegast (Ober- und Nieder-) mit Rittergut, Meußlitz, Mockethal, Mügeln, Mühlbach mit Häselich, Mühlisdorf, Naundorf, Kenntmannsdorf mit Laurich, Neugraupa, Neundorf, Neustruppen mit Rittergut, Nieder-Seidewitz mit Ober-Seidewitz und Zwirzschkau, Niedervogelgesang, Obervogelgesang, Delsen mit Bienhof und mit Rittergut Delsa, Delsengrund, Ottendorf bei Pirna mit Rittergut, Papstdorf mit Koppelsdorf und der Restauration auf dem Papststein (Staatsforstrevier Cunnersdorf), Pfaffendorf, Pözsch, Posta, (Nieder- und Ober-), Pratzschwitz mit Kammergut, Rathen (Ober- und Nieder-) mit Bastei, Raum, Reichstein, Röhrsdorf mit Rittergut, Rosenthal mit Reidberg, Oberhütten und Schweizermühle, Rottwerndorf mit Rittergut, Schmorsdorf mit Crotta, Seitenhain, Sporbiz, Struppen, Sürßen, Thronitz mit Borwerk, Thürmsdorf mit Rittergut, Uttewalde, Vorderjessen mit Borwerk Jessen (Außenanstalt der Irrenheilanstalt Sonnenstein), Waltersdorf bei Liebstadt, Weesenstein mit Schloß Weesenstein, Wehlen, Weißig mit Strand, Wölkau, Zajsche, Zehista mit Rittergut, Zeichen, Zschieren, Zuschen-

dorf mit Lindigt und Lindigthäusern sowie mit Rittergut Zuschendorf.

### 13. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ammeldorf, Bärenburg, Bärenfels mit Staatsforstrevier, Bärenklause-Kauzsch mit den Rittergütern Bärenklause und Zscheckwitz, Beerwalde, Berreuth mit Seifen und mit Rittergut Berreuth, Börnchen bei Dippoldiswalde, Borlas, Brösgen mit Kleba und Theisewitz und mit Rittergut Theisewitz, Burkersdorf, Cunnersdorf, Dittersbach, Dönschten, Glend, Falkenhain, Friedersdorf, Georgensfeld, Gombßen, Großölsa, Hänichen, Hartmannsdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hermsdorf i. G., Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Hirschsprung, Holzhaus mit dem im Staatsforstrevier Nassau gelegenen Unterförstereigebäude, Höckendorf mit Staatsforstrevier, Kipsdorf, Kleinbobritzsch, Kleinkarsdorf mit Rittergut, Kreischa mit Rittergut, Luchau, Lungwitz mit Stiftsrittergut, Malter, Mulda mit Rittergut, Naundorf mit Rittergut, Nassau mit Staatsforstrevier, Nassau ausschließlich des Unterförstereigebäudes (s. Holzhaus), Niederfrauendorf, Niederpöbel, Oberfrauendorf, Oberhässlich, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Paulsdorf, Paulshain, Possendorf mit Rittergut, Preßschendorf mit Rittergut, Quohren, Rechenberg mit Staatsforstrevier, Reheseldzaunhaus mit Königl. Schloß und Staatsforstrevier, Reichenau, Reichstädt mit Rittergut, Reinberg, Reinhardtsgrimma mit Rittergut, Reinholdshain, Röthenbach, Ruppendorf, Sadisdorf, Saida, Schellerhaus, Schlottwitz, Schmiedeberg mit Staatsgut und Staatsforstrevier, Schönfeld mit Oberpöbel, Seifersdorf, Seyde, Spechtriz, Ulberndorf, Wendischkarsdorf mit Staatsforstrevier, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf, Zinnwald.

### 14. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Berthelsdorf, Cämmerswalde mit Deutschgeorgenthal, Clausnitz, Deutscheinsiedel mit Brüderwiese, Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg, Dittersbach, Dittmannsdorf, Dörnthal mit Rittergut, Dorfschemnitz mit Rittergut, Erbsdorf, Friedebach, Gränitz mit Rittergut, Großhartmannsdorf mit Rittergut, Hallbach mit Hutha, Heidelberg, Heidersdorf, Helbigsdorf, Kleinneuschönberg, Linda mit Ritter-

gut, St. Michaelis, Müdisdorf, Neuhausen mit Frauenbach und Heidelberg und mit Rittergut Pürschenstein, Neuwernsdorf mit Kauschenbach, Niederlangenau mit Rittergut, Niederneuschönberg, Niederseiffenbach mit Hirschberg, Oberlangenau mit Rittergut, Oberneuschönberg, Oberreichenbach, Oberseiffenbach, Pfaffroda mit Rittergut, Randed, Reufersdorf, Schönfeld, Seiffen, Ullersdorf mit Pillsdorf, Voigtsdorf mit Rittergut, Weigmannsdorf, Wolfsgrund, Zethau.

### 15. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bräunsdorf mit Anstalt und Rittergut, Colmniß mit Rittergut, Conradsdorf, Falkenberg, Freibergsdorf mit Rittergut, Friedeburg, Großschirma mit Rittergut, Halsbach mit Rittergut, Halsbrücke, Herrndorf mit Erlicht, Heßdorf mit Wüsthedorf, Hilbersdorf, Kleinschirma, Kleintwaltersdorf mit Rittergut, Krummenhennersdorf mit Rittergut, Langenrinne mit Kanzleilehngut, Langhennersdorf, Lichtenberg, Lößnitz, Lößnitz mit Rittergut Fürstenhof, Naundorf mit den beiden Rittergütern Naundorf, Niederbobrißsch, Niederschöna mit Rittergut, Oberbobrißsch, Oberschaar mit Rittergut, Oberschöna mit Rittergut, Rothenfurth, Sand, Seifersdorf, Sohra, Tuttendorf mit Kanzleilehngut, Wegesarth mit Rittergut, Weißenborn mit Süßenbach und mit Rittergut Weißenborn, Zug.

### 16. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkigt, Braunsdorf mit Rittergut, Deuben, Döhlen mit Kammergut und Staatsforstrevier, Dorshain, Eckersdorf mit Allodialgut, Fördergersdorf, Gittersee, Großburgk mit Neuburgk und Rittergut Burgk, Großopitz, Grillenburg mit Staatsforstrevier, Hainsberg, Hartha mit Spechtshausen und mit Staatsforstrevier Spechtshausen, Hintergersdorf, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kleinopitz mit Rittergut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niederhäslisch, Niederhermsdorf, Niederpesterwitz, Oberhermsdorf, Obernaundorf, Oberpesterwitz, Pohrsdorf, Potschappel mit Rittergut, Saalhausen, Schweinsdorf, Somsdorf mit Coßmannsdorf, Unterweißig, Weißig mit Borwerk, Wurgwitz mit Hammer und Rohlsdorf sowie mit Rittergut Wurgwitz, Zauckerode mit Kammergut, Zschiedge.

## 17. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abend, Altanneberg mit Rittergut Tanneberg, Augustsburg mit Rittergut, Bieberstein mit Rittergut, Birkenhain, Blankenstein, Bodenbach mit Neubodenbach, Breitenbach, Burkensdorf mit Vorwerk, Burkhardtswalde, Choren mit Toppshädel und mit Rittergut Choren, Deutschenbora mit Rittergut, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölzsch, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Großsch bei Wilsdruff mit Rittergut, Großvoigtsberg, Grumbach, Gruna mit Ilkendorfer Lehden und mit Vorwerk Lindigt, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld mit Rittergut, Höfgen, Hohentanne, Hühndorf, Ilkendorf mit Rittergut, Karcha, Katzenberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Kleinvoigtsberg, Klessig, Klipphausen mit Rittergut, Kreiße, Lampersdorf, Leschen mit Rittergut, Limbach bei Wilsdruff mit Rittergut, Lozen mit Vorwerk, Lüttemitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Munzig mit Rittergut, Muzschwitz, Neukirchen mit Rittergut, Neutanneberg, Niedereula, Niederwartha mit Gruna, Noßlitz, Obereula mit Rittergut, Obergruna mit Staatsforstrevier Marbach, Oberstößwitz, Petersberg, Priesen, Radewitz, Raußlitz mit Rittergut, Reichenbach, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün und mit den Rittergütern Ober- und Niederreinsberg, Rhäsa, Röhrsdorf, Roitzsch bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Berne und mit Rittergut Rothschönberg nebst Vorwerk Berne, Rüsseina, Sachsdorf, Saultitz, Schmiedewalde, Schrebitz, Sora, Stahna, Starrbach, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn mit Rittergut, Unfersdorf, Weistropp mit Rittergut, Wendischbora mit Rittergut, Wetterwitz, Wildberg mit Rittergut, Wolfau, Zella mit Kammergut Zella und Vorwerk Kammersheim, Zetta mit Gallschütz.

## 18. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertitz, Althirschstein mit Gosa, Altlommatsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Bahra mit Böhla, Barmenitz, Barnitz mit Rittergut, Bazdorf mit Rittergut, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Bockwen, Bohnitzsch, Boritz, Brockwitz mit Lieben, Canitz mit Pauschütz, Churschütz, Cölln an der Elbe, Constappel mit Vorwerk, Daubnitz, Deila mit Rittergut Dennschütz, Diera mit Karpfenschänke, Dobernitz,

Dobritz, Dobschütz, Dörschnitz mit Rittergut, Dösis, Domsel-  
 witz, Culitz, Fischergasse, Garsebach, Gasern, Gauernitz mit  
 Rittergut, Gleina, Görna, Görtitz, Gohlis, Golt, Graupzig,  
 mit Neugraupzig, und mit den Rittergütern Graupzig und  
 Gödelitz, Gröbern mit Roitzschberg, Großdobritz, Großfagen,  
 Gruben mit Bergwerk, Reppina, Reppnitz, Regenau sowie  
 mit Schloß und Rittergut Scharfenberg nebst den Vorwerken  
 Regenau und Reppnitz, Hartha, Heynitz mit Rittergut, Hinter-  
 mauer, Ibanitz, Jckowitz mit Vorwerk, Jessen bei Lommaßsch,  
 Jessen bei Geißlitz, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Keilbusch,  
 Kettewitz mit Jockischberg, Klappendorf, Kleinfagen, Klein-  
 prausitz, Klosterhäuser mit Klostergut zum heiligen Kreuz,  
 Kobitzsch, Korbitz mit Vorwerk, Kottewitz mit Berg, Krepta,  
 Krögis, Laußschen, Leippen mit Lindigt, Lesten und Schänitz,  
 Lercha, Leuben mit Reßergasse, Leutewitz bei Krögis mit  
 Rittergut, Löbsal, Löbschütz bei Lommaßsch, Löbschütz bei  
 Krögis, Lossen, Löthain mit Rittergut, Luga, Marschütz,  
 Mauna, Mehren, Meila, Mertitz, Messa, Mettelwitz, Miltitz  
 mit Rittergut, Mischwitz, Mögen, Mohlis mit Neumohlis,  
 Naundörfel, Naundorf mit Hebelei, Naustadt mit Vorwerk,  
 Neckanitz, Nelfanitz, Neudörschen mit Rittergut und Schloß  
 Siebeneichen, Neuhirschstein mit Rittergut und Schloß Hirsch-  
 stein, Niederau, Niederjahna mit Rittergut, Niederlommaßsch  
 mit Göhrisch, Niedermeisa, Niedermuschütz, Niederspaar,  
 Niederstaucha, Niederstößwitz, Nieschütz, Nimitz, Nößge mit  
 Neunößge, Oberau mit Rittergut, Oberjahna mit Rascha,  
 Oberlommaßsch, Obermeisa, Obermuschütz, Oberspaar, Ober-  
 staucha mit Rittergut Staucha, Odrilla, Paltschen, Pekschwitz  
 mit Rittergut, Pinkowitz, Pinnowitz mit Rittergut, Piskowitz  
 bei Taubenheim, Piskowitz bei Zehren, Pitschütz, Planitz,  
 Poitz, Polenz mit den Rittergütern Ober- und Niederpolenz,  
 Porschnitz mit Rittergut, Praterschütz, Priesa, Pröda bei  
 Leuben, Pröda bei Zehren, Proschwitz mit Rittergut, Proßitz  
 bei Schieritz, Proßitz bei Staucha, Questenberg, Raßlitz,  
 Rauba, Reichenbach mit Spittewitz, Riemsdorf, Robschütz mit  
 Neurobschütz und Roitzschwiese sowie mit Rittergut Robschütz,  
 Roitzsch bei Lommaßsch, Roitzschen, Rottewitz, Schänitz bei  
 Riesa, Scheerau, Schieritz mit Rittergut, Schleinitz mit Verba  
 und mit Rittergut Schleinitz, Schletta mit Rittergut, Schönn-

witz, Schweinitz, Schwochau, Seebshütz, Seeligstadt, Seilitz, Semmelberg, Sieglitz bei Lommaßsch, Sieglitz bei Meissen, Sönitz, Sörnewitz, Soppen, Sornitz mit Rittergut, Steudten, Striegnitz, Stroischen, Taubenheim mit Rittergut, Treben, Trogen mit Grauswitz, Tronitz, Ullendorf, Wachtwitz, Wahnitz, Wauden, Weinböhla, Weizschen, Weizschenhain, Wilschwitz mit Lehngut, Windorf, Winkwitz, Wölkisch, Wuhwitz, Wuhsen, Wunschwitz mit Neuwunschwitz und mit Rittergut Wunschwitz, Zadel, Zschendorf, Zehren, Ziegenhain, Zöthain, Zscheila, Zscheilitz mit Großwüstabertitz, Zschochau mit Rittergut.

## 19. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adelsdorf mit Rittergut, Altleis, Baselitz bei Blattersleben mit Rittergut, Baslitz bei Geißlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz mit Rittergut, Bloßwitz, Boberßen mit Rittergut, Böhla bei Geißlitz, Böhla bei Ortrand mit Rittergut, Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Dallwitz mit Rittergut, Diesbar, Döschütz, Folbern, Forberge, Frauenhain mit Lautendorf und Pfeife und mit Rittergut Frauenhain, Gävernitz, Geißlitz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz sowie mit Rittergut Glaubitz, Göhra, Görzig, Golzsch, Gostewitz, Gröba mit Rittergut, Grödel mit Rittergut, Gröditz, Groptitz mit Vorwerk Haideberg, Großraschütz, Grubnitz mit Rittergut, Heyda, Hohndorf, Jahnishausen mit Böhlen und mit Rittergut Jahnishausen, Kalkreuth mit Kammergut, Kalbitz, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kleintrebwitz, Kmehlen, Kobeln, Koselitz mit Rittergut, Kottewitz, Krauschütz, Kraußnitz mit Rittergut, Lampertswalda, Laubach, Ledwitz, Lenz mit Döbrißchen, Lessa, Leutewitz, Lichtensee mit Haidehäuser und Staatsforstrevier Gohrisch, Liega, Linz mit Rittergut, Markfiedlitz, Mautitz mit Rittergut, Medessen, Methyltheuer, Mergendorf, Merschwitz mit Rittergut, Merzdorf mit Rittergut, Moritz, Mühlbach mit Rittergut, Mülbitz, Nasseböhla, Nauleis, Naundörfchen mit Rittergut, Naundorf bei Großenhain mit Rittergut, Naundorf bei Ortrand, Nauwalde, Neuseußlitz, Nicritz, Niegeroda, Nieska, Münchritz, Oberreußen, Delsitz, Delsnitz mit Rittergut, Pahrenz, Pausitz, Peritz, Plotitz mit Vorwerk, Pochra mit Vorwerk, Ponickau mit Vorwerk, Poppitz, Porschütz, Prausitz, Priestewitz, Promnitz

mit Rittergut, Pulsen, Quersa, Raden, Radewitz, Ragewitz  
 mit Rittergut, Reinersdorf, Reppitz, Roda mit Rittergut,  
 Röderau, Rostig, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut,  
 Schweinfurth, Seerhausen mit Rittergut, Seußlitz mit Vor-  
 werk Radewitz und mit Rittergut Seußlitz, Skäzchen, Skassa  
 mit Rittergut, Skaup, Spansberg, Stauda, Stöstitz mit Pa-  
 nitz und mit Rittergut Stöstitz, Strauch mit Rittergut, Streu-  
 men mit Vorwerk, Strießen mit Kolkwitz, Thiendorf mit  
 Dammhain, Tiefenau mit Rittergut, Treugeböhla, Uebigau,  
 Walda mit Rittergut, Wantewitz mit Biskowitz und Wüst-  
 auda, Weida, Weißig am Raschütz mit Staatsforstrevier,  
 Weißig bei Skassa, Wepnitz, Wildenhain, Wülknitz, Zabeltitz  
 mit Stroga, Vorwerk Stroga und mit Rittergut Zabeltitz,  
 Zeithain mit Truppenübungsplatz, Zottewitz mit Rittergut,  
 Zschaiten mit Rittergut, Zschauitz mit Rittergut, Zscheschen  
 mit Rittergut.

#### 20. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ablaß, Altoschütz mit Kleinforst und Rosen-  
 thal sowie mit Rittergut Altoschütz, Binnewitz, Böhlitz bei  
 Muzschen mit der Mehlißschenke, Borna mit Rittergut,  
 Bornitz mit Rittergut, Bucha, Calbitz mit Rittergut Rötitz,  
 Cannewitz mit Rittergut, Canitz mit Rittergut Canitz und  
 mit Vorwerk Schwarzroda, Casabra mit Rittergut, Cavertitz  
 mit Rittergut, Clanzschwitz bei Dschütz, Clanzschwitz bei  
 Strehla, Collm, Denkwitz, Deutschluppa mit Radegast und  
 mit Rittergut Radegast, Fremdiswalde, Ganzig, Gastewitz  
 bei Muzschen, Gastewitz bei Dschütz, Gaunitz, Görzig mit  
 Trebnitz und mit Rittergut Görzig-Trebnitz, Göttwitz mit  
 Döbern, Gohlitz bei Strehla, Großböhla mit Rittergut,  
 Großrügeln, Großquerbitzsch mit Kleinquerbitzsch und Remsa,  
 Hahnesfeld mit Rittergut, Hof mit Rittergut, Hohenwussen,  
 Hubertusburg, Jacobsthal, Jahna mit Goldhausen und mit  
 Rittergut Goldhausen, Jeesewitz, Kleinböhla, Kleinragewitz,  
 Kleinrügeln, Klingenhain, Klötitz, Köllmichen mit Leipen und  
 Merschwitz, Rottewitz mit Rittergut, Kreina, Kreinitz mit  
 Rittergut, Laas, Lampersdorf, Lampertswalde mit Malsen  
 und mit Rittergut Lampertswalde, Leckwitz bei Strehla mit  
 Dürrenberg und mit Vorwerk Leckwitz, Leisnitz, Leuben mit  
 Rittergut, Liebschütz, Limbach mit Vorwerk Haida, Liptitz



mit Mannewitz, Wiederoda und mit Rittergut Wiederoda, Löbschütz, Lonnewitz, Lorenzkirch, Mahlis, Malkwitz mit Bahnhofshäusern Luppe-Dahlen, Mannschütz mit Rittergut, Merkwitz mit Kleinneußlitz, Nasenberg mit Borwerk, Naundorf mit Rittergut, Niedergrauschwitz mit Rittergut, Obergrauschwitz, Ochsenaal mit Gutsbezirk Ochsenaal und mit Forsthaus Weißes Haus, Olganitz mit Reudnitz und mit Gutsbezirk Reudnitz-Forst, Oppitzsch mit Rittergut, Pommlitz mit Rittergut, Präwitz, Pulwitz, Raizen mit Borwerk, Reckwitz, Reppen, Roda, Saalhausen mit Kreischa und mit Rittergut Saalhausen, Sachsendorf mit Rittergut, Sahlassan, Schmannewitz, Schmorkau mit Rittergut, Schmorren, Schöna mit Borwerk, Schönnewitz, Serka, Sörnewitz mit Möhla, Stauchitz mit Rittergut, Stennschütz mit Rittergut, Striesfa, Terpitz, Thalheim, Thümmelitz, Treptitz, Unterreußen, Wadewitz bei Mügeln, Wadewitz bei Dschütz mit Borwerk, Wäldgen mit Rittergut, Wagelwitz, Weichteritz mit Kochzahn und Salbitz, Wellerwalde mit Rittergut, Wendischluppa, Wermisdorf mit Königl. Schloß und mit Staatsforstrevier Hubertusburg sowie mit Müßschener Teichwirthschaft, Wetteritz, Zaupwitz, Zeicha, Zeudritz mit Borwerk, Zöschau mit Rechau und mit Rittergut Zöschau, Zschannewitz bei Müßschen, Zschepa, Zschöllau.

### 21. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenbach, Altenhain mit Rittergut, Bach, Bahren, Beiersdorf mit Borwerk, Belgershain mit Rittergut, Bennewitz, Böhlen mit Rittergut, Böhlitz bei Wurzen, Börlin mit Rittergut, Bortewitz, Bröhßen, Burgberg, Burkartshain mit Rittergut, Canitz, Collmen bei Wurzen mit Rittergut, Deditz, Dehnitz, Deuben, Döben mit Rittergut, Dögnitz, Dorna, Dornreichenbach mit Rittergut, Falkenhain mit Rittergut, Förstgen, Frauwalde, Golzern, Gornewitz, Grechwitz, Grethen, Großbardau, Großbothen, Großsteinberg mit Rittergut, Großzschepa mit Rittergut, Grottewitz, Grubnitz, Haubitz mit Rittergut, Heyda mit Mark Stolpen und mit Rittergut Heyda, Höfgen, Hohburg mit Rapsdorf und mit Rittergut Hohburg, Hohnstädt mit Rittergut, Kaditzsch, Kleinbardau, Kleinbothen, Kleinzschepa, Knatewitz, Köhra mit Borwerk, Körlicz, Kößern mit Rittergut, Kühnitsch mit Rit-

tergut, Kühren, Leulitz mit Rittergut, Lindhardt mit Vorwerk, Lossa mit Rittergut, Lübschütz mit Poppitz, Lüpitz, Machern mit Rittergut, Meltewitz, Müglenz mit Rittergut, Mühlbach mit Kornhain und mit Rittergut Mühlbach, Naundorf, Reichen, Remt, Nepperwitz, Neunitz, Nischwitz mit Rittergut, Nitzschka mit Rittergut, Oelschütz, Pauschwitz, Pausitz mit Sattelhof, Plagwitz, Pöhsig, Pomßen mit Rittergut, Püchau mit Rittergut, Pyrna, Ragewitz, Röcknitz mit Rittergut Röcknitz und Vorwerk Zwochau, Rohrbach, Roitzsch mit Rittergut, Rotherzdorf, Schaddel mit Landesschulgut Nimbschen, Schfortitz, Schmölen mit den Rittergütern Schmölen und Niederschmölen, Schmorditz, Seelingstädt mit Rittergut, Streuben mit Rittergut, Thallwitz mit Rittergut, Thammenhain mit Rittergut, Threna, Trebelshain, Treben, Voigtshain mit Rittergut, Walzig mit Neutweißenborn, Wasewitz, Watzschwitz, Wednig, Würschwitz, Zschwitz, Zeititz mit Rittergut, Zeunitz, Zöhda, Zschorna mit Rittergut.

## 22. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albersdorf, Albrechtshain, Altengroitzsch, Althen, Ammelshain mit Rittergut, Audigast mit Rittergut, Auligk mit den Rittergütern Auligk oberen und unteren Theils und Oberhof, Beucha, Böhlen mit Rittergut, Bösdorf, Borsdorf, Brösen, Cämmerei, Carsdorf, Cöllnitz, Costewitz mit Rittergut, Cradefeld mit Gutsbezirk, Dahlitzsch mit Kleinpöhschau, Dechwitz, Dewitz, Döbitz mit Rittergut, Dreiskau, Droßkau, Eicha mit Vorwerk, Elstertrebnitz mit Rittergut, Erdmannshain, Espenhain, Culau, Cythra mit Rittergut und Gutsbezirk Neuhof=Cythra, Frankenheim, Fuchshain mit Vorwerk, Gärnitz mit Rittergut, Gaschwitz mit Kleinstädteln und mit Rittergut Gaschwitz, Gagen, Gauslis, Gerichshain mit Posthausen, Geschwitz, Göhren, Göhrenz, Gölzchen, Gottscheina, Grasdorf mit Rittergut, Greitschütz mit Rittergut, Großdalzig mit Rittergut Mausitz, Großdeuben mit Debitzdeuben und mit Gutsbezirk Großdeuben, Großdölzig mit den Rittergütern Großdölzig-Oberhof und -Unterhof, Großmiltitz, Großpöhschau, Großpriesligk, Großstädteln mit Rittergut, Großstolpen, Großstorkwitz mit Maschwitz, Großwischstauden, Gruna, Hain mit Gröbamühle, Hart-

mannsdorf, Hohenhaida, Jmniß mit den Rittergütern Jmniß I. und II. Antheils, Käferhain, Kleindalzig, Kleindölzig mit Rittergut, Kleinmiltitz, Kleinpösna, Kleinpriesligk, Kleinsteinberg, Kleinstolpen, Kleinstorkwitz, Kleinwischstauden, Klinga, Knauthain mit Rittergut, Knautkleeberg, Knautnaundorf mit Rittergut, Kobuschütz, Kömmlitz mit Rittergut, Körschbar mit der zum Rittergute Jmniß I. Antheil gehörigen Ziegelei, Kreudnitz, Kulkwitz, Langenhain, Lausen, Leipen, Lindennaundorf, Lippendorf, Löbnitz-Bennewitz mit Rittergut Pflege Löbnitz, Löbschütz, Maltitz, Medewitzsch mit Rittergut, Merkwitz, Methewitz, Michelwitz, Mockau mit Rittergut, Mölbis mit Rittergut Mölbis und Borwerk Crossen, Muckern mit Neumuckershausen und mit Rittergut Muckern, Nöthnitz mit Rittergut, Obertitz, Oderwitz mit Kleinoderwitz und mit Rittergut Oderwitz, Oelischütz, Oelzschau mit Rittergut, Panitzsch mit Rittergut Cunnersdorf, Paunsdorf mit Rittergut, Pauzsch, Peres mit Rittergut, Piegel, Plaußig mit Rittergut, Plößitz, Pödelwitz, Pönitz, Polenz mit Rittergut, Portitz mit Borwerk, Prieststäblich, Probstdeuben mit Gutsbezirk, Prödel, Pulgar, Quesitz mit Rittergut, Rehbach, Rödgen, Rüben mit Rittergut, Rückmarsdorf, Rüssen mit Döhlen, Saasdorf, Schnaudertrebniß, Seebenisch, Seegeritz mit Rittergut, Sehlis, Seifertshain, Sestewitz mit Borwerk, Sommerfeld, Spahnsdorf, Staudnitz, Stöhna, Stönzsch, Störmthal mit Rittergut, Tannewitz mit Rittergut, Tanzberg mit Magdeborn und mit Rittergut Körschwitz, Tellschütz, Thekla, Trachenau mit Rittergut, Trautzschen mit Rittergut, Weideroda, Wiederau mit Rittergut, Wolfshain, Zauschwitz, Zehmen mit Rittergut, Zeschwitz, Zöbigker mit Rittergut, Zschagast, Zweenfurth.

### 23. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abtnaundorf mit Rittergut Abtnaundorf und mit Borwerk „Heiterer Blick“, Baalsdorf, Böhlitz-Chrenberg, Burghausen, Cröbern mit Borwerk Auenhain, Crostewitz mit Rittergut, Dölitz mit Meusdorf sowie Rittergut Dölitz mit Borwerk Meusdorf, Döfen, Engelsdorf, Gauzsch mit den Rittergütern Gauzsch, Köspuden und Lauer, Göbschelwitz, Großpösna mit Rittergut Großpösna und mit Forsthaus

Oberholz, Großwiederitzsch, Großschocher mit Rittergut, Güldengossa mit Rittergut, Gundorf mit Rittergut Neuscherbitz, Hänichen, Hirschfeld, Holzhausen, Kleinwiederitzsch, Leuzsch mit Burgaue und mit den Gutsbezirken Barneck und Leuzsch, Liebertwolkwitz mit Gutsbezirk, Lindenthal mit Rittergut Breitenfeld, Lützschena mit Rittergut, Markkleeberg mit Rittergut, Möckern mit Rittergut Möckern und mit Gutsbezirk „Kaserne Möckern“, Mölkau, Dörsch mit Raschwitz, Podelwitz mit Rittergut, Probstheida, Quasnitz, Schönau mit Rittergut, Schönefeld mit Rittergut, Seehausen, Stahmeln, Stötteritz mit dem Rittergute Stötteritz oberen Theils, und mit dem Gutsbezirke Stötteritz unteren Theils, Stünz, Wachau mit Rittergut, Wahren mit Rittergut, Windorf mit Vorwerk, Zuckelhausen, Zweinaundorf mit Gutsbezirk.

#### 24. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Blasewitz, Dobritz (Groß- und Kleindobritz), Gruna, Kaditz, Klossche mit Staatsforstrevier Dresden, Körschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Loschwitz mit Staatsforstrevier Fischhaus, Mickten, Naundorf, Niederlöbnitz, Oberlöbnitz, Pieschen, Radebeul, Seidnitz, Serkowitz, Tolkewitz, Trachau, Trachenberge mit Wilder Mann und mit Gutsbezirk Albertstadt, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Wilschdorf, Zitzschewitz.

#### 25. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altdorf, Altmörbitz, Altstadt-Borna mit Allodialgut Abtei, Ballendorf, Benndorf mit Rittergut, Bergisdorf Bernbruch, Berndorf, Beucha mit Rittergut, Blumroda, Bocka (sächsischen Antheils), Braußwitz mit Rittergut, Breitingen mit Rittergut, Breunsdorf, Bruchheim, Bubendorf, Buchheim, Deuzen mit Rittergut, Dittmannsdorf, Dolsenhain, Droßdorf mit Rittergut, Ebersbach mit Rittergut, Elbisbach, Eschfeld, Gula mit Kesselshain und mit Rittergut Kesselshain, Eholdshain, Flößberg mit den Rittergütern Flößberg oberen und unteren Theils, Frauendorf, Gestewitz mit Allodialgut, Glasten, Gnandorf, Gnandstein mit Rittergut, Görnitz, Greifenhain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzößen mit Rittergut, Hageneß mit Löschützühle, Hänichen mit

Rittergut Hainichen und mit Borwerk Apelt, Hartmannsdorf, Haubitz, Heinersdorf mit Wüstungsstein, Hemmendorf, Hermsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Hopfgarten mit Rittergut, Jahnshain, Kahnsdorf mit Rittergut, Kieritzsch mit Rittergut Kitzscher mit Rittergut Kitzscher und mit Borwerk Lindhardt, Kleineschefeld, Kleinhermsdorf mit Rittergut, Kleinzößen, Kolka, Lauterbach, Linda, Lobstädt mit Rittergut, Meusdorf, Marsdorf, Nauenhain, Nehmitz mit Rittergut, Renkersdorf mit Rittergut, Neufkirchen mit Rittergut, Niederfrankenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberfrankenhain, Oberpickenhain, Ossa mit Rittergut, Ottenhain mit Rittergut, Otterwisch mit Rittergut, Priepnitz mit Rittergut, Pürsten, Ramsdorf mit Rittergut, Reichersdorf, Roda, Röthigen, Rüdigsdorf-Neuhof mit Pflug und mit Rittergut Rüdigsdorf, Ruppersdorf mit Bosengröba, Sahlis mit Rittergut, Schleenhain, Schönau, Seifersdorf, Steinbach mit Rittergut, Stockheim, Streitwald, Syhra mit Rittergut, Tautenhain, Terpitz, Theusdorf mit Eckersberg, Thierbach mit Rittergut, Trages, Trebischhain, Treppendorf, Walditz, Wenigossa, Wickershain, Wildenhain mit Rittergut, Wiznitz, Wolftitz mit Rittergut, Wüstenhain, Wyhra, Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain sowie mit Rittergut Zedtlitz, Zöpen mit Rittergut.

### 26. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhof, Altleisnig, Altmügeln mit Neuforge, Auerschütz mit Delmschütz, Auterwitz, Baderitz mit Paschkowitz, Beiersdorf, Bennewitz, Berntitz mit Groß- und Kleinschlaitz und mit Rittergut Berntitz-Schlaitz, Bockelwitz, Bocksdorf mit Polkenberg und mit Rittergut Polkenberg, Böhlen mit Rittergut, Börtewitz mit Rittergut, Bormitz, Brösen, Clennen, Crellenhain, Dobernitz, Doberquitz, Doberchwitz, Draschwitz, Dreißig, Dürrweitzschen bei Döbeln, Dürrweitzschen bei Leisnig, Ebersbach mit Rittergut, Eichardt, Fischendorf, Forchheim, Frauendorf, Gadewitz mit Döschütz und mit Rittergut Döschütz, Gärtitz mit Rittergut, Gallschütz, Gaudlitz, Glaucha, Glossen, Göldnitz mit Graumnitz, Görlitz mit Döhlen, Görnitz mit Zennewitz, Gorschmitz mit Rittergut, Goselitz mit Rittergut, Gröppendorf mit Rittergut, Großbauchlitz, Großpelsen, Großsteinbach, Groß-

weißchen, Hermsdorf mit Rittergut, Hezdorf, Hochweißchen  
 (Gutsbezirk), Höckendorf bei Döbeln, Kalthausen, Kattwitz mit  
 Rittergut, Keisewitz, Kemmlitz, Keuern mit Rittergut, Kiebitz  
 mit Pfarrsteina und mit Rittergut Kiebitz, Kleinbauchwitz mit  
 Rittergut, Kleinmochwitz, Kleinpelsen, Kleinweißchen, Kloster-  
 buch mit Scheergrund nebst Gutsbezirk Landesschulgut Kloster-  
 buch mit Schäferei Tautendorf, Korpitzsch mit Rittergut,  
 Kropitzsch mit Rittergut, Kuckeland, Lauscha, Leipnitz mit  
 Rittergut, Leuterwitz, Limmritz mit Rittergut Schweta,  
 Lüttewitz mit Baderitz und mit Rittergut Lüttewitz, Lütz-  
 schera (Nieder- und Ober-), Lütznitz, Mahritz mit Lütznitz,  
 Schwednitz und Zschannowitz bei Mügeln, Marschwitz mit  
 Rittergut, Masten, Meinitz, Miera, Minkwitz mit Borwerk  
 Paudritzsch, Mischütz, Mochau, Mochwitz mit Jenzitz und mit  
 den Rittergütern Mochwitz und Jenzitz, Möbertitz, Möckwitz,  
 Motterwitz mit Rittergut, Muschau, Nauberg, Naundorf bei  
 Leisnig, Naunhof, Nauslitz mit Kobelsdorf und mit den  
 Rittergütern Nauslitz und Kobelsdorf, Nebitzschen, Neubaderitz,  
 Neudörfchen bei Leisnig, Neudorf, Neugreufnitz, Neumanns-  
 dorf, Neusornzig, Nicollschwitz, Niedergoseln, Niederranschütz,  
 Nöthschütz, Noschkowitz mit Rittergut, Obergoseln, Obergan-  
 schütz, Obersteina mit Rittergut, Obersteinbach mit Ritter-  
 gut, Ober- und Niederwutzschwitz mit Niedersteina und Mer-  
 schütz und mit den Rittergütern Ober- und Niederwutzschwitz,  
 Ober- und Niederzschörnwitz, Oetzsch mit Rittergut, Ostrau  
 bei Döbeln mit Gohritz, Ostrau bei Leisnig, Ottewitz, Paps-  
 dorf, Poischwitz, Polditz mit Wiesenthal und Arras und mit  
 Rittergut Polditz, Pommlitz mit Rittergut, Poppitz, Präbschütz,  
 Prüfern, Redemitz, Rittwitz mit Schlagwitz und mit Ritter-  
 gut Rittwitz sowie Borwerk Schlagwitz, Röda, Schallhausen,  
 Schlagwitz mit Grauschwitz, Schleben, Schrebitz mit Däbritz,  
 Schweta mit Schlansschwitz mit Döritz sowie mit Rittergut  
 Schweta, Seelitz, Seidewitz, Seifersdorf mit Hasenberg bei  
 Leisnig, Simselwitz, Sitten mit Rittergut, Sömnitz mit  
 Gaschütz, Sörmitz, Sornzig mit Lichteneichen und mit  
 Klostersgut Sornzig, Stockhausen mit Rittergut, Stroden,  
 Strölla, Tautendorf, Technitz mit Bischofswiese, Töllschütz,  
 Tragnitz, Trebanitz mit Beutig und Münchhof, Tronitz,  
 Wendishain, Westewitz, Wetitz, Wöllsdorf, Wollsdorf, Zävertitz.

Zaschwitz, Zeschwitz, Ziegra mit Rittergut, Zollschwitz, Zschad-  
witz, Zschäschütz, Zschaitz, Zschepplitz, Zschockau, Zschoppach,  
Zunschwitz mit Rittergut, Zweinig.

### 27. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Rittergut, Beerwalde mit  
Kriebstein, Neudörfchen und Storlwald sowie mit Rittergut  
Kriebstein, Berbersdorf, Berthelsdorf, Bockendorf, Böhriegen  
mit Rittergut, Börnichen bei Dederan mit Rittergut,  
Breitenau, Crumbach, Cunnersdorf, Dittersdorf, Ehrenberg  
mit Rittergut, Ekdorf mit Hohenlaust und mit Borwerk  
Hohenlaust, Gulendorf, Falkenau, Frankenstein, Gahlenz,  
Gebersbach mit Rittergut, Gersdorf bei Hainichen mit Bor-  
werk, Gersdorf (Rittergut), Gertitzsch, Gleisberg, Görbers-  
dorf, Gopßberg, Greifendorf, Grünlichtenberg mit Rittergut  
Lichtenberg, Grunau, Hartha, Haslau, Heiligenborn mit  
Gilsberg, Ober- und Unterrauschenthal und Neuschönberg,  
Hekdorf, Heyda mit Rittergut, Höckendorf bei Waldheim,  
Höfchen mit Moritzfeld, Kaltosen, Kirchbach, Knobelsdorf,  
Kriebethal, Langenstriegis, Littdorf, Mahlitzsch mit Rittergut,  
Marbach, Massanei mit Borwerk, Meinsberg, Memmendorf,  
Möbendorf, Moosheim, Naundorf bei Roßwein, Neuhausen,  
Niederstriegis mit Grünroda, Ossig, Ottendorf, Okdorf mit  
Rittergut, Pappendorf, Reichenbach, Reinsdorf, Riechberg mit  
Hammermühle, Rudelsdorf, Schlegel, Schmalbach, Schönberg,  
Schönerstadt, Seifersdorf bei Roßwein, Theeschütz, Thiemen-  
dorf, Ulrichsberg mit Troischau, Wettersdorf, Wingendorf  
mit Rittergut.

### 28. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Aitzendorf, Altgeringswalde, Altmittweida,  
Arras, Aschershain, Bockwitz, Collmen bei Colditz mit  
Rittergut, Commichau mit Rittergut, Crossen mit Rittergut,  
Diedenhain, Dittmannsdorf bei Geringswalde, Erlau, Erl-  
bach, Erlebach, Erlln, Falkenhain, Flemmingen, Frankenau,  
Gersdorf bei Leisnig, Großfermuth, Hausdorf mit Rittergut,  
Hermsdorf bei Mittweida, Hermsdorf bei Geringswalde,  
Hilmsdorf, Hohnbach mit Rittergut, Holzhausen, Hoyersdorf  
Kaltenborn, Kieselbach, Kleinsfermuth, Klostergeringswalde  
mit Rittergut, Kockisch, Königshain, Rötteritzsch mit Ritter-

gut, Koltzsch, Kralapp, Krumbach mit Biensdorf, Langenau, Lastau, Lauenhain, Leisenau mit Rittergut, Leupahn, Leutenhain, Meuselwitz, Möseln, Raubhain, Neudörfchen bei Mittweida, Neuwallwitz, Niederrossau, Niederthalheim, Oberrossau, Oberthalheim, Ottendorf, Podelwitz mit Rittergut, Queckhain, Raschütz, Richzhain, Ringethal mit Rittergut, Rößgen, Rür, Saalbach, Schönbach mit Rittergut, Schönborn mit Dreitwerden und Wolfsberg, Schönerstädt, Schwarzbach, Schweikershain mit Rittergut, Seifersbach, Seupahn, Skoplau, Steina, Tannendorf mit Maaschwitz, Tanneberg, Terpitzsch, Thierbaum, Thumirnicht, Töpelu mit Bischwitz, Topfseifersdorf, Wallbach, Weinsdorf, Wiederau mit Borwerk, Winkeln, Zollwitz mit Rittergut, Zschadraß, Zscheßsch, Zschirla mit Rittergut, Zschöppichen mit Neusorge und mit Rittergut Neusorge, Zschoppelschhain.

### 29. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altzschillen, Arnsdorf bei Penig, Arnsdorf bei Rochlitz, Beedeln, Bernsdorf, Berthelsdorf mit Allodialgut, Biesern, Breitenborn, Burkensdorf, Carzdorf, Ceesewitz, Chursdorf, Claußnitz, Corba, Cossen, Diethensdorf, Dittmannsdorf bei Penig, Doberenz, Döhlen mit Neudörfchen bei Rochlitz und Neuwerder sowie mit Rittergut Neutaubenheim, Dölitzsch, Dürrengerbisdorf, Fischheim, Göhren, Göppersdorf bei Burgstädt mit Herrenhaide, Göppersdorf bei Wechselburg, Göritzshain, Gröblitz, Gröbschütz, Großmilkau, Großstätten, Hartha, Hartmannsdorf, Heiersdorf, Hellsdorf, Herrnsdorf, Himmelhartha, Hohenkirchen, Kaufungen mit Mühlwiese und mit Rittergut Kaufungen, Kleinmilkau mit Neumilkau und mit Rittergut Kleinmilkau, Kleinstätten, Königsfeld mit Haide und mit Rittergut Königsfeld, Köthensdorf, Köttern, Köttwitzsch, Kolkau mit Rittergut, Langenleuba-Oberhain, Markersdorf bei Burgstädt, Markersdorf bei Penig, Methau, Meusen, Mohsdorf, Mühlau, Muzscheroda, Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig sowie mit Rittergut Gepülzig, Neukönigsfeld, Niederelsdorf mit Gutsbezirk Scheunenpflug, Niedersteinbach, Nöbeln, Noßwitz mit Forstrevier Rochlitzer Berg, Oberelsdorf, Obergräfenhain, Obersteinbach, Penna, Poppitz, Pürsten, Rathendorf, Rochsburg



mit Schloß, Köllingshain, Sachsendorf, Schlagwitz, Schlaisdorf (Groß- und Klein-) mit Rittergut Schlaisdorf, Schönfeld, Seebitzschen, Seelitz, Seitenhain, Sörnzig, Spernsdorf, Stein, Steudten, Stöbnig, Stollsdorf, Taura mit Reizenhain, Tauscha, Theesdorf, Thierbach mit Rittergut und Mühlengut, Uhlsdorf, Wechselburg mit Schloß Wechselburg, Weiditz, Weißbach, Wernsdorf, Wittgensdorf, Wolfenburg mit Rittergut und Schloß Wolfenburg, Zapfritz, Zetteritz mit Rittergut, Zettlitz, Zinnberg, Zöllnitz, Zschaagwitz, Zschauitz.

### 30. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adorf, Altendorf, Altenhain, Berbisdorf, Bernsdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfenschlag, Gablenz bei Chemnitz, Harthau, Helbersdorf, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Leufersdorf mit Allodialgut, Markersdorf, Neufkirchen mit Rittergut, Neustadt mit Kanzleilehngut Höckericht Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Reichenhain, Schönau, mit Rittergut, Stelzendorf.

### 31. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Borna, Draisdorf, Fichtigsthal, Furth, Glösa, Gröna, Heinersdorf, Hilbersdorf mit Staatsforstrevier Plaue, Rändler mit Rittergut, Löbenhain, Mittelbach, Mittelfrohna mit Rittergut, Niederröhna mit Jahnsborn, Niederrabenstein mit Rittergut, Oberfrohna, Oberrabenstein mit Rittergut, Pleiße, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Siegmar, Wittgensdorf mit Murschnitz und mit Rittergut Wittgensdorf, Wüstenbrand.

### 32. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhain, Auerwalde mit Rittergut, Börnichen bei Grünhainichen, Borstendorf, Braunsdorf, Dittersbach, Dorffschellenberg, Ebersdorf, Eppendorf, Erdmannsdorf mit Rittergut, Cuba, Falkenau, Flöha, Garnsdorf, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Gückelsberg, Gunnersdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hohenfichte mit Rittergut, Irbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Leubsdorf mit Kolonie und Hammer-Leubsdorf, Lichtenwalde mit Rittergut, Marbach, Merzdorf, Mezsdorf, Mühlbach, Raubler, Landtags-Wahlgesetz.

Neudörfchen, Niederlichtenau mit Borwerk, Niederwiesa mit Borwerk, Oberlichtenau, Oberwiesa, Ortelsdorf, Plaue mit Bernsdorf, Sachsenburg mit Kammergut und Schloß Sachsenburg, Waldkirchen mit Zschopenthal.

### 33. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Dittersdorf mit Gutsbezirk, Dittmannsdorf, Drebach mit Rittergut, Falkenbach, Forchheim mit den Rittergütern Oberforchheim und Niederforchheim, Geringswalde bei Wolfenstein, Görzdorf, Gornau, Griesbach, Großolbersdorf, Haselbach, Hilmersdorf mit Rittergut, Hohndorf, Hopfgarten mit Grünau, Kemtau mit Staatsforstrevier Dittersdorf, Krumhermersdorf, Lippersdorf mit Rittergut, Mittelsaida mit Rittergut, Neundorf mit Rittergut, Neunzehnhain, Niedersaida, Obersaida, Pockau, Reifland, Scharfenstein mit Rittergut, Schlößchen-Borschendorf mit Rittergut, Schönbrunn, Streckwalde, Venusberg mit Wilzsch und mit Rittergut Venusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Wischdorf, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Wünschendorf.

### 34. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ansprung, Arnfeld mit Oberschaar und Mittelschmiedeberg, Bärenstein mit Kühberg, Blumenau, Boden mit Schindelbach, Cunersdorf, Frohnau, Geyersdorf, Großruckerwalde, Kupferhammer-Grünthal, Grundau, Kleineruckerwalde, Königswalde mit Annaberger Rathswald, Kühnhaide mit Erbzinslehngut, Lauta, Lauterbach, Mauersberg, Mildenau, Niederlauterstein mit Schloßmühle, Niederschmiedeberg, Olbernhau mit Rittergut, Pobershau, Reitzenhain, Rittersberg, Rothenthal, Rübenau (Rübenau, Einsiedel, Sensenhammer, Niedernachschung und Obernachschung) mit Forsthaus Kriegwald, Ruckerwalde mit Rittergut, Schönfeld mit Rittergut, Sehna, Sorgau, Wiesa mit Wiesenbad und mit Rittergut Wiesa.

### 35. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Alberoda mit Rittergut, Bernsbach mit Antheil Oberpfannenstiel, Cranzahl, Crottendorf mit Staatsforstrevier, Dittersdorf, Dörfel, Gelenau mit Rittergut,

Grüna, Grumbach, Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag, Hermannsdorf, Herold, Jahnbad, Kühnhaide, Lenkersdorf, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida, Neudorf mit Kretscham Rothenshma und mit Staatsforstrevier Neudorf, Niederaffalter, Niederlößnitz, Niederpfannenstiel (Gutsbezirk), Oberaffalter, Oberpfannenstiel mit Gutsbezirk, Oberscheibe, Oberschmiedeberg, Saßung, Schmalzgrube, Schwarzbach, Steinbach mit Staatsforstrevier, Streitwald mit Gutsbezirk, Tannenbergr mit Siebenhöfen und mit Rittergut Tannenbergr, Tellerhäuser, Walthersdorf, Waschleithe mit Haide und mit Gutsbezirk Förstel.

### 36. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Brünlos, Burkhardttdorf, Dorfchemnitz, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günsdorf, Hoheneck mit Schloß Hoheneck, Hormersdorf, Jahnbad, Kirchberg, Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niederdorf, Niederwürschnitz, Niederzönitz mit Rittergut, Oberdorf, Oberwürschnitz mit Neuwittendorf antheilig, Delsnitz mit Rittergut, Pfaffenhain, Seifersdorf, Thalheim, Ursprung.

### 37. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bernsdorf, Beutha, Friedrichsgrün, Grünau, Härtensdorf, Heinrichsort, Hohndorf, Jüdenhain, Kuhchnappel mit dem Gutsbezirke Oberwald, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Mülsen St. Jakob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niklas, Neudörfel bei Ortmannsdorf mit Borwerk, Niederhäßlau mit Rittergut, Oberhäßlau, Ortmannsdorf, Raum, Reinsdorf mit „an Böhlau“, Rödlitz, Rosenthal, Rüseldorf mit Rittergut, Schönau, Stangendorf, Stein mit Schloß Stein, Thierfeld, Vielau mit Rittergut, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Wildbach, Zschoken mit Neuwittendorf antheilig.

### 38. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertsthal, Altstadtwaldenburg mit Grünfeld, Altwaldenburg mit Eichlaide und mit den Borwerken Altwaldenburg und Eichlaide, Berthelsdorf, Bräunsdorf,

Callenberg mit Rittergut, Dürrenuhlsdorf, St. Egidien, Falken, Franken, Gersdorf, Gesau, Grumbach mit Rittergut, Hermsdorf, Höckendorf, Jerisau, Langenberg, Langenchursdorf, Lipprandis, Lobsdorf, Meinsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg und Rittergut Elzenberg, Niedermülsen, Niederwinkel, Oberlungwitz, Oberrothenbach, Oberwiera mit Rittergut, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf, Rothenbach, Schlunzig, Schönbornchen, Schwaben, Thurm mit Rittergut, Voigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel und mit dem exemten Schäfereigrundstücke, Wulm.

### 39. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersdorf mit Vorwerk, Blankenhain mit Rittergut, Breitenbach mit Vorwerk, Cauritz sächsischen Antheils, Chursdorf, Crottenlaide, Culten, Dänkriz, Dennheriz, Dittrich, Ebersbach, Frankenhäusen mit Gosel sächsischen Antheils und mit Rittergut Frankenhäusen, Gablenz mit Ungewiß und mit Rittergut Gablenz, Gähsnitz, Gösau, Gözenthal, Gospersgrün, Grobsdorf sächsischen Antheils, Harthau bei Crimmitschau, Harthau bei Waldenburg, Hartmannsdorf bei Werdau, Heyersdorf, Hilbersdorf sächsischen Antheils, Kerzsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Kleinheffen mit Rittergut Bosenhof, Königswalde, Langenbernsdorf mit Neudeck und Waidmannsruhe sowie mit den Staatsforstrevieren Langenbernsdorf und Neudeck, Langenhessen, Langenreinsdorf, Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Nitzzenhain sowie mit Rittergut Lauterbach, Leitelshain, Lengefeld sächsischen Antheils, Leubnitz mit Rittergut, Liebschwitz mit Rittergut, Liezsch, Loitzsch mit Rittergut, Naundorf, Neufkirchen bei Crimmitschau mit Allodialgut Carthause, Neufkirchen bei Waldenburg sächsischen Antheils, Niebra, Nieder-albertsdorf mit Kleinrußdorf, Niederarnsdorf, Niedergrünberg, Oberalbertsdorf, Oberdorf, Obergrünberg, Oberschindmaas, Obertwinkel, Oertelshain, Pfaffroda, Pösneck, Reichenbach, Remse mit Rittergut, Reuth mit Rittergut, Rudelswalde mit Mark Sahnau, Rückersdorf sächsischen Antheils, Ruppertsgrün mit Rittergut, Rußdorf mit Allodialgut, Schiedel mit Rittergut, Schönberg, Schweinsburg mit Rittergut, Seelingstädt, Seiseritz, Steinpleiß mit Weißenbrunn sowie mit den

Rittergütern Obersteinpleiß, Untersteinpleiß und Weißenbrunn, Stöcken, Taubenpreßeln, Tettau, Thonhausen sächsischen Antheils, Tirschheim, Trünzig mit Walddorf und Wolframsdorf sowie mit Rittergut Trünzig, Ahlmannsdorf, Waldsachsen sächsischen Antheils, Weidensdorf, Wickersdorf sächsischen Antheils, Wünschendorf, Ziegelheim mit Frohnsdorf sächsischen Antheils, Hoyersdorf sächsischen Antheils und Thiergarten, Zwirktschen.

#### 40. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Bockwa, Cainsdorf, Croßen, Ebersbrunn, Eckersbach, Helmsdorf, Lichtentanne mit Brand und mit Rittergut Lichtentanne, Marienthal mit Allodialgut, Mosel mit den Rittergütern Mittelmosel, Niedermosel, Obermosel I und Obermosel II, Niederhohndorf, Niederplanitz mit Rittergut Planitz, Niederschindmaas, Oberhohndorf, Oberplanitz, Pöhlau, Schedewitz, Schneppendorf, Schönfels mit den Rittergütern Altschönfels und Neuschönfels, Stenn, Thanhof mit Rittergut, Weißenborn mit Kammerlehngut, Wendischrottmannsdorf.

#### 41. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abhorn, Albernau mit Freigut, Altrottmannsdorf, Auerhammer, Bärenwalde, Brunn mit Rittergut, Burkensdorf, Burkhardtgrün, Culißsch, Cunersdorf, Cunsdorf bei Reichenbach, Erlmühle mit Kanzleilehngut, Foschenroda, Friesen mit Rittergut, Giegengrün, Griesbach, Grün mit Rittergut, Haara, Hartmannsdorf bei Kirchberg mit Jahnsgrün sowie mit Staatsforstrevier Hartmannsdorf, Hauptmannsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Irfersgrün mit Rittergut, Lambzig, Lauschgrün, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Lindenau, Neumark mit Rittergut, Neudörfel, Niedercrinitz, Niederschlema mit Rittergut Niederschlema und mit Gutsbezirk Poppentwald, Obercrinitz, Oberhainsdorf, Obermylau, Oberneumark, Oberreichenbach, Oberschlema, Pechtelsgrün, Plohn mit den Rittergütern Plohn oberen und unteren Theils, Römersgrün mit Raumsfeld, Roitzschau, Röthenbach, Saupersdorf, Schindler's Blaufarbenwerk (Gutsbezirk), Schneidenbach, Schönbach, Schönbrunn, Silberstraße mit Rittergut, Stangengrün, Unter-

hainsdorf, Unterneumark, Voigtsgrün mit Vortwerk, Wald-  
kirchen, Wiesen, Wiesenburg mit Schloß und mit Rittergut  
Wiesenburg, Wilkau, Wolfersgrün, Zelle mit Rittergut  
Klösterlein, Zschorlau.

#### 42. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersfeld, Bermßgrün mit Antonsthal und  
mit Staatsforstrevier Antonsthal, Blauenthal mit Guts-  
bezirk, Bockau mit Staatsforstrevier, Breitenbrunn mit Orts-  
theil „Halbe Meile“ und mit Staatsforstrevier Breitenbrunn,  
Breitenhof mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte  
und mit Gutsbezirk Weitersglashütte, Crandorf, Erla (Guts-  
bezirk) Grünstädtel, Hundshübel, Jugel mit Ortstheil Henne-  
berg, Langenberg, Lauter mit Gutsbezirk Burkhardtswald,  
Muldenhammer, Neidhardtsthal mit Gutsbezirk, Neuheide mit  
Gutsbezirk, Neuwelt mit Untersachsenfeld und mit Gutsbezirk  
Untersachsenfeld, Obersachsenfeld mit Rittergut Sachsenfeld,  
Oberstüchengrün, Pöhla (Groß- und Kleinpöhla) mit Pfeil-  
hammer und mit Staatsforstrevier Pöhla, Raschau mit  
Staatsforstrevier, Rittersgrün (Hammer-, Ober- und Unter-  
rittersgrün) mit Hammergut Arnoldshammer, Schönheide,  
Schönheiderhammer mit Gutsbezirk, Sosa mit Auersberg-  
häuser, Steinbach mit Sauschwemme, Steinheidel mit Erla-  
brunn, Fällbach und Georgenthal, Unterstüchengrün, Wildenau,  
Wildenthal mit Gutsbezirk, Wittigsthal mit Gutsbezirk,  
Wolfsgrün.

#### 43. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün,  
Bergen mit Rittergut, Brunn mit Dresselsgrün, Brunndöbra  
mit Mittelberg sowie mit Forstrevier Brunndöbra, Dorfstadt  
mit Rittergut, Elfeld mit Hohofen und Juthöh sowie  
mit Kammergut Elfeld, Friedrichsgrün mit Boda, Gottes-  
berg, Grünbach mit Winn (antheilig), Hammerbrücke mit  
Rißbrücke, Jägersgrün mit Muldenhammer, Klingenthal mit  
Döhlerwald und Quittenbach, Kottengrün, Morgenröthe:  
Kautenfranz mit Zeughaus, Hefmühle, Sachsengrund, den  
Forstrevieren Sachsengrund und Kautenfranz und den Hammer-  
werksgütern Morgenröthe und Kautenfranz, Mühlgrün mit

Grinikleithen und Neuberg, Mühleiten mit Winselburg, Neudorf, Neustadt mit Siebenhitz und Winn (antheilig), Oberlauterbach mit Rittergut, Obersachsenberg mit dem Waldgute, Oberzwota, Pilmannsgrün mit Oberer Jägerwald, Poppengrün, Rebesgrün, Kempesgrün, Reumtengrün mit Unterreumtengrün, Rodewisch mit den Rittergütern Obergöltzsch und Niederauerbach sowie mit der Heil- und Pfliganstalt Untergöltzsch, Rothenkirchen mit Allodialgut, Rüzengrün mit Rittergut, Schnarrtanne, Schönau mit Siebenhitz, Siehdichfür, Sorga mit Hinterhain und Rittergut Sorga, Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg, Tannenbergesthal mit Pechseifen sowie mit Forstrevier Tannenbergesthal, Trieb, Untersachsenberg mit dem exemten Waldgute, Vogelzgrün mit Bad Reiboldzgrün und mit Georgengrün sowie mit dem Forstrevier Georgengrün, Werda mit Rittergut, Wernesgrün, Wildenau mit Herlagrün, Zwota mit Kottenheide und Landesgemeinde sowie mit Forstrevier Kottenheide.

#### 44. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altensalz, Altmannsgrün, Berglas, Brockau, Buchwald, Chrieschwitz mit Rittergut, Christgrün mit Rittergut, Coschütz mit Thürnhof, Feldwiese und Rückisch mit den Rittergütern Coschütz und Thürnhof, Cunsdorf bei Elsterberg, Dehes, Demeusel, Drohaus, Dröswein, Ebersgrün, Eich mit forstfiskalischem Gutsbezirke „Treuener Wald“, Fasendorf, Gansgrün mit Rittergut, Geilsdorf mit Rittergut, Görschnitz sächsischen Antheils, Gospersgrün, Grobau mit Stöckigt und mit Rittergut Grobau, Großfriesen, Großzöbern, Gutenfürst mit Rittergut, Hartmannsgrün, Haselbrunn, Helmsgrün mit Rodlera und mit Rittergut Helmsgrün, Herlasgrün, Jocketa mit Vorwerk, Jöbnitz mit Rittergut, Kauschwitz mit Rittergut, Kemnitz mit Rittergut, Kleingera mit Reuth und Pfannenstiel und mit Rittergut Kleingera, Kleinzöbern, Kloschwitz mit Rittergut, Kobitzschwalde, Kornbach, Krebes mit Schwarzenreuth und mit Vorwerk Kandelhof, Kröstau mit Rittergut, Kürbitz mit Rittergut, Langenbach, Langenbuch, Leubnitz mit Rittergut, Liebau mit Rittergut, Limbach mit Mühlwand und mit Rittergut Limbach, Linda, Losa mit Wipplasz, Mechelgrün mit den Rittergütern Mechelgrün unteren

und oberen Theils, Mchltheuer, Meßbach, Mißlareuth mit Rittergut, Möschwitz mit Rittergut, Neudörfel, Neuensalz mit Rittergut, Neundorf (Ober- und Unter-) mit Rittergut Unterneundorf, Noßwitz mit Rittergut, Oberlosa mit Rittergut, Oberpirk, Oberreichenau, Oberweischlitz mit Rosenberg und mit Rittergut Weischlitz oberen Theils, Pansdorf, Perlas mit Buch Mahnbrück und Veitenhäuser, Paffengrün mit Rittergut, Pirk mit Türbel und mit Rittergut Pirk, Pöhl mit Rittergut, Ranspach, Reimersgrün, Reinhardtswalde, Reinsdorf mit Rittergut, Reißig, Reusa mit Kleinfriesen, Sorga und Tauschwitz und mit Rittergut Reusa, Reuth mit Stelzen sächsischen Antheils und mit Rittergut Reuth, Rodau mit Rittergut, Rodersdorf mit den Rittergütern Rodersdorf oberen und unteren Theils, Rößnitz mit Rittergut, Röttis mit Lochhaus und mit Rittergut Röttis, Ruderitz mit Burgstein, Ruppertsgrün mit Rittergut, Schneckengrün mit Rittergut, Schönberg, Schönwind, Scholas, Schreiersgrün, Schwand mit Rittergut, Steins, Steinsdorf mit Rittergut, Stöckigt mit Brand und mit Rittergut Stöckigt, Straßberg mit Rittergut, Syrau mit Rittergut, Theuma, Thierbach, Thiergarten, Thossen, Thossell mit Rittergut, Tobertitz mit Rittergut, Tremnitz, Trieb, Unterlauterbach mit Rittergut, Unterlosa mit Rittergut, Unterpirk, Unterreichenau, Unterweischlitz mit Rittergut Weischlitz unteren Theils, Voigtsgrün, Wallengrün, Weißensand mit Kleinweißensand und mit Rittergut Weißensand, Weßelsgrün, Wolfspfüß, Zobes mit Rittergut, Zschodau, Zwoschwitz.

#### 45. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altmannsgrün, Arnoldsgrün, Arnsgrün, Bad-Elster mit der Königl. Badeanstalt, Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Reuth sowie mit dem Rittergute Bad-Elster und dem Forsthaus Heißenstein, Barendorf, Bergen mit Rittergut, Blosenberg, Bobenneufkirchen mit Rittergut, Bösenbrunn mit Rittergut, Brambach mit Frauengrün und Röthenbach sowie mit Rittergut Brambach, Breitenfeld mit Bernitzgrün und mit Rittergut Breitenfeld, Brotensfeld mit dem Forsthaus, Burkhardtgrün, Dechengrün, Dobeneck mit den Rittergütern Dobeneck und Eulenstein, Dröda mit Ritter-



gut, Droßdorf, Ebersbach, Ebmath, Eichigt, Engelhardtgrün, Erlbach mit Hexschen und mit Forsthaus und Rittergut Erlbach oberen Theils, Eschenbach, Eubabrunn mit Rittergut Erlbach unteren Theils, Freiberg mit Weidigt und mit den Rittergütern Freiberg oberen und unteren Theils, Gassenreuth, Görnitz, Gopplasgrün Gürth, Gunzen, Hartmannsgrün mit Rittergut, Heinersgrün mit Rittergut, Hermgrün, Hohendorf, Hundgrün, Jugelsburg mit Carlsgrasse, Korna, Landwüst, Lauterbach mit Obertriebelsbach und Süßebach sowie mit den Rittergütern Lauterbach oberen und unteren Theils, Leubetha, Lottengrün, Magwitz mit Gößwein und Rosenthal sowie mit Rittergut Magwitz, Marieney mit Rittergut, Mühlhausen mit Rittergut, Mulde und Muldenberg mit dem Forstrevier Tannenhaus, Oberbrambach, Obergettengrün, Oberhermsgrün, Obermarrgrün mit Allodialgut, Obertriebels, Oberwürschnitz, Ottengrün mit Rittergut, Pabstleithen, Planschwitz mit Rittergut, Possede mit Haselrain und Höllenssteg sowie mit Rittergut Possede, Raasdorf, Ramoldsreuth, Raschau mit Rittergut, Raun mit Kleedorf und Raunergrund, Rebersreuth, Remtengrün, Rohrbach mit Hennebach, Saalig, Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth sowie mit Rittergut Sachsgrün, Schilbach mit Rittergut, Schloditz mit Rittergut, Schönberg mit Rittergut, Schönbrunn mit Rittergut, Schönwind, Siebenbrunn mit Sträßel, Sohl, Taltitz mit Rittergut, Tiefenbrunn mit Birkgigt (mit Kugelreuth und Wieden) und Gräben im Thale, Tirpersdorf mit Rittergut, Tirschendorf, Troschenreuth mit Ebersberg und mit Rittergut Troschenreuth, Untereichigt, Untergettengrün, Unterhermsgrün, Untermarygrün mit Rittergut, Untertriebels, Unterwürschnitz, Voigtsberg mit Schloß (Strafanstalt Voigtsberg), Wernitzgrün, Wiedersberg mit Rittergut, Willitzgrün, Wohlbach, Wohlhausen mit Rittergut, Zaulsdorf, Zettlarsgrün.



C.

Liste

der

Stimmberechtigten Urwähler

für die Wahlen

zur zweiten Kammer der Ständeversammlung

in (im) { . . . Wahlkreise der Stadt . . . . .  
der Stadt . . . . .  
dem Orte . . . . .

. . . . .

\_\_\_\_\_

Laufende Nr.	*) Straße und Haus- nummer.	Name **)	Stand oder Gewerbe	Lebens- alter (nach vollen Jahren).	Seit wann hat der Urwähler seinen Wohnsitz oder Aufenthalt am Orte?
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Albertstrasse Nr. 10	Arnold, Karl Richard	Schmiede- meister	38	seit 6. Dezember 1895.
2.	Wilhelm- strasse Nr. 35	Börner, Max Alfred	Fabrik- arbeiter	24	seit mindestens 6 Monaten.
3.	Leipziger- strasse Nr. 14	Döring, Ernst Emil	Hand- arbeiter	42	seit 30. Dezember 1895.
4.	Karlstrasse Nr. 5	Müller, Karl Otto	Fabrik- besitzer	48	seit mindesten 6 Monaten.

\*) In Orten von weniger als 3500 Seelen kann Spalte 2 unausgefüllt bleiben.

\*\*) Die Namen der Urwähler können in alphabetischer Ordnung, nach der Folge der Hausnummern oder in sonst beliebiger Reihenfolge aufgeführt werden.

Jahresbetrag der von dem Urwähler zu entrichtenden				Gesamtsumme der von Urwähler nach Spalten 7 und 8 zu entrichtenden Grund- und Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 des Gesetzes).		Anmerkungen.
Grundsteuer.		Einkommen- steuer (ohne Zuschlag).				
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
7.		8.		9.		10.
24	—	45	—	69	—	
—	—	8	—	8	—	vollendet am 24. Juni, also noch vor dem Abschluss der Urwählerliste das 25. Le- bensjahr.
—	—	1	—	1	—	
330	—	über 2000	—	2000	—	

vollendet am 24. Juni, also  
noch vor dem Abschluss der  
Urwählerliste das 25. Le-  
bensjahr.

Vorstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung während einer Woche auf dem hiesigen <sup>Rathhause</sup> <sub>Gemeindeamte</sub> öffentlich ausgelegen.

s. § 11 Absatz 2 der Ausf.-V. { Innerhalb der in § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 1896 geordneten Frist sind Einwendungen nicht erhoben worden

oder:

s. § 11 Absatz 2 der Ausf.-V. { Die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Einwendungen sind durch  
 { Nachtragung der Nummern . . . . . }  
 { Abänderung des Eintrags in Spalte . . . . . }  
 { bei Nummer . . . . . }  
 erledigt worden.

Abgeschlossen . . . . ., den . . . . .

{ Der Stadtrath.  
 = Bürgermeister.  
 = Gemeindevorstand. }  
 (Unterschrift.)

oder:

s. § 11 Absatz 3 der Ausf.-V. { Vorstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung während einer Woche auf dem hiesigen <sup>Rathhause</sup> <sub>Gemeindeamte</sub> öffentlich ausgelegen.

{ Der Stadtrath.  
 = Bürgermeister.  
 = Gemeindevorstand. }  
 (Unterschrift.)

s. § 11 Absatz 3 der Ausf.-V. { Die gegen die gegenwärtige Urwählerliste zu Nr. . . . . erhobenen Einwendungen sind durch  
 { Nachtragung der Nummern . . . . . }  
 { Abänderung des Eintrags in Spalte . . . . . }  
 { bei Nummer . . . . . }  
 { Abweisung der erhobenen Beschwerde(n) }  
 erledigt worden.

Abgeschlossen . . . . ., den . . . . .

Königliche { Kreishauptmannschaft.  
 Amtshauptmannschaft. }  
 (Unterschrift.)



Sau- fende Nr.	Name	Stand oder Gewerbe	Wohnort
----------------------	------	--------------------	---------

des Urwählers.

## I. Abtheilung.

1.	Müller, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Audorf
2.	Sommer, August	Fabrikbesitzer	"
3.	Richter, Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4.	Fröhlich, Leopold	Gastwirth	Audorf
5.	Arnold, Wilhelm	Gutsbesitzer	"

## II. Abtheilung.

6.	Claus, Ernst	Gutsbesitzer	Audorf
7.	Koch, Emil	Fleischer	"
8.	Liebers, Richard	Wirtschaftsbesitzer	"
9.	Fischer, Max	Stellmacher	"
	etc.	etc.	etc.
57.	Lorenz, Julius	Tischler	"

## III. Abtheilung.\*)

58.	Michael, Eduard	Schmiedemeister	Audorf
59.	Seifert, Gottlob	Maurer	"
60.	Schumann, Paul	Schneider	"
	etc.	etc.	etc.
350.	Lorch, Max	Handarbeiter	"

\*) Die Urwähler dritter Abtheilung können nach Massgabe der Steuerleistung oder in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Hausnummern, in zusammengesetzten Wahlbezirken ortschaftsweise aufgeführt werden.

Gesamtsumme der von dem Urwähler zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 des Gesetzes).		Bemerkung über die erfolgte Stimmenabgabe.	Anmerkungen.
M	¢		
2000	—		
2000	—		
340	—		
125	—		
115	—		
Sa. 4580	—		Nach § 8 Absatz 7 des Gesetzes zur I. Abtheilung gehörig. Auf Grund von § 8 Absatz 6 und 8 des Gesetzes der I. Abtheilung durch das Loos zugetheilt.
115	—		
105	—		
96	—		
78	—		
38	—		
Sa. 4500	—		
37	—		
30	—		
24	—		
1	—		
Sa. 4120	—		

Krausler, Landtags-Wahlgesetz.

9

Vorstehende mit den (zwei) weiteren Ausfertigungen wörtlich  
 übereinstimmende\*) Abtheilungsliste wird hiermit unter der Be-  
 scheinigung festgestellt, daß sie 3 Tage lang auf dem Rathhause  
 zu . . . . . öffentlich ausgelegt hat und  
auf dem Gemeindeamte  
 Einwendungen dagegen nicht erhoben worden sind.

oder

die gegen sie erhobenen Einwendungen durch

{	Nachtragung der Nummern . . . . .	}
	Abänderung des Eintrags in Spalte . . .	
	bei Nummer . . . . .	
	Abweisung der erhobenen Beschwerde(n)	

Erledigung gefunden haben.

. . . . ., den . . . . .

{	Königliche Kreishauptmannschaft.	}
	Königliche Amtshauptmannschaft.	
	Der Stadtrath.	
	Der Bürgermeister.	

\*) Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 2 der Ausführungs Verordnung.



# E. Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Wahlmänner-  
wahlen im

{ . . . städtischen } Wahlkreise { der Stadt . . . . .  
{ . . . ländlichen }

für die

- III. Abtheilung der Urwähler auf . . . . ., den . . . . .
- II. = = = = = . . . . .
- I. = = = = = . . . . .

festgesetzt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesezes vom 28. März  
1896 und § 22 der Ausführungs-Berordnung dazu vom 10. Oktober  
1896 mit dem Bemerken noch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht, daß in dem

{ Orte . . . . .  
aus den Orten . . . . .  
zusammengesetzten Wahlbezirke  
die . . . . . umfassenden  
Wahlbezirke des . . . . . Wahlkreises der Stadt . . . . .

an den obengenannten Tagen

{ für die { im hiesigen Orte  
in den Orten . . . . . }  
wohnenden Urwähler

*Bemerkung:*  
Für die zu  
einem zusammen-  
gesetzten Wahl-  
bezirke gehörigen  
Orte.

die Stimmenabgabe

in . . . . .

- und zwar für die III. Abtheilung von Vorm. 10 Uhr bis Nachm. 1 Uhr,
- = = II. = = = 11 = = = 1 = =
- = = I. = = = 12 = = = 1 = =

zu erfolgen hat.

{ Die Ermittlung des Wahlergebnisses für den gesammten  
Wahlbezirk findet an denselben Tagen Nachmittags . . Uhr  
in . . . . .  
statt. . . . . }

*Bemerkung:*  
Für zusammen-  
gesetzte Wahlbe-  
zirke, in denen  
die Stimmenab-  
gabe an mehre-  
ren Orten statt-  
findet.

. . . . ., den . . . . .

Der Wahlvorsteher.  
(Unterschrift.)

## F.

Abtheilungsliste Nr. . . . .

In dem {  
 die Gemeinde . . . . . und den selbständigen  
 Gutsbezirk . . . . .  
 die Orte . . . . .  
 die Strassen . . . . .

umfassenden Wahlbezirke des . . . . . <sup>ländlichen</sup> <sub>städtischen</sub> Wahlkreises der  
 Stadt . . . . . findet die Wahl von  
 . . . . . <sup>Wahlmanne</sup> <sub>Wahlmännern</sub> für die bevorstehende Ergänzungswahl zur  
 II. Kammer der Ständeversammlung in der . . . . . Abtheilung,  
 der Sie zugehören,

am . . . . .

Vormittags von . . Uhr bis Nachmittags . . Uhr

in . . . . .

. . . . .

statt.

Der Wahlvorsteher.

(ohne Unterschrift.)

Diesen Zettel wollen Sie zur Erleichterung des Auffuchens Ihres Namens in der  
 Abtheilungsliste bei der Wahl mit zur Stelle bringen und dem Wahlvorsteher vorweisen.

G.

.....  
am .....

Behufs der auf heute anberaumten Wahl

eines  
von { zwei  
drei  
vier } Wahlmänn<sup>es</sup><sub>ern</sub>

der ..... Abtheilung für den  
den hiesigen Ort

die Orte .....  
die ..... strasse, ..... strasse etc.  
der Stadt .....  
umfassenden ..... Wahlbezirk des  
{ ..... Wahlkreises der Stadt .....  
..... { städtischen  
ländlichen } Wahlkreises }

verfügte sich heute Vormittag vor ..... Uhr der unterzeichnete,  
zur Leitung der Wahl

{ im hiesigen Orte  
in den aus den Orten ..... und  
..... bestehenden Theile  
des Wahlbezirks }

Bemerkung: Für die zu einem zusammengesetzten Wahlbezirk gehörigen Orte, wo eine Stimmenabgabe stattfindet.

ernannte ..... Wahlvorsteher

Bemerkung: Wenn für den Wahlvorsteher dessen Stellvertreter eintritt, ist vor „Wahlvorsteher“ einzuschalten: „stellvertretende“

Nr. .... der Abtheilungsliste ( . . . Abtheilung)

in <sup>den</sup>ein als Wahllokal bestimmte<sup>n</sup><sub>s</sub>

{ Saal des hiesigen Schulhauses  
Saal des hiesigen Gasthofs zum Deutschen Haus  
besonderes Zimmer in der Schankwirthschaft des Herrn N. N. hier }

Hier erschienen zunächst weiter die von dem . . . . .  
 . . . . . Wahlvorsteher ernannten Beisitzer

1. Herr N. N.  
 von hier,  
 Nr. . . . . der Abtheilungsliste (. . . . . Abtheilung)

2. Herr N. N.  
 von hier,  
 Nr. . . . . der Abtheilungsliste (. . . . . Abtheilung)

3. Herr N. N.  
 von hier,  
 Nr. . . . . der Abtheilungsliste (. . . . . Abtheilung)

4.

5.

6.

sowie der unterzeichnete Protokollführer (Nr. . . . . der Abtheilungsliste,  
 . . . . . Abtheilung).

Das Wahllokal wurde Vormittags . . . Uhr dem Zutritte der Urwähler der . . . . . Abtheilung eröffnet und mit der Wahlhandlung begonnen.

Der . . . . . Wahlvorsteher verpflichtete zunächst die Beisitzer und den Protokollführer mittels Handschlags an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1896 und der Ausführungs-Berordnung dazu vom 10. Oktober 1896 hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

#### Hiernächst

wurde das zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Behältniß, welches, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahlvorsteher unter Mitwirkung des Urwählers

Herrn . . . . .

gehörig verschlossen und aufgestellt.

Zur Abstimmung erschienen vor dem . . . . . Wahlvorsteher, welchem bei Leitung des Wahlgeschäftes soweit nöthig von den Beisitzern Beistand geleistet wurde, von Eröffnung des Wahllokales an nach und nach die in der Abtheilungsliste für die . . . . . Abtheilung unter den fortlaufenden Nummern

aufgeführten Urwähler in eigener Person.

Von den erschienenen Urwählern,

einschliesslich des . . . . .

Wahlvorstehers, der Beisitzer N. N. und des Protokollführers

*Bemerkung:  
Selbstverständ-  
lich nur insoweit,  
als sie Urwähler  
der betreffenden  
Abtheilung sind.*

übergab ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahl-  
vorsteher, beziehentlich dessen Stellvertreter, der ihn uneröffnet in das  
auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß einlegte.

Um . . Uhr Nachmittags wurde die Stimmzettelausgabe für die-  
jenigen, welche nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig waren, ge-  
schlossen.

Nach beendigter Abstimmung wurde nunmehr das Stimmzettel-  
behältniß, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß sein Verschluss  
noch unverletzt sei, von dem . . . . . Wahlvorsteher  
unter Mitwirkung des

Herrn . . . . .

geöffnet worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel ge-  
zählt wurden.

Dabei ergab sich, daß deren Anzahl

. . . . .

betrug, mithin mit der Zahl der Urwähler, welche abgestimmt haben,  
nicht übereinstimmte, vielmehr um  $\frac{\text{grösser}}{\text{kleiner}}$  war als Letztere.

(Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wieder-  
holter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes:

etc.)

(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich her-  
ausstellende Differenz liess sich aller Bemühungen ungeachtet nicht  
aufklären.)

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, wobei einer der  
Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem . . . . .  
. . . . . Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter  
Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimm-  
zettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

*Bemerkung:*  
Zu vergl. § 18  
des Wahlgesetzes  
vom 28. März  
1896. Insoweit  
Fälle der Ungü-  
tigkeit von  
Stimmzetteln  
nicht vorkom-  
men, ist der be-  
treffende Vor-  
druck im For-  
mular zu  
streichen.

Dabei stellte sich heraus, dass . . . Stimmzettel leer waren.  
Ferner waren als vollständig\*) ungültig zu erachten:

. . . Stimmzettel — Nr. . . . . —,

weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über  
ihn kein Zweifel bleibt,

. . . Stimmzettel — Nr. . . . . —,

weil die darauf bezeichneten Personen und zwar N. N.

\*) „vollständig“ wegen  
fällt weg, wo  
nur ein Wahl-  
mann zu wählen  
ist.

wegen  
N. N.

nicht wählbar sind.

[Theilweise ungültig waren

. . . . . Stimmzettel — Nr. . . . . — hin-  
sichtlich der darin aufgeführten, wegen . . . . . nicht wählbaren

Die in [] ein-  
geschlossenen  
Worte sind zu  
streichen, wenn  
nur ein Wahl-  
mann zu wählen  
ist.

. . . . . Stimmzettel — Nr. . . . . — hin-  
sichtlich des darauf mit vermerkten . . . . . , weil diese Person  
nicht so bezeichnet ist, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt. Auf  
dem Stimmzettel Nr. . . . war der zuletzt geschriebene (dritte) Name  
gemäß § 19 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 nicht zu berück-  
sichtigen.]

Die [ganz oder theilweise] ungültigen [sowie die mehr als . . . . .  
Namen tragenden] Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen  
Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigelegt.

*Bemerkung:*  
Dieser Satz ist  
zu streichen bei  
Wahlen in zu-  
sammengesetzten  
Wahlbezirken  
mit mehreren  
Stimmenabgabe-  
stellen.

Da die Zahl der [ganz oder theilweise] gültigen Stimmzettel hier-  
nach . . . . . betrug, so bestimmte sich die für Wahl eines Wahl-  
mannes entscheidende absolute Mehrheit auf

Bei Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung wurde festgestellt  
daß auf  
Herrn . . . . .

in . . . . .  
— . . . . . Stimmen,

Herrn . . . . .  
in . . . . .

Stimmen,

Herrn . . . . .  
in . . . . .

Stimmen,

Herrn . . . . .  
in . . . . .

Stimmen,

entfallen waren.

Bemerkung:  
Zu vergl. § 20  
des Wahlgesetzes  
vom 28. März  
1896. Insoweit  
die nebenbezeich-  
neten Fälle a bis e  
nicht vorkom-  
men, ist der be-  
treffende Vor-  
druck zu streichen.  
In zusammen-  
gesetzten Wahl-  
bezirken, in  
denen die Stim-  
menabgabe an  
mehreren Orten  
nachgelassen ist,  
ist der ganze  
Vordruck von  
„Da Herr“ . . .  
bis . . .  
„versiegelt“ zu  
streichen.

a) Da  
Herr . . . . .  
in . . . . .  
die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Wahlmann  
gewählt anzusehen.

b) Da  
1. Herr . . . . .  
2. " . . . . .  
3. " . . . . .  
4. " . . . . .  
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so sind  
dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.

c) Da  
die Herren . . . . .  
die absolute Mehrheit, beide aber gleich viel Stimmen erhalten haben, so  
hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 20 des  
Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde  
durch den . . . . . Wahlvorsteher gezogen und fiel auf  
Herrn . . . . .  
der somit als Wahlmann gewählt ist.

d) Da  
hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit  
erhalten hat, so ist nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1896  
eine anderweite Wahl vorzunehmen.

e) Da  
zwar  
Herr . . . . .  
in . . . . .  
die absolute Stimmenmehrheit,  
Herr . . . . .  
in . . . . .  
aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt,  
für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzufinden.

Nachdem  
daß vorstehende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt worden war,  
wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und  
von dem . . . . . Wahlvorsteher versiegelt.  
Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen  
genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.) (Unterschrift.)  
Wahlvorsteher. Protokollführer.  
(Unterschriften.)  
Beisitzer.

*Bemerkung:  
Für die Fälle  
von § 22 des  
Wahlgesetzes  
vom 28. März  
1896.*

Am gleichen Tage Nachmittags 5 Uhr trat der Wahlvorstand behufs Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk anderweit zusammen.

Es wurden die Protokolle der einzelnen Stimmenabgabestellen durchgegangen und daraus das folgende ermittelt.

Im ganzen Wahlbezirke wurden von . . . . . Abstimmenden  
. . . . . Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der ganz oder theilweise  
gültigen Stimmzettel betrug . . . . . ; die für die Wahl eines Wahl-  
mannes entscheidende absolute Mehrheit betrug also . . . . .

Im ganzen Wahlbezirke sind auf

Herrn . . . . .	in . . . . .	Stimmen,
Herrn . . . . .	in . . . . .	Stimmen,
Herrn . . . . .	in . . . . .	Stimmen,
Herrn . . . . .	in . . . . .	Stimmen

entfallen.

*Bemerkung:  
Zu vergl. § 20  
des Wahlgesetzes  
vom 28. März  
1896. Insoweit  
die nebenbezeich-  
neten Fälle a bis  
e nicht vorkom-  
men, ist der be-  
treffende Vor-  
druck zu strei-  
chen.*

a) Da Herr . . . . . in . . . . . die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Wahl-  
mann gewählt anzusehen.

b) Da

1. Herr . . . . .	in . . . . .
2. Herr . . . . .	in . . . . .
3. Herr . . . . .	in . . . . .
4. Herr . . . . .	in . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so sind dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.



c) Da  
die Herren . . . . .

die absolute Mehrheit, beide aber gleichviel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 20 des Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den . . . . . Wahlvorsteher gezogen und fiel auf Herrn . . . . . der somit als Wahlmann gewählt ist.

d) Da hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so hat nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1896 eine anderweite Wahl stattzufinden.

e) Da  
zwar Herr . . . . .  
in . . . . .  
die absolute Stimmenmehrheit,  
Herr . . . . .  
in . . . . .  
aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt, für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzufinden.

Nachdem das vorstehende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem . . . . . Wahlvorsteher versiegelt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.)

. . . . . Wahlvorsteher.

(Unterschrift.)

. . . . . Protokollführer

(Unterschriften.)

Beisitzer.

H.

Bei der heutigen Wahl von Wahlmännern für den

{	. .	}	Wahlkreis	{	<i>der Stadt</i> . . . . .
	. . <i>städtischen</i>				
	. . <i>ländlichen</i>				

sind die Herren

.....

.....

.....

in der { *III.* } Abtheilung gewählt worden.

..... den .. .. .

Der Wahlvorsteher.

(Unterschrift.)

J<sup>1</sup>.

. . . . ., den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Wahlvorsteher erscheint

. . . . .  
. . . . .

und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl eines Wahlmannes

der  $\left\{ \begin{array}{l} III. \\ II. \\ I. \end{array} \right\}$  Abtheilung im $\left\{ \begin{array}{l} . . \\ . . \textit{städtischen} \\ . . \textit{ländlichen} \end{array} \right\}$  Wahlkreise  $\left\{ \begin{array}{l} \textit{der Stadt} . . . . . \end{array} \right.$ 

annehme.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Nachrichtlich bemerkt von

*(Unterschrift.)*

Wahlvorsteher.

*(Unterschrift des Wahlmannes.)*

J<sup>2</sup>.

Bei der am . . . . . Monats stattgehabten Wahl-  
männerwahl für den

. .	} Wahlkreis	{	der Stadt . . . . .
. . städtischen			
. . ländlichen			

*\*) Bemerkung:* sind Sie als Wahlmann für die . . . und *\*)* . . . Abtheilung  
zu streichen, da-  
fern nur in einer  
Abtheilung die  
Wahl erfolgt ist.  
gewählt worden.

Sie werden in Gemäßheit von § 21 des Wahlgesetzes vom  
28. März 1896 mit der Aufforderung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich  
binnen längstens 3 Tagen zu erklären, ob Sie die auf Sie gefallene

*\*\*) Bemerkung:* Wahl annehmen beziehentlich *\*\*) für welche der genannten Abtheilungen  
wie oben.*

Sie annehmen wollen.

. . . . ., den . . . . .

Der Wahlvorsteher.

(*Unterschrift.*)

# K.

.....

am .....

Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen für den

{	. .	}	Wahlkreis	{	<i>der Stadt</i> . . . . .
	. . <i>städtischen</i>				
	. . <i>ländlichen</i>				

hatten sich auf ergangene Einladung heute Vormittag . . Uhr die in dem vorstehenden besonderen Protokolle aufgeführten Wahlmänner in

zu .....

eingefunden.

Der Wahlkommissar

Herr .....

eröffnete die Verhandlung unter Hinweis auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und ernannte die Herren

.....  
.....  
.....  
.....

zu Besitzern,  
sowie

Herrn .....

zum Protokollführer,  
verpflichtete dieselben auch mittels Handschlags an Eidesstatt.

Hiernächst trug der Herr Wahlkommissar vor, daß er die von den Wahlvorstehern ihm eingereichten Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 geprüft und dabei

*Folgendes*  

---

*Nichts*

zu erinnern gefunden habe.

Hiernächst wurde das zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Behältniß, welches, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahlkommissar unter Mitwirkung des Wahlmannes

Herrn . . . . .

gehörig verschlossen und aufgestellt.

Sodann wurde zur Abstimmung geschritten.

Die anwesenden Wahlmänner, einschließlich der Beisitzer und des Protokollführers, übergaben ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissar, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Stimmzettelbehältniß einlegte.

Nachdem dies geschehen, wurde die Stimmzettelabgabe geschlossen, das Stimmzettelbehältniß, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß sein Verschuß noch unverletzt sei, von dem Wahlkommissar geöffnet, worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel gezählt wurden.

Dabei ergab sich, daß deren Anzahl

. . . . .

betrug, mithin mit der Zahl der anwesenden Wahlmänner, welche abgestimmt haben, nicht übereinstimmte, vielmehr um . . . . . <sup>größer</sup> kleiner war als Letztere.

*(Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes etc.)*

*(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich herausstellende Differenz liess sich aller Bemühungen ungeachtet nicht aufklären.)*

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, wobei einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlkommissar übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

Dabei stellte sich heraus, dass . . . . . Stimmzettel leer waren, . . . . . waren als ungültig zu erachten:

- . . . . . Stimme . . . — Nr. . . . . —, weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,
- . . . . . Stimme . . . — Nr. . . . . —, weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,
- . . . . . Stimme . . . — Nr. . . . . —, weil einen Vorbehalt enthaltend,
- . . . . . Stimme . . . — Nr. . . . . —, weil die darauf bezeichnete Person nicht wählbar ist.

*Bemerkung:*  
Zu vergl. § 29 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896. Insoweit Fälle der Ungültigkeit von Stimmzetteln nicht vorkommen, ist der betreffende Vordruck im Formulare zu streichen.

Die ungültigen Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug  
und ist hiernach die absolute Mehrheit . . . . .

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

Herr . . . . . in . . . . . Stimmen,

Herr . . . . . in . . . . . Stimmen,

Da Herr . . . . . in . . . . .

die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . . städtischen } Wahlkreis { der Stadt . . . . .  
  . . . ländlichen }

gewählt anzusehen.

Da hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit erhalten hat, so wurde gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der vorstehend erwähnten Förmlichkeiten sofort zu einer anderweiten Wahl verschritten.

Dabei stellte sich heraus, dass . . . Stimmzettel leer waren, . . . waren als ungültig zu erachten:

- . . . Stimme . . . — Nr. . . . —, weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,
- . . . Stimme . . . — Nr. . . . —, weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,
- . . . Stimme . . . — Nr. . . . —, weil einen Vorbehalt enthaltend,
- . . . Stimme . . . — Nr. . . . —, weil die darauf bezeichnete Person

nicht wählbar ist.

Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug und ist hiernach die absolute Mehrheit . . .

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

Herr . . . . .	in . . . . .	Stimmen,
Herr . . . . .	in . . . . .	Stimmen,

Da Herr . . . . . in . . . . . die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . . städtischen } Wahlkreis { der Stadt . . . . .  
 { . . . ländlichen }  
 gewählt anzusehen.



Da

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit erhalten hat, so wurde in Gemäßheit von § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der oben erwähnten Formalitäten sofort zur dritten Abstimmung verschritten.

Dabei stellte sich heraus, dass . . . Stimmzettel leer waren,

. . . waren als ungültig zu erachten: .

. . . Stimme . . . — Nr. . . . . —,

weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,

. . . Stimme . . . — Nr. . . . . —,

weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,

. . . Stimme . . . — Nr. . . . . —,

weil einen Vorbehalt enthaltend,

. . . Stimme . . . — Nr. . . . . —,

weil die darauf bezeichnete Person

nicht wählbar ist.

Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug

. . . . .

Von diesen haben erhalten:

Herr . . . . . in . . . . . Stimmen,

Herr . . . . . in . . . . . Stimmen,

Da

Herr . . . . . in . . . . .

die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den

{ . . . städtischen } Wahlkreis { der Stadt . . . . .  
{ . . . ländlichen }

gewählt anzusehen.

Da die Herren . . . . .  
 . . . . .

die relative Mehrheit, beide aber gleich viel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den Herrn Wahlkommissar gezogen und fiel auf

Herrn . . . . .  
 der somit zum Abgeordneten für den  
 { . . . städtischen } Wahlkreis { der Stadt . . . . .  
 { . . . ländlichen }

gewählt ist.

Nachdem

das vorstehende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem Herrn Wahlkommissar versiegelt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.)  
 Wahlkommissar.

(Unterschrift.)  
 Protokollführer.

(Unterschriften.)  
 Beisitzer.

## L.

## Allgemeine Bestimmungen

für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Ausgaben.

## 1.

An Schreibelöhnen sind zu berechnen für:

## a) Rein- und Abschriften

breit:	gebrochen:	
40 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{2}$ für 4 Seiten	} (24 Zeilen,)
20 =	15 = = 2 =	
10 =	7 = = 1 Seite	
5 =	4 = = $\frac{1}{2}$ =	(12 Zeilen).

## b) Tabellenarbeit:

mit Benutzung liniirten	ohne Papieres	
30 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$ für 4 Seiten,	
15 =	25 = = 2 =	
7 =	13 = = 1 Seite,	
4 =	6 = = $\frac{1}{2}$ =	

## c) für Schriftstücke zur Vervielfältigung durch Metallographie, Autographie, Hektographie u.

breit:	gebrochen:	
80 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$ für 4 Seiten,	
40 =	25 = = 2 =	
20 =	13 = = 1 Seite,	
10 =	6 = = $\frac{1}{2}$ =	

## 2.

An Botenlöhnen sind folgende Ansätze zulässig:

## a) für mündliche Bestellung einer Person oder Behändigung einer Zufertigung am Orte

15  $\frac{1}{2}$ .

## b) dafern gleichzeitig mehr als 4 dergleichen Bestellungen oder Behändigungen vorzunehmen sind, für 5 bis 20 Personen

60  $\frac{1}{2}$ .

und, wenn dergleichen mehr als 20 sind, für die nächsten 4 Personen wie unter a, für 5 bis 20 Personen dergleichen fernerweit

60  $\frac{1}{2}$ ,

c) für Bestellung von Briefen und Packeten zur Post

für 1 bis 10 Stück . . . . .	15 $\frac{1}{2}$ ,
= 11 = 30 = . . . . .	30 =
= mehr als 30 Stück . . . . .	50 = und
= schwerere Akten-Packete je . . . . .	25 = .

d) Bei Botengängen außerhalb des Ortes werden für das Kilometer 25  $\frac{1}{2}$ ,

und zwar für den Hin- und Rückweg besonders vergütet. Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet.

Neben der Kilometergebühr passirt eine weitere Gebühr für Behändigungen nicht.

### 3.

Wahlkommissare, welche ein Staatsamt bekleiden und denen in demselben Kanzlei- und Dienerpersonal zur Verfügung steht, haben sich für die vorkommenden Schreibarbeiten, Bestellungen und Botengänge dieses Personals zu bedienen. Dergleichen Beamten steht, wenn sie eine feste Besoldung aus der Staatskasse beziehen und die Arbeiten innerhalb der geordneten Geschäftszeit verrichten, ein Anspruch auf eine besondere Vergütung nicht zu; doch werden bei Botengängen nach außerhalb des Amtssitzes die bei Punkt 2 d bewilligten Kilometergebühren gewährt.

Ist es aus dienstlichen Gründen nicht thunlich, daß Wahlkommissare die obenbezeichneten Berrichtungen durch das ihnen zur Verfügung stehende Kanzlei- und Dienerpersonal innerhalb der geordneten Geschäftszeit besorgen lassen, so sind zwar die Arbeiten zu vergüten, es ist aber der Grund der Vergütung auf den darüber auszustellenden Empfangsbekanntnissen zu bescheinigen.

Werden Staatsbeamte mit fester Besoldung von anderen zu Wahlkommissaren bestellten Staatsbeamten, als ihren unmittelbaren Vorgesetzten, zu Berrichtungen der obengedachten Art herangezogen, so haben solche ebenfalls nur dann Anspruch auf Vergütung dafür, wenn die Arbeiten beziehentlich Dienste außerhalb der geordneten Dienstzeit geleistet worden sind.

Daß dies geschehen, ist von dem Vorstande der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

### 4.

Tagegelder und Reisekosten werden den Wahlkommissaren, insoweit ein thatsächlich bestrittener höherer Aufwand der letzteren Art nicht nachgewiesen wird, nach den im Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 für die IV. Abstufung der Staatsdiener bestimmten Sätzen gewährt und beziehentlich vergütet.

Haben jedoch Wahlkommissare, welche ein Staatsamt bekleiden, vermöge des letzteren auf eine höhere Vergütung Anspruch, so sind sie berechtigt, die höheren Beträge zu berechnen.

Für Kanzleibeamte und Diener, welche von den Wahlkommissaren bei auswärtigen Verrichtungen zugezogen werden, sind die Tagegelder und Reisekosten unter Anwendung der in dem gedachten Gesetze für gleichartige Angestellte im Staatsdienste bestimmten Sätzen und der sonst danach geltenden Bestimmungen zu berechnen.

## 5.

Postgeldauslagen sind auf den betreffenden Eingängen und beziehentlich zur Seite der Ausfertigungen in den Akten zu vermerken

## 6.

Zu Bedeckung von Telegraphengebühren bedarf es der Empfangsbekanntnisse der Depeschenannahmestellen, welche besonders bezahlt werden müßten, nicht.

Diese Bedeckung ist vielmehr dadurch zu bewirken, daß den Verlagsberechnungen Abschriften der Telegramme, auf welchen die bezahlte Gebühr vermerkt ist, als Belege beigelegt werden, oder falls dies nicht thunlich sein sollte, von dem Beamten, welcher das Telegramm aufgegeben, oder von dem Wahlkommissar, welcher die Aufgabe angeordnet hat, eine Bescheinigung über den Rückempfang der verlegten Gebühr unter Angabe der Wortzahl der Depesche beigebracht wird.

## 7.

Zu Vermeidung des durch Postnachnahme entstehenden höheren Aufwandes haben die Wahlkommissare dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Herausgeber der Amtsblätter, in welchen von ihnen erlassene Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind, von der Entnahme der Einrückungsgebühr durch Postvorschuß absehen, ihnen vielmehr nur und zwar alsbald nach der Veröffentlichung, Rechnung nebst Belegblatt einsenden.

Bei Zusendung des Geldes durch die Post ist den Zeitungs-Herausgebern die Gebühr für Bestellung der Postanweisung mit zu vergüten.

## 8.

Ueber die sämtlichen Auslagen ist ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die Empfänger von Schreib- und Botenlöhnen mit Namen und Stand zu verzeichnen sind und welches von dem Wahlkommissar unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die dazu gehörigen Belege, welche mit dem Empfangsbekanntniß der Geldempfänger versehen sein müssen, sind, mit Ausnahme der Zeitungsbelegblätter, die zu den Kommissionsakten zu nehmen sind, in einem besonderen Hefte beizufügen.

Das Verlagsverzeichniß nebst Belegheft ist unbedingt zugleich mit den Kommissionsakten einzureichen.

Den von den Wahlkommissaren bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse zugezogenen Protokollführern kann eine Vergütung dafür, wie eine solche häufig aber irrthümlich auf Grund von Nr. 4 der Beilage unter C bei der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 21. August 1862 in Ansatz gekommen ist, gegenüber der Bestimmung im zweiten Absatz von § 35 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 nicht gewährt werden.

Dresden, am 15. November 1889.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Rostig-Wallwitz.



## Anhang.



### Verzeichniß der Rittergüter im Königreich Sachsen.

#### I. im Meißner Kreise.

1. Adelsdorf. 2. Altfranken. 3. Altoſchaz. 4. Arnsdorf. 5. Bärenklauſe. 6. Bärenſtein, mit Bärenklau, im Amte Pirna. 7. Barniß. 8. Baſeliß. 9. Baßdorf. 10. Beiersdorf. 11. Verbißdorf. 12. Berniß. 13. Berreuth. 14. Bertelsdorf. 15. Bieberach. 16. Bieberſtein. 17. Biſchdorf. 18. Boberſen. 19. Boden. 20. Böhla. 21. Börlu. 22. Borna, mit Laas. 23. Borniß. 24. Borthen. 25. Burgk. 26. Burkersdorf. 27. Choren, mit Wetterwiß. 28. Dahlen. 29. Dahren. 30. Dallwiß. 31. Decla. 32. Deutſchenbohra. 33. Dittersbach. 34. Doberſchau. 35. Döbern.<sup>1)</sup> 36. Döbrißgen. 37. Döhlen. 38. Dörſchniß. 39. Dornreichenbach, neſt dem dahin gehörigen Antheile von Knathewiß. 40. Elbersdorf. 41. Eſchdorf und Roßendorf. 42. Frauenhain. 43. Gäverniß, mit Kleiſchönberg. 44. Gallſchütz, mit Kaußliß. 45. Gamig. 46. Gerßdorf. 47. Gieſenſtein. 48. Glaubiß. 49. Glauſchniß. 50. Gönsdorf. 51. Golberode. 52. Goldbach. 53. Gorbiß. 54. Goſeliß. 55. Gräſenhain. 56. Graupa. 57. Graupzig, mit Gödeliß. 58. Gröba. 59. Grödel. 60. Groißſch. 61. Großböhla. 62. Großhainichen. 63. Großſedliß. 64. Grubniß. 65. Grünberg. 66. Günthersdorf. 67. Hahnefeld. 68. Hainersdorf. 69. Harthau. 70. Haußdorf. 71. Heeſelicht. 72. Heida, neſt dem dahin gehörigen Antheile von Knathewiß. 73. Heiniß. 74. Helfenberg. 75. Helmsdorf. 76. Herrmannsdorf, im Amte Dresden. 77. Hermsdorf, im Amte Pirna. 78. Hirschfeld. 79. Hirschſtein. 80. Höckendorf, im Kreisamte Meißen.<sup>1)</sup> 81. Hof. 82. Hohnſtein, (das Kammergut, im Amte Hohnſtein). 83. Jagna. 84. Jahnſchauſen. 85. Jeſſen, bei Schönfeld. 86. Jeſſeniß. 87. Jkendorf. 88. Kalkreuth. 89. Kaniß. 90. Kaſabra. 91. Kavertiß, mit Schöna. 92. Klappendorf.<sup>1)</sup> 93. Kleincaßdorf. 94. Kleinnaundorf, im Amte Hain. 95. Kleinopiß. 96. Kleinſtruppen. 97. Kleinwolmsdorf. 98. Klingenberg. 99. Klippauſen. 100. Kölln.<sup>1)</sup> 101. Kötiß, (Alt- und Neu-Kötiß). 102. Köttewiß, im Amte Pirna. 103. Köllmen, im Amte Oſchaz, (das Kammergut).<sup>1)</sup>

1) Weggefallen, ſiehe Schlußbemerkung.

104. Kollmen, (das bei der Lehnscurie in Dresden zu Lehn gehende Gut dieses Namens). 105. Koselitz. 106. Kotta. 107. Kottewitz, im Amte Hain. 108. Kraßau. 109. Kraußnitz. 110. Krebs. 111. Kreinitz. 112. Kreischa, (Ober- und Nieder-Kreischa). 113. Krumhermsdorf, im Amte Hohnstein. 114. Krummenhennersdorf. 115. Kunnersdorf, im Amte Dresden. 116. Kunnersdorf, im Amte Hain. 117. Lampertswalde, mit Zeuckritz. 118. Langenhennersdorf. 119. Lauenstein. 120. Laufwitz.<sup>1)</sup> 121. Lauterbach, im Amte Hain. 122. Leschen. 123. Leuben. 124. Leutewitz. 125. Lichtenau. 126. Liebstadt. 127. Liegau. 128. Limbach bei Wilsdruff. 129. Linz, mit Ponickau. 130. Lockwitz. 131. Löhain. 132. Lohmen. 133. Lomnitz. 134. Lüttenwitz, mit Möbertitz. 135. Lungwitz. 136. Mannschlag. 137. Mautitz. 138. Maxen. 139. Medingen. 140. Merschwitz. 141. Merzdorf. 142. Meuscha, mit Gommern. 143. Meusagast. 144. Miltitz. 145. Mockwitz. 146. Mügeln.<sup>1)</sup> 147. Mühlbach. 148. Münzig. 149. Muschelwitz. 150. Naundorf, im Amte Hain. 151. Naundorf, im Amte Dschag. 152. Naundorf, im Amte Pirna. 153. Naunhof. 154. Naußlitz, im Kreisamte Meissen. 155. Nedaschütz. 156. Neidberg. 157. Neufkirchen. 158. Neustruppen. 159. Niekern. 160. Niederpolenz, im Kreisamte Meissen. 161. Niederreinsberg. 162. Niderschöna, im Kreisamte Meissen. 163. Nöthnitz und Rosentitz. 164. Oberau. 165. Obereula. 166. Oberguritz. 167. Oberottendorf. 168. Ober-Polenz, im Kreisamte Meissen. 169. Oberreinsberg. 170. Obersteinbach. 171. Ober-Zschörnewitz, im Kreisamte Meissen.<sup>1)</sup> 172. Ochsensal. 173. Oelsnitz. 174. Oesch. 175. Ohorn, Meißner Seitz. 176. Oppitzsch. 177. Ottendorf. 178. Pesterwitz. 179. Pätzschwitz. 180. Pückau. 181. Pützschwitz. 182. Pillnitz. 183. Pinnwitz. 184. Polenz, (Ober- und Nieder-Polenz), im Amte Hohnstein. 185. Porschnitz, mit Markwitz und Maltitz. 186. Possendorf. 187. Potschappel. 188. Potschapplitz. 189. Promnitz. 190. Proschwitz. 191. Prossen. 192. Pulsnitz, Meißner Seitz.<sup>1)</sup> 193. Puskau. 194. Radeburg. 195. Radegast. 196. Ragewitz. 197. Rathmannsdorf.<sup>1)</sup> 198. Reichenau. 199. Reichenbach, im Amte Hain. 200. Reichstädt. 201. Reinhardsgrimma. 202. Riesa. 203. Robschütz. 204. Roda. 205. Röden. 206. Röhrsdorf, im Amte Hain. 207. Röhrsdorf, im Amte Pirna. 208. Roßthal. 209. Rothwernsdorf. 210. Sacka. 211. Salhausen. 212. Scharfenberg, mit Steinbach, Roitzsch und Unkersdorf. 213. Scheerau.<sup>1)</sup> 214. Schieritz. 215. Schlatitz. 216. Schleinitz. 217. Schlettau. 218. Schmiedeberg, im Amte Pirna. 219. Schmorkau, im Amte Dschag. 220. Schmorkau, im Amte Stolpen. 221. Schönberg, oder Rothschönberg. 222. Schönfeld, im Amte Dresden. 223. Schönfeld, alten und neuen Theils, im Amte Hain. 224. Schweta, im Kreisamte Meissen. 225. Seerhausen. 226. Seifersdorf. 227. Semmichau. 228. Seufelitz. 229. Siebeneichen. 230. Staffa. 231. Sornitz. 232. Spremberg, (Ober- und Nieder-Spremberg) mit Neusalz. 233. Staucha, (Ober- und Nieder-Staucha). 234. Stauchitz. 235. Steinbach, bei Neufkirchen. 236. Steinigtwolmsdorf. 237. Stennschütz. 238. Stöfitz.

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.



239. Strauch. 240. Strehla, Görziger und Trebnitzer Antheils. 241. Sürsen.<sup>1)</sup> 242. Tanneberg. 243. Taubenheim. 244. Tauscha. 245. Theisewitz. 246. Thürmsdorf. 247. Tieffenau. 248. Ulbersdorf, (Ober- und Nieder-Ulbersdorf). 249. Wachau. 250. Wachwitz. 251. Walda. 252. Weesenstein. 253. Weiffig.<sup>1)</sup> 254. Weißtropp. 255. Wellerwalda. 256. Wendischbora. 257. Wildberg. 258. Wilmsdorf. 259. Wilsdruff. 260. Wilthen. 261. Wunschwitz. 262. Zabelitz. 263. Zauferode. 264. Zehista. 265. Zeschau. 266. Zeschmig.<sup>1)</sup> 267. Zochau. 268. Zottewitz, mit Blattersleben. 269. Zschaiten, mit Colmnitz. 270. Zschauitz. 271. Zscheckwitz. 272. Zshepa.<sup>1)</sup> 273. Zschießen. 274. Zschochau. 275. Zschorna. 276. Zunschwitz. 277. Zuschendorf.

## II. im erzgebirgischen Kreise.

1. Alberoda. 2. Altschönfels. 3. Augustusburg. 4. Bärenfels, im Amte Altenberg.<sup>1)</sup> 5. Blankenhain. 6. Börichen. 7. Börnichen. 8. Bräunsdorf, im Amte Freiberg. 9. Braunsdorf, im Amte Gröllenburg. 10. Dorfschemnitz. 11. Drehbach. 12. Elzenberg. 13. Erdmannsdorf. 14. Frankenberg.<sup>1)</sup> 15. Frankenhäusen. 16. Freiburger Stadtdörfer: Bertelsdorf,<sup>1)</sup> Müdisdorf,<sup>1)</sup> Lichtenberg, Silberdorf, Falkenberg,<sup>1)</sup> Oberbobritzsch,<sup>1)</sup> Sohra<sup>1)</sup> und Tüttendorf.<sup>1)</sup> 17. Freibergsdorf. 18. Gablenz. 19. Gelenau. 20. Gersdorf, im Amte Rössen. 21. Genersberg. 22. Gränitz. 23. Großhartmannsdorf. 24. Großschirma. 25. Halsbach. 26. Hilmersdorf. 27. Hirschsprung.<sup>1)</sup> 28. Hirschstein, bei Marienberg. 29. Hoheneck.<sup>1)</sup> 30. Hohensichte. 31. Jägerhof. 32. Kallenberg. 33. Klösterlein. 34. Kolmnitz, (Ober- und Nieder-Kolmnitz). 35. Konradsdorf.<sup>1)</sup> 36. Krimmitschau. 37. Krumhermersdorf, im Amte Augustusburg. 38. Langenhessen, der Bosenhof daselbst. 39. Lauterbach. 40. Leubnitz. 41. Lichtentanne, Heckelschen Antheils. 42. Lichtentanne, Ehlerschen Antheils. 43. Lichtewalde. 44. Limbach. 45. Linda. 46. Lippersdorf. 47. Mittelmosel, einschließlich der Schönburgschen Austerlehnstücke zu Oberschindmaas, Jüdenhain und Rothenbach. 48. Mittelsand. 49. Mulda. 50. Naundorf, (das alt-schriftsäßige Gut in dem Gröllenburgschen Amtsdorfe Naundorf.) 51. Naundorf, Hennigschen Antheils (das neu-schriftsäßige Mühlen- und Gehegegut in demselben Amtsdorfe). 52. Neufkirchen, im Amte Chemnitz. 53. Neumark. 54. Neundorf, im Amte Wolkenstein. 55. Neuschönfels. 56. Neusorge. 57. Niederforchheim. 58. Niederfrohne. 59. Niederhasselbach, im Amte Wolkenstein. 60. Niederhasslau, nebst zugehörigem Antheile von Schönau. 61. Niederlangenau. 62. Nieder-mosel, einschließlich der Schönburgschen Austerlehnstücke zu Jüdenhain und Rothenbach. 63. Niederrabenstein. 64. Niederschindmaaser Zinsen.<sup>1)</sup> 65. Niederschlema. 66. Niederzönitz. 67. Oberlangenau. 68. Obermosel, Moselschen Antheils, einschließlich der, bei der Schönburgschen Gesamtregierung zu Glauchau zu Lehn gehenden Lehnstücke und des dazu gehörigen, ehemals bei dem Stifte Naumburg zu Lehn gehenden Antheils des Dorfs Niederschindmaas. 69. Obermosel, Gräferschen An-

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

theils, einschließlich der Schönburgschen Asterlehnstücke zu Oberrothenbach. 70. Oberforchheim. 71. Oberlungwitz, Abtei. 72. Oberrabenstein. 73. Oberschaar. 74. Oberschöna. 75. Obersteinpleis, (vormals Ober- und Niedersteinpleis). 76. Delsnitz. 77. Oibernhau. 78. Pfaffrode, mit Dürrenthal. 79. Planitz. 80. Porschendorf. 81. Preyschendorf. 82. Purschenstein. 83. Rauenstein. 84. Rechenberg.<sup>1)</sup> 85. Rehfeld.<sup>1)</sup> 86. Reichenbrand.<sup>1)</sup> 87. Reifland. 88. Reuth. 89. Ringethal. 90. Rübenau. 91. Rückerwalde. 92. Ruppertsgrün. 93. Sachsenburg. 94. Sachsenfeld. 95. Scharfenstein. 96. Schiedel. 97. Schloßvorwerk, bei Chemnitz. 98. Schönau. 99. Schönfeld, im Amte Wolkenstein. 100. Schweinsburg. 101. Silberstraße. 102. Stangengrün.<sup>1)</sup> 103. Streckwalde. 104. Tanneberg. 105. Thanhof. 106. Thum. 107. Thurm, nebst den ehemals dem Stift Raumburgschen Lehnstücken zu Niederschindmaas. 108. Trünzig. 109. Untersteinpleis. 110. Venusberg. 111. Vielau. 112. Voigtsdorf. 113. Waltersdorf. 114. Wegefahrth. 115. Weißbach. 116. Weissenborn. 117. Weissenbrunn. 118. Wiesa, im Amte Wolkenstein. 119. Wiesenburg. 120. Wingendorf. 121. Wünschendorf. 122. Ziegelheim. 123. Zischoten.

### III. in der Oberlausitz.

1. Alt-Hörnitz. 2. Baruth. 3. Baschütz.<sup>2)</sup> 4. Belgern. 5. Biehla. 6. Bischheim. 7. Bocka. 8. Bolbitz. 9. Brauna. 10. Brettinig. 11. Brösa. 12. Buchwalde. 13. Buda. 14. Bulleritz. 15. Burlersdorf. 16. Callenberg. 17. Cannewitz, bei Preititz. 18. Caslau. 19. Commerau. 20. Cracau. 21. Crosta. 22. Crostau. 23. Cunnersdorf, bei Camenz. 24. Deutschbaselitz. 25. Diehmen. 26. Doberschütz, bei Niedergurig. 27. Döberlitz. 28. Döberschütz, bei Reschwitz. 29. Döbra. 30. Döbsche. 31. Dornhemmersdorf. 32. Drauschkowitz. 33. Drehsa. 34. Dürnhemmersdorf. 35. Elstra. 36. Frankenthal. 37. Friedersdorf. 38. Gaußig. 39. Gießmannsdorf. 40. Gleina. 41. Gloßen. 42. Göbeln.<sup>2)</sup> 43. Gödlau, bei Elstra. 44. Golenz, bei Gaußig. 45. Gröditz. 46. Groß-Dubrau. 47. Großgrabe. 48. Großhemmersdorf. 49. Groß-Foritsch. 50. Groß-Seitschen. 51. Groß-Schweidnitz. 52. Groß-Welka. 53. Grüngräbchen. 54. Guhra. 55. Guttau. 56. Hainewalde. 57. Halbendorf, im Gebürge. 58. Halbendorf, mit Geißlitz. 59. Hemmersdorf, bei Camenz. 60. Hochkirch. 61. Hollscha. 62. Jauernick. 63. Jeknitz bei Reschwitz. 64. Jeknitz im Gebürge. 65. Jekscheba. 66. Jiedlitz. 67. Kalkreuthsches Mannlehn- gut zu Oppeln. 68. Kauppa. 69. Kleinbauzen. 70. Klein-Burkau. 71. Klein-Dehsa. 72. Klein-Förstchen. 73. Klein-Hähnchen. 74. Klein-Leichnam. 75. Klein-Radmeritz. 76. Klein-Seitschen. 77. Klein-Schweidnitz. 78. Klein-Welka. 79. Klitz. 80. Königswartha. 81. Körbigsdorf. 82. Koitsch, bei Elstra. 83. Kosel, bei Königsbrück.<sup>1)</sup> 84. Kottmarzdorf. 85. Kreckwitz. 86. Kriepitz, bei Marienstern. 87.

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

2) Consolidirt.

Ruppitz. 88. Laußke, bei Hollscha. 89. Laußke, bei Weissenberg. 90. Lautitz. 91. Lehn, bei Crostwitz. 92. Lehn, bei Jauernick. 93. Reichnam. 94. Richtenau, oder Ober-Richtenau. 95. Liebenau. 96. Rieße. 97. Rippitsch. 98. Loga. 99. Lomße. 100. Lubachau. 101. Luga. 102. Luppe. 103. Malsitz. 104. Maltitz. 105. Medewitz, bei Gaußig. 106. Mittel. 107. Milkwitz. 108. Milstrich. 109. Mittel-Cunewalde. 110. Mittel-Leutersdorf. 111. Mittel-Oderwitz. 112. Mittel-Neutnitz. 113. Mittel-Sohland, am Rothstein. 114. Mittel-Sohland, an der Spree. 115. Mittel-Weigsdorf. 116. Möhrsdorf. 117. Nechern. 118. Neschwitz. 119. Neudorf, an der Spree. 120. Neu-Gersdorf. 121. Neu-Schmölln.<sup>1)</sup> 122. Neustädtel. 123. Nieder-Belwitz. 124. Nieder-Berthelsdorf. 125. Nieder-Burkau. 126. Nieder-Cunewalde. 127. Nieder-Friedersdorf, bei Neusalz. 128. Nieder-Gersdorf. 129. Nieder-Gurig. 130. Nieder-Herbigsdorf. 131. Nieder-Kemnitz. 132. Nieder-Kittlitz.<sup>1)</sup> 133. Nieder-Kotitz.<sup>1)</sup> 134. Nieder-Lauba.<sup>1)</sup> 135. Nieder-Lawalde. 136. Nieder-Leuba, bei Marienthal. 137. Nieder-Malschwitz.<sup>1)</sup> 138. Nieder-Neufirch. 139. Nieder-Oppach.<sup>1)</sup> 140. Nieder-Ottenhain. 141. Nieder-Kennersdorf. 142. Nieder-Kuppersdorf. 143. Nieder-Schmölln.<sup>1)</sup> 144. Nieder-Schönbach. 145. Nieder-Sohland, am Rothstein. 146. Nieder-Sohland, an der Spree. 147. Nieder-Strahwalde. 148. Nieder-Taubenheim. 149. Nieder-Wanscha. 150. Nieder-Weigsdorf.<sup>2)</sup> 151. Niethen. 152. Nostitz. 153. Ober-Belwitz. 154. Ober-Berthelsdorf. 155. Ober-Burkau. 156. Ober-Cunewalde. 157. Ober-Gersdorf. 158. Ober-Herwigsdorf. 159. Ober-Kemnitz. 160. Ober-Mittel-Herwigsdorf. 161. Ober-Kittlitz.<sup>1)</sup> 162. Ober-Kotitz.<sup>1)</sup> 163. Ober-Lauba.<sup>1)</sup> 164. Ober-Lawalde. 165. Ober-Leutersdorf, I. 166. Oberleutersdorf, II. 167. Ober-Malschwitz.<sup>1)</sup> 168. Ober-Neufirch. 169. Ober-Oderwitz. 170. Ober-Oppach.<sup>1)</sup> 171. Ober-Ottenhain. 172. Ober-Kennersdorf. 173. Ober-Kuppersdorf. 174. Ober-Schmölln.<sup>1)</sup> 175. Ober-Schönbach. 176. Ober-Sohland, I, am Rothstein. 177. Ober-Sohland, II, am Rothstein. 178. Ober-Sohland, III, am Rothstein. 179. Ober-Sohland, an der Spree. 180. Ober-Strahwalde. 181. Ober-Taubenheim. 182. Ober-Uhna. 183. Ober-Allersdorf.<sup>1)</sup> 184. Ober-Wanscha. 185. Dehna. 186. Delisch. 187. Dhorn. 188. Dppeln. 189. Dpelsdorf. 190. Dppitz. 191. Pannewitz. 192. Pannewitz, bei Weiditz. 193. Petershain. 194. Pielitz. 195. Piestowitz. 196. Pliestowitz. 197. Plozen. 198. Pöhla.<sup>1)</sup> 199. Pommritz. 200. Preitz. 201. Prietitz. 202. Pulznitz. 203. Buschwitz. 204. Quos. 205. Radel. 206. Räckelwitz. 207. Radibor. 208. Rammenau. 209. Rattwitz. 210. Reichenau, bei Elstra. 211. Reichenbach, bei Elstra. 212. Rhensdorf. 213. Ringenhain. 214. Rodewitz. 215. Rosenhain. 216. Roth-Kaußlitz. 217. Särka. 218. Salga. 219. Saritsch. 220. Scaßte. 221. Schmerlitz. 222. Schmochtitz. 223. Schönau. 224. Schönbrunn. 225. Schwepnitz. 226. Sdier. 227. Sollschwitz. 228. Sommerau.<sup>1)</sup> 229. Sornßig. 230. Spittwitz. 231. Spitz-Cunnersdorf. 232. Stacha.

1) Consolidirt.

2) Niederweigsdorf ist bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher als Rittergut nicht zum Eintrage gelangt.

233. Steinborn. 234. Storch. 235. Straßgräbchen. 236. Taschen-  
dorf.<sup>2)</sup> 237. Tschirz. 238. Teicha. 239. Teichnitz. 240. Thumitz.  
241. Trattlau. 242. Uebigau. 243. Unwürde. 244. Wawitz. 245.  
Wehrsdorf. 246. Weicha. 247. Weidlitz. 248. Weigsdorf, im Ge-  
bürge. 249. Weißig. 250. Wendisch-Cunnersdorf. 251. Wendisch-  
Paulsdorf. 252. Wendisch-Sohland, an der Spree. 253. Wohla,  
bei Elstra. 254. Wuischte. 255. Wurschen. 256. Zerna. 257. Zescha.  
258. Zieschütz.<sup>2)</sup> 259. Zoblitz. 260. Zschillchau. 261. Zschorna.

Zur Landesmitteleinheit der Städte gehörige Ritter-  
güter:

262. Bertsdorf. 263. Ebersbach. 264. Ebersdorf. 265. Eybau.  
266. Groß-Schönau. 267. Nieder-Raina. 268. Pürschwitz. 269. Rosen-  
thal. 270. Seiffenmersdorf. 271. Türchau.

#### IV. im Leipziger Kreis.

1. Abtnaundorf. 2. Alten und Plößen.<sup>1)</sup> 3. Altenhain. 4. Am-  
melshain. 5. Ansdorf. 6. Audigast. 7. Auerzwalde. 8. Auligt,  
Oberhof. 9. Auligt, obern Theils. 10. Auligt, untern Theils. 11.  
Belgershain. 12. Benndorf. 13. Bernbruch.<sup>1)</sup> 14. Beucha. 15. Bod-  
witz, das Burglehngut daselbst. 16. Böhlen, im Amte Grimma. 17.  
Böhlen, im Amte Rolditz. 18. Böhlen, im Amte Pegau. 19. Börte-  
witz. 20. Brandis, mit Geringshain. 21. Brauswig. 22. Breiten-  
feld. 23. Breitingen. 24. Breunsdorf, bei Rauffungen. 25. Buben-  
dorf. 26. Burdhardshain. 27. Deuzen. 28. Döben. 29. Döbitz.  
30. Dölitz. 31. Döschütz. 32. Droßdorf. 33. Ebersbach, im Amte  
Rolditz, (das Kammergut).<sup>1)</sup> 34. Ebersbach, im Amte Leisnig. 35.  
Ehrenberg. 36. Elster-Trebnitz, obern Theils. 37. Elster-Trebnitz,  
untern Theils. 38. Enthra. 39. Falkenhain. 40. Flößberg, obern  
Theils. 41. Flößberg, untern Theils. 42. Frohburg. 43. Gärtitz,  
mit Pommlitz. 44. Gaschwitz. 45. Gaußsch. 46. Gebersbach. 47.  
Gepülzig. 48. Geringswalde. 49. Gwandstein. 50. Görnitz. 51.  
Gohlitz.<sup>1)</sup> 52. Goldhausen. 53. Gorschnitz. 54. Graßdorf, mit Portitz.  
55. Greitschütz, Silligmüllerschen Antheils. 56. Gröppendorf. 57.  
Groitzsch.<sup>1)</sup> 58. Groß-Dölzig, Oberhof. 59. Groß-Dölzig, Unterhof.  
60. Groß-Hermisdorf. 61. Groß-Milkau. 62. Groß-Städeln. 63.  
Groß-Pöfna. 64. Groß-Storkwitz.<sup>1)</sup> 65. Groß-Zößen. 66. Groß-  
Zschepa. 67. Groß-Zschocher, mit Windorf. 68. Güldengossa. 69.  
Haubit. 70. Haußdorf. 71. Hannichen. 72. Hermisdorf. 73. Henda.  
74. Hohburg. 75. Hohnbach. 76. Hohnstadt und Großsteinberg. 77.  
Hopffgarten. 78. Jmnitz, ersten Antheils. 79. Jmnitz, zweiten An-  
theils. 80. Kändler. 81. Rahnsdorf. 82. Rannewitz. 83. Rauffungen.  
84. Resselshain. 85. Reuern. 86. Riebitz. 87. Rieritzsch. 88. Ritzscher.  
89. Kleinbauchlit. 90. Kleindölzig. 91. Kleinhermsdorf. 92. Klein-

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

2) Consolidirt.

milkau. 93. Kleinzschocher. 94. Knauthain, mit Knautnaundorf. 95. Kömliß. 96. Königsfeld. 97. Kößern. 98. Kötteritzsch. 99. Kößschwiz. 100. Kolkau. 101. Kollmen, im Amte Kolditz. 102. Kommichau. 103. Korpitzsch. 104. Kospuden. 105. Kostewitz. 106. Kriebstein. 107. Kropitzsch. 108. Krossen. 109. Krostewitz, nebst Anthelle von Kröbern. 110. Kühnitsch mit Zwochau. 111. Kunnersdorf, bei Leipzig. 112. Lauer. 113. Lauterbach, (Kammergut).<sup>1)</sup> 114. Leilitz. 115. Leipniz. 116. Leißnau. 117. Lichtenberg. 118. Liebertwolkwitz. 119. Liebischwitz. 120. Lindenau, bei Leipzig, mit Leutsch und Barneck. 121. Lobstädt. 122. Loitsch. 123. Löbnitz. 124. Lossa. 125. Lützschena. 126. Machern, mit Zeititz. 127. Mahlis.<sup>1)</sup> 128. Mahlitzsch. 129. Markleeberg, nebst Anthelle von Kröbern. 130. Marschwitz. 131. Mausitz. 132. Medewitzsch, mit Spansdorf. 133. Mittelfrohna. 134. Mockau. 135. Mödern. 136. Mölbitz. 137. Motterwitz. 138. Muffern und Neumuckershausen. 139. Müglentz. 140. Mühlbach, mit Dellschütz. 141. Muzschen. 142. Nehmitz. 143. Nentersdorf. 144. Neufkirchen, im Amte Borna. 145. Neuscherbitz. 146. Neutaubenheim. 147. Nieder-Grauschwitz. 148. Niederschmölen. 149. Niederstein. 150. Niederwuzschwiz. 151. Nitzschwiz, mit Pönitz, Nepperwitz, Grubnitz, Bennewitz und Dehnitz. 152. Noschkowitz. 153. Obernitzschla. 154. Oberstein. 155. Oberwuzschwiz. 156. Oderwitz. 157. Delzschau. 158. Ossa. 159. Ottenhain. 160. Otterwitzsch. 161. Oßdorf. 162. Paunsdorf. 163. Pausitz. 164. Peres. 165. Pfliegelöbnitz. 166. Pflaßig. 167. Podelwitz, im Amte Leipzig. 168. Podelwitz, im Amte Kolditz. 169. Polditz. 170. Polenz, im Amte Grimma. 171. Pollenberg. 172. Pommlitz, im Amte Grimma. 173. Pomsen, mit Baalsdorf und Hirschfeld. 174. Prießnitz. 175. Püchau. 176. Quefitz. 177. Ramsdorf. 178. Rittmitz. 179. Röcknitz. 180. Rötha mit Kreudnitz. 181. Roitsch. 182. Rüben. 183. Rüdigsdorf. 184. Ruppertsdorf. 185. Sachsendorf, alterbländischen und stiftischen Anthells, mit Streuben. 186. Sahlis. 187. Schleißdorf, das Basoldsche Gut daselbst. 188. Schmölen. 189. Schönau. 190. Schönbach. 191. Schönfeld bei Leipzig. 192. Schweikertshain. 193. Schweta, im Amte Leisnig. 194. Seegeritz. 195. Seelingstädt. 196. Sitten. 197. Steinbach, bei Lauszig. 198. Stockhausen. 199. Störmthal. 200. Stötteritz, das vormalig Schmidtsche, jetzt Eichstädtische Gut daselbst. 201. Syra. 202. Tannewitz. 203. Taucha. 204. Thallwitz. 205. Thammenhain. 206. Theuritz. 207. Thierbach, bei Gnla. 208. Thierbach, bei Penig. 209. Trachenau. 210. Trauschen. 211. Trebsen. 212. Unternitzschla. 213. Voigtshain. 214. Volkmarisdorf. 215. Wachau. 216. Wäldchen. 217. Wahren, mit Stahmeln. 218. Wiederau. 219. Wiederode. 220. Wildenhain. 221. Wittgensdorf, bei Penig. 222. Witznitz. 223. Wolstitz. 224. Wollenburg. 225. Zedlitz. 226. Zehmen. 227. Zetteritz. 228. Ziegra. 229. Zöbiger. 230. Zöpen. 231. Zollwitz. 232. Zschagast.<sup>1)</sup> 233. Zschirla. 234. Zschoppelschhain. 235. Zschorna. 236. Zwentau, der Sattelhof.<sup>1)</sup>

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

## V. im Voigtländischen Kreis.

1. Auerbach, obern Theils. 2. Auerbach, untern Theils. 3. Bergen und Trieb. 4. Bergen bei Adorf. 5. Bobenneufkirchen. 6. Bösenbrunn. 7. Brambach. 8. Breitenfeld. 9. Brotensfeld.<sup>1)</sup> 10. Brunn. 11. Chrieschwiß. 12. Christgrün. 13. Dobeneck. 14. Dorfstedt. 15. Dröda. 16. Droschenreuth. 17. Elsfeld.<sup>1)</sup> 18. Elster. 19. Elsterberg, mit Frankenhof. 20. Erlbach, obern Theils, nebst Euba-brunn. 21. Erlbach, untern Theils. 22. Eulenstein. 23. Falkenstein und Mühlberg. 24. Freiberg, obern Theils. 25. Freiberg, mittlern und untern Theils. 26. Gamsgrün. 27. Geilsdorf. 28. Gröbau. 29. Gutenfürst. 30. Hartmannsgrün. 31. Haselbrunn.<sup>1)</sup> 32. Heinersgrün. 33. Helmsgrün. 34. Jeshniß. 35. Jrsersgrün. 36. Jugelsburg. 37. Kauschwiß. 38. Kemniß. 39. Kleingera. 40. Klotzschwiß. 41. Koschütz. 42. Krösta. 43. Kunsdorf.<sup>1)</sup> 44. Kürbiß. 45. Lauterbach, obern Theils, im Amte Voigtsberg. 46. Lauterbach, untern Theils, ebendasselbst. 47. Lengefeld. 48. Leubniß. 49. Liebau. 50. Limbach. 51. Magwiß. 52. Marienei. 53. Mechelgrün, obern Theils. 54. Mechelgrün, untern Theils. 55. Mißlareuth. 56. Möschiß. 57. Mühlhausen, mit Antheilen an Arnsgrün, Eichicht, Ober- und Unter-Triebel und Raum. 58. Mühltröf. 59. Mylau. 60. Neßichtau. 61. Neuensalza. 62. Neundorf. 63. Niederauerbach. 64. Noßwiß. 65. Obergölsch. 66. Oberlauterbach, im Amte Plauen. 67. Oberlosa. 68. Ottengrün. 69. Pfaffengrün. 70. Plauschwiß und Stein. 71. Plohn, obern Theils. 72. Plohn, untern Theils. 73. Pöhl. 74. Posselt. 75. Raschau. 76. Reichenbach und Friesen. 77. Reinsdorf. 78. Reißig.<sup>1)</sup> 79. Reussa. 80. Reuth. 81. Rodau. 82. Rodersdorf, obern Theils. 83. Rodersdorf, untern Theils. 84. Rößniß. 85. Röttis. 86. Rüzengrün, mit Rothenkirchen. 87. Rup-pertsgrün. 88. Saalig. 89. Sachsgrün. 90. Schillbach. 91. Schlo-ditz. 92. Schneckengrün. 93. Schönberg. 94. Schönbrunn. 95. Schwand. 96. Sorga. 97. Steinsdorf. 98. Stöckigt. 99. Straßberg. 100. Syrau. 101. Taltitz. 102. Thoßfell. 103. Thürnhof. 104. Tir-persdorf. 105. Tobertitz. 106. Treuen, obern Theils. 107. Treuen, untern Theils. 108. Triebel und Pirt. 109. Untergölsch. 110. Unterlauterbach, im Amte Plauen. 111. Unterlosa. 112. Untermar-grün, obern und untern Theils. 113. Weischlitz, obern Theils. 114. Weischlitz, untern Theils. 115. Wiedersberg. 116. Weiffensand. 117. Werda. 118. Wildenau. 119. Wohlhausen. 120. Zobeß.

Nach Dr. B. Francke, die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, Bd. II S. 1008 sind inzwischen folgende Veränderungen eingetreten:

Von den in obigem Verzeichniß aufgeführten erbländischen Rittergütern sind:

A. durch die in Folge der stückweisen Veräußerung des Grund und Bodens eingetretene Bestandlosigkeit

I. Im Meißner Kreise: 35. Döbern. 80. Höckendorf. 92.

1) Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

Klappendorf. 100. Kölln. 146. Mügeln. 171. Oberzschörnwitz. 192. Pulsnitz. 197. Rathmannsdorf. 213. Scheerau. 241. Sürsen. 253. Weißig. 266. Zeschinig.

II. Im Erzgebirgischen Kreise: 16. die Freiburger Stadtdörfer mit Ausnahme von Lichtenberg und Hilbersdorf. 35. Konradsdorf. 64. Niederschindmaßer Zinsen. 86. Reichenbrand. 102. Stangengrün.

IV. Im Leipziger Kreise: 2. Alten und Plößen. 51. Gohlis. 57. Großsch. 64. Großstorkwitz. 232. Zschagast. 236. Zwendau.

V. Im Voigtländischen Kreise: 31. Haselbrunn. 43. Runsdorf. 78. Reißig.

B. durch Uebergang auf den Staatsfiskus, insbesondere Vereinigung mit dem Staatsforstreviere

I. Im Meißner Kreise: 103. Kolmen; 120. Laufnitz; 272. Zschepa.

II. Im Erzgebirgischen Kreise: 4. Bärenfels; 14. Frankenberg; 27. Hirschsprung; 29. Hoheneck; 84. Rechenberg; 85. Rehsfeld.

IV. Im Leipziger Kreise: 13. Bernbruch; 33. Ebersbach; 113. Lauterbach; 127. Mahlis.

V. Im Voigtländischen Kreise: 9. Brotensfeld; 17. Ellesfeld. in Wegfall gelangt.

Von den Oberlausitzer Rittergütern ist 83. Rosel bei Königsbrück mit dem Schwepnitzer Staatsforstreviere vereinigt und sind folgende in dem Verzeichnisse gesondert aufgeführte Rittergüter später consolidirt worden: 3. Baschütz mit 258. Zieschütz; 42. Göbeln mit 74. Kleinlechnam; 236. Taschendorf mit 198. Pöhla; 121. 143. 174. Neu-, Nieder- und Ober-Schmölln; 132. 161. Nieder- und Ober-Rittlitz; 133. 162. Nieder- und Ober-Kotitz; 134. 163. Nieder- und Ober-Lauba; 137. 167. Nieder- und Ober-Malschwitz; 139. 170. Nieder- und Ober-Doppach; 183. 228. Ober-Allersdorf und Sommerau.

Hinzugetreten in der Oberlausitz ist das Rittergut Schirgiswalde, s. Bef. vom 15. Juli 1845. Dagegen ist no. 150. Nieder-Weigsdorf bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher als Rittergut nicht zum Eintrag gelangt.

## Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

- Abgeordnete zur II. R. Erfordernisse der Wählbarkeit 36, 54. — U. z. I. R. Stimmenerforderniß 58.
- Abgeordnetenwahl zur II. R. Stimmenerforderniß 35. Festsetzung u. Bekanntmachung von Tag, Ort, Zeit; Einladung der Wahlmänner 34, 79. Protokollmuster 143. Ausschluß von Wahlmännern 34. Einsprüche gegen Gültigkeit 60; Benachrichtigung, Annahme 47. — Anderweite 35. — Zur I. R. 61.
- Abgrenzung des Wahlbezirks 17, 30. Zuständige Behörden 23, 24.
- Ableben von Abgeordneten 81.
- Ablehnung Seiten des Wahlmanns 32. Seiten des Abgeordneten 35. — I. R. 62.
- Abschluß der Urwählerliste 70.
- Abstimmung in zusammengesetzten Wahlbezirken 30. Gültigkeit bei der Wahlmännerwahl 32.
- Abtheilung 20.
- Abtheilungen; Abgrenzung 73; zuständige Behörden 29; Bildung der U. 71 flg.; Reihenfolge bei der Wahl 76; Zugehörigkeit der Urwähler 24, 25; Quote der Wahlmänner 27.
- Abtheilungsliste 67, 79; Aufstellung, Verfahren 71 flg.; zuständige Behörden 74. Auslegung 29; Ort u. Tag der Auslegung 74; Auszug aus d. U. 75; abgeschlossene 75; Verbot der Abänderung nach Feststellung 74; Feststellungsvermerk 74; Muster 127; U. bei Ersatzwahlen 33.
- Aemter, öffentliche; Suspension, Entsetzung, Entziehung der Fähigkeit zur Bekleidung d. U. 41, 42.
- Almosenempfänger 41.
- Alter für Stimmberechtigung 40 für Wählbarkeit 46.
- Amtshauptmannschaft 24, 68.
- Annahme der Wahl bei Wahlmännerwahlen 32; Muster 141.
- Ansprachen bei Wahlmännerwahlen; Verbot 37, 61.
- Arbeitsanstalten, in solchen Unterbrachte, Ausschließung 41.
- Armenunterstützung, Ausschließungsgrund 41.
- Aufenthalt im Orte 36, 53; an mehreren Orten 70.
- Auflösung der II. R. 33.
- Ausführungsverordnung 66.
- Auslagen der Wahlkommissare, Wahlvorsteher, Protokollführer 60, 81.



Auslegung der Urwählerliste 28, 71; der Abtheilungsliste 29.

Ausschließungsgründe v. Stimmrecht 41.

Auszählung der Stimmen bei d. Wahlmännerwahl 77.

Auszug aus d. Abtheilungsliste 75.

Bauzen, Domstift 2.

Beisitzer 31. Wahl und Verpflichtung bei der Wahlmännerwahl 76; bei der Abgeordnetenwahl 35.

Bekanntmachung, ortszübliche 68, 69; B. für Wahlmännerwahl 31. Muster 75, 131. B. für Abgeordnetenwahl 34; B., Auslegung der Urwählerliste betr. 28.

Berichtigung der Urwählerliste 28.

Besserungsanstalten, in solchen Untergebrachte 42.

Bevormundete 41.

Bezirksausschuß 28, 67, 68.

Bürgermeister 24.

Census für die Wählbarkeit als Abg. zur II. R. 36, 54; zur I. R. 51.

Chemnitz 52; Wahlkreise 86.

Domstift Bauzen 2.

Dresden 52; Wahlkreise 82; erste Magistratsperson 3.

Chefrau, deren Steuern 36, 54; deren Grundbesitz 46.

Ehrenrechte, Aberkennung der bürgerlichen 41.

Einkommensteuer 25, 27, 36, 42, 53, 54, 70.

Einladung der Urwähler zur Wahlmännerwahl 30; der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl 79.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (I. u. II. R.) 60; gegen die Wahllisten der I. R. 56.

Einwendungen gegen die Urwählerliste 71; gegen die Abtheilungsliste 74.

Entziehung von öff. Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft 41.

Erklärung über Annahme der Wahl als Wahlmann 32; als Abgeordneter 47.

Erste Kammer 1, 40 flg.

Erzgebirgischer Kreis, Abgeordnete zur I. R. 50.

Feststellung der Abtheilungen 29; der Abtheilungsliste 74; des Wahlergebnisses der Wahlmännerwahl 33.

Frauenpersonen 41.

Fristen zur Stimmzettelabgabe 76; zu Wahlen zur I. R. 61.

Gemeindebehörde stellt die Urwählerliste auf 27; ist in Fällen von § 8 A. B. bei Abgrenzung des Wahlbezirks zu hören 68; hat den Anträgen des Wahlkommisars zu entsprechen 80.

Gemeindevorstände haben unentgeltlich zu expediren 60.

Gesamtsteuersumme 25, 26, 71, 72.

Glauchau, Receßherrschaft 2.

Gleichbesteuerte 72.

Grenzorte, Vereinigung zu Wahlbezirken 68.

Grundbesitz der Ehefrau und Kinder, Anrechnung bei d. Wahlen zur I. R. 46.

Grundsteuer 25, 27, 36, 42, 53, 54, 70. Außerhalb des Ortes zu entrichtende 28.

Grundzüge des neuen Wahlgesetzes für II. R. 7—10.

Hartenstein Receßherrschaft 2.

Höchstbesteuerte 72.

Kammern entscheiden über Entziehung der Mitgliedschaft 46; Austritt aus den R. 48.

- Katastersatz, Veränderung 70.  
 Kinder, deren Steuern 36, 54;  
 deren Grundbesitz 46.  
 Königsbrück, Standesherrschaft 2.  
 Konkurs, als Ausschließungs-  
 grund 41.  
 Kosten der Wahlen 81.  
 Kreise (I. R.) 50, 57. II. R.  
 S. Wahlkreise.  
 Kreisaußschuß 28.  
 Kreishauptmannschaft 24, 67, 68.  
 Kreisversammlungen, Wahl zur  
 I. R. 61.  
 Kreisvorsitzende 55, 61.  
  
 Landesältester der Oberlausitz  
 55, 61.  
 Lebensalter für Stimmberech-  
 tigung 40; für Wählbarkeit 46.  
 Legitimationsurkunde für den ge-  
 wählten Abgeordneten 60.  
 Leipzig 52; Wahlkreise 85; Uni-  
 versität 2; erste Magistrats-  
 person 3; Superintendent 2.  
 Leipziger Kreis; Abgeordnete zur  
 I. R. 50.  
 Nichtenstein Receßherrschaft 2.  
 Listen der Stimmberechtigten für  
 die I. R. 55.  
 Loos, Entscheidung durch das L.;  
 25, 32, 35, 58, 73, 78, 80.  
  
 Magistratspersonen in d. I. R. 3.  
 Meissen, Hochstift 2.  
 Meißner Kreis, Abgeordnete zur  
 I. R. 50.  
 Militärpersonen 23, 67.  
 Ministerium des Innern 23, 24,  
 30, 33, 34, 35, 52, 54, 60, 62,  
 67, 70, 74, 79, 80, 81.  
  
 Nachschätzung 70.  
 Nachwahlen 79, zur I. R. 59, 62.  
 Nachzahlungsverfahren 70.  
 Neuwahl, bei Nichtwählbarkeit  
 des gew. Abg. 35.  
 Neuwahlen, künftige 38.  
 Nutznießer der Pfarr- u. Schul-  
 lehne 45.  
  
 Oberhofprediger 1.  
 Oberlausitz, Abgeordnete zur I. R.  
 50.  
 Obrigkeiten 74, 81.  
 Ortsbehörde 28.  
 Ortschaften, ländliche, Vereinigung  
 mehrerer 66.  
  
 Penig, Schönburgische Lehnsherr-  
 schaft 2.  
 Personen, juristische 45, 50, 51.  
 Pfarrlehne, Nutznießer 45.  
 Polizeiaufsicht, Personen unter P.  
 42.  
  
 Preussisches Wahlrecht 11.  
 Prinzen des Königl. Hauses 1.  
 Protokoll über die Wahlmänner-  
 wahl 32, Muster 133; über die  
 Abgeordnetenwahl zur II. R.  
 Muster 80; zur I. R. 58.  
 Protokollführer bei der Wahl-  
 männerwahl 77; Wahl-Ver-  
 pflichtung 76; bei der Abgeord-  
 netenwahl 35; Ehrenamt 60;  
 Reisekosten u. Tagegelder 80.  
 Provinzialversammlungen der  
 Oberlausitz 61.  
  
 Rechtsanwaltschaft, von derselben  
 Entsetzte 41.  
 Reibersdorf, Standesherrschaft 2.  
 Reisekosten der Wahlmänner 36,  
 80.  
 Remissen, Schönburgische Lehnsherr-  
 schaft 2.  
 Revision der Wahllisten (I. R.) 55.  
 Rittergüter, deren Abgeordnete  
 zur I. R. 2.  
 Rittergüterverzeichnis 153.  
 Rittergutsbesitzer, vom König zu  
 Mitgliedern der I. R. ernannte 3.  
 Rochsburg, Schönburgische Lehnsherr-  
 schaft 2.  
  
 Schönburgische Lehnsherrschaften  
 u. Receßherrschaften 2.  
 Schullehne, Nutznießer derselben  
 45.

- Seelenzahl der Wahlbezirke 17, 75, Bestimmung 23, 67.  
 Staatsangehörigkeit 40, 46.  
 Staatsfiskus 50.  
 Staatsminister 46.  
 Städte mit revid. Städteordnung u. mit der Städteordnung für mittlere u. kleine Städte 24.  
 Städteverzeichnis 52, 65.  
 Stadtrath 24.  
 Stände, die 1.  
 Stein, Receßherrschaft 2.  
 Steuerbeträge über 2000 M. 70; gleiche 25; Ermittlung 71; Gesamtsumme 25.  
 Steuern, uneinbringliche 70, 81; erlassene 70; St. der Ehefrau und Kinder 36, 54.  
 Steuerrestanten 42.  
 Steuerrückstände 81.  
 Steuerzuschläge 70.  
 Stimmberechtigung, Erfordernisse 36, 40; Entscheidung von Zweifeln 46. Verlust 74. Veränderungen in d. St. (I. R.) 55.  
 Stimmberechtigte, an mehreren Orten wohnhaft oder aufhältlich 70.  
 Stimmen, Entscheidung über Gültigkeit 31.  
 Stimmenabgabe an mehreren Orten eines zusammengefügten Wahlbezirks 30, 33, 75.  
 Stimmenauszählung bei d. Wahlmännerwahl 77; bei d. W. zur I. R. 61.  
 Stimmengleichheit, b. Wahlmännerwahl 32, bei Abgeordnetenwahl 35, I. R. 58.  
 Stimmrecht 45, 53, 57. Ausschließungsgründe 41. Verlust nach Feststellung der Abth.-Liste 29. St. der Nutznießer von Pfarr- u. Schullehen (I. R.) 45. Ausübung in mehreren Kreisen (I. R.) 51. Siehe auch Stimmberechtigung.  
 Stimmzettel, Abgabe der 31. Frist hierzu 76; ungültige 35, 59; theilweis ungültige 32; I. R. 57.  
 Stimmzettelbehältniß, Beschaffenheit 31, Verschuß und Wiedereröffnung 77.  
 Strafgesetzbuch 63.  
 Strafhast 42.  
 Suspension von öff. Aemtern 41.  
 Tagegelder der Wahlmänner 80.  
 Tod eines Abgeordneten 81.  
 Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen 60.  
 Universität Leipzig 2.  
 Unterbehörden, Mitwirkung zum Zwecke des Wahlgeschäfts 80.  
 Untersuchungshaft 42.  
 Urwahlen, Prüfung der Gültigkeit 34.  
 Urwähler 16, 72, 73. Durchschnittszahl 20, 25. Steuerbeträge 71. Zugehörigkeit zu den Abtheilungen 25. Verhalten bei der Wahl 77.  
 Urwählerliste 27, 73. Muster 69, 123. Abschluß 71. Auskunft über Inhalt 28. Auslegung 28, 70. Bescheinigung darüber 71. Einsichtnahme 28. Einwendungen 71. Berichtigung 28. U. bei Ersatzwahlen 33. Behörde für Aufstellung der U. 27; für Anbringung von Einwendungen 28, für Entscheidung über solche 28.  
 Verlust des Stimmrechts 74; I. R. 55.  
 Verwaltungsbehörde 46.  
 Voigtländischer Kreis, Abgeordnete zur I. R. 50.  
 Vormundschaft 41.  
 Voruntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen 42.  
 Wahl. Annahme d. W. zum Abg. 47; mehrfache W. z. Abg. 47; anderweite zur I. R. 62; engere W. z. I. R. 58, 62;

- ungültige Wahlmännerwahl 34; Einsprüche gegen die Gültigkeit 60; Abstimmung über Gültigkeit 79; Beeinflussung der Wahl 62.
- Wählbarkeit als Abgeordneter 36, 45; I. R. 50, 51; Wählbarkeitsverlust eines Abg. 81; Entscheidung von Zweifeln 46.
- Wahlbezirke, Abgrenzung 23, 30, 66, 67, 68. Nachprüfung 67. Zuständige Behörden 24.
- Wahlergebnis, Zusammenstellung Ort 74; Ermittlung 78; Feststellung in zusammengesetzten Wahlbezirken 33.
- Wahlgehülften, Reisekosten u. Tagelöhner 80.
- Wahlgesetz, neues, Grundzüge 7 bis 10.
- Wahllisten I. R. 55.
- Wahlkommissar 33, 34, 35, 60, 61, 62, 79, 80, 81.
- Wahlkosten, Wahlauslagen 81.
- Wahlkreis 26, 27, 33, 56. Wahlkreiseintheilung 66; Wahlkreise, städtische 52, 68, 82; ländliche 24, 53, 68, 88.
- Wahllisten I. R. 55, 57, 59. Einspruch 58. Schluß 56.
- Wahllokale 30.
- Wahlmänner, Zahl 16; Vertheilung auf die einzelnen Abtheilungen 27, 67; Funktionsdauer 33; Benachrichtigung von der erfolgten Wahl 33, 78; Anschlag der Namen der gewählten W. 78; Erklärung über Annahme d. Wahl 32; Ablehnung 32; von mehreren Abtheilungen gewählt 32; beanstandete bez. ungültig gewählte 34; Ergänzung ausgeschiedener 79; Einladung der W. z. Abgeordnetenwahl 34, 79.
- Wahlmännerversammlung, Entscheidung über Gültigkeit einzelner Wahlliste 34.
- Wahlmännerwahl 29, 30, 31, 32; Zeitpunkt 30. Verfahren 31, 76; Frist, Tageszeit, Beschränkung der Oeffentlichkeit 37, 62; Bekanntmachung 30; zeitliche Geltung 33; anderweitige, neue 32, 33, 78; nicht zu Stande gekommene, abgelehnte 79; ungültige Wahlliste bei der W. 34; Prüfung durch den Wahlkommissar 34; Muster für Bekanntmachung 131; für Benachrichtigung der Urwähler 132; für das Protokoll 133; für d. Anschlag über das Ergebnis 140; für Annahmeerklärung 141; für Aufforderung des Gewählten zur Erklärung 142.
- Wahlprotokolle 34, 79. Muster 133, 143.
- Wahlverfahren I. R. 57; II. R. 31, 76.
- Wahlvorstand 32, 33, 75, 77, 78, 80. Constituirung 31.
- Wahlvorsteher 29, 30, 31, 32, 34, 60, 74, 78, 79. Wahl 76, I. R. 58, 61, 62.
- Wechselburg, Schönburg. Lehns-herrschaft 2.
- Wegzug eines Abgeordneten 81.
- Wildenfels, Herrschaft 2.
- Wohnsitz, S. Aufenthalt.
- Wurzen, Collegiatstift 2.
- Zusammengesetzte Wahlbezirke 17, 30.
- Zuwachlisten 70.
- Zweite Kammer, Bestand 3.
- Zwickau 3, 52, 86.

**Handausgabe Deutscher Reichsgesetze.**

1. **Handelsgesetzgebung.** Enthaltend Handelsgesetzbuch, Wechselordnung zc. 7. Aufl. 1889. 2.60; geb. 3.20
4. **Beurkundung des Personenstandes.** 1876. Cart. 1.—
5. **Strafgesetzbuch.** Hrsg. von v. Mangoldt. 1889. Cart. 1.—
6. **Gerichtsverfassungsgesetz.** 2. Aufl. 1880. Cart. —.60
7. **Civilprozeßordnung.** 2. Aufl. 1880. Cart. 1.50
8. **Konkursordnung.** 2. Aufl. 1880. Cart. —.60
9. **Strafprozeßordnung.** 2. Aufl. 1880. Cart. 1.50
10. Reichsgesetze, betr. das **Urheberrecht** an Schriftwerken zc., über den Marken- und Musterschutz. 2. Aufl. 1889. Cart. —.75
11. **Rechtsanwaltsordnung.** 1879. —.50
13. **Gebührenordnung** für Rechtsanwälte. 1879. —.50
14. Gesetz, betreffend die **Anfechtung** von Rechtshandlungen zc. Erläutert von W. Kranichfeld. 1880. 1.—
16. **Reichsstempelgesetz.** 4. Aufl. 1895. 1.—; cart. 1.20
17. Das deutsche **Seerecht.** 1883. 1.50
18. **Krankenversicherungsgesetz.** 4. Aufl. 1892. —.60; cart. —.75
19. **Gewerbeordnung.** 3. Aufl. 1896. Geb. 1.20
22. **Hülfskassengesetz** v. 7. April 1876 bez. 1. Juni 1884. —.30
23. **Unfallversicherungsgesetz.** 2. Aufl. 1887. —.60; cart. —.75
25. **Preßgesetz.** Erl. von v. Mangoldt. 1886. 1.—; cart. 1.30
26. Das **Unfallversicherungsgesetz.** Erl. v. Dr. A. Nienholdt. 1886. 5.—; geb. 5.80
27. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** 1887. —.40; cart. —.50
28. Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftl. Betrieben beschäftigten Personen, v. 5. Mai 1886, nebst den Gesetzen v. 28. Mai 1885 u. 15. März 1886. 1886. —.75; cart. —.90
29. Das **Deutsche Zoll- und Steuerstrafrecht.** Zusammen- gestellt von v. Mangoldt. 1886. 2.—; geb. 2.80
30. Gesetz, betr. die unter **Ausschluß der Oeffentlichkeit** stattfindenden Gerichtsverhandlungen, v. 5. April 1888. Erl. v. H. H. Klemm. 1888. 1.20; cart. 1.40
31. **Wechselordnung u. Wechselstempelsteuergesetz.** 8. Aufl. 1889. cart. —.60
32. **Genossenschaftsgesetz** v. 1. Mai 1889. Hrsg. von St. Hoffmann. 1889. 2.—; cart. 2.40
33. **Ausführungsbestimmungen des Bundesraths u. der Einzelstaaten z. Genossensch.-Ges.** v. St. Hoffmann. 1890. 1.—; cart. 1.30
34. **Invaliditäts- u. Altersversicherungs-Ges.** 1889. —.60; cart. —.75
35. **Ges., betr. die Gewerbegerichte.** 1890. —.40; cart. —.75
36. Die den **Viehhandel** betr. **Gesetze.** Von DDr. M. u. D. Scherer. 2. Aufl. 1891. 1.20
37. **Patentgesetz.** Gesetz z. Schutz v. **Gebrauchsmustern,** Gesetz z. Schutz der **Waarenbezeichnungen.** 1894. —.80; cart. 1.—

Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

38. Das Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891. 1892. Cart. —.30  
 39. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892. 1892. —.60  
 40. Reichs-Gewerbeordnung. Erläutert von v. Bernewitz. 1893. 7.—; geb. 8.—  
 41. Das Buchergesetz, erläutert von Dr. L. Fuld. 1893. 1.—  
 42. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, erläutert von Dr. L. Fuld. 1894. —.80; cart. 1.—  
 43. Gesetz über d. Unterstützungswohnsitz. —.40; cart. —.60  
 45. Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei. Vom 15. Juni 1895. Handausg. v. R. Förtsch. 1895. Cart. 1.20  
 46. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 1896. Geb. 3.60  
 47. Gesetz z. Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. System. dargestellt von Dr. Ad. Lobe. 1896. Geb. 3.—

Handausgabe Königl. Sächs. Gesetze.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch hrsg. v. B. Franke. 3. Aufl. 1892. 5.—; geb. 5.70  
 13. Reichs-Gewerbeordnung. Bearb. von v. Bernewitz. 6. Aufl. 1897. 10.—; geb. 11.—  
 17. Königl. Sächs. Ges., die jurist. Personen betr., v. 15./6. 1868 zc. 1887. —.80  
 23. Das Armen- u. Heimathrecht. Enth. d. Ges. üb. d. Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsges. üb. d. Freizügigkeit u. den Erwerb u. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit. Hrsg. v. M. Wittgenstein. 4. Aufl. 1894. 2.—; cart. 2.30  
 25. Landescultur-Gesetze. Gesetze üb. d. Berichtigung von Wasserläufen u. d. Ausführung v. Ent- u. Bewässerungsanlagen v. 15./8. 55 u. 9./2. 64 u. f. w. Hrsg. v. F. Künzel. 1872. 1.50  
 26. Baupolizeirecht. Hrsg. v. C. E. Leuthold. 6. Aufl. 1895. 3.60; geb. 4.40  
 27. Gesetzgebung über Wegebau u. Expropriation. Hrsg. v. L. F. Ludwig-Wolf. 3. Aufl. 1893. 5.40; geb. 6.—  
 28. Revid. Städteordnung u. Städteordn. f. mittl. u. kleine Städte. Hrsg. v. H. A. v. Bosse. 4. Aufl. 1890. 2.50; cart. 2.80  
 29. Revid. Landgemeindeordnung. Hrsg. von H. A. v. Bosse. 7. Aufl. 1892. 2.—; cart. 2.30  
 31. Gemeindegesetzgebung und das Gesetz, betr. d. Organisation der Behörden f. d. innere Verwaltung. 2. Aufl. 1874. 1.—  
 32. Kirchengesetze. Enth. die Kirchenvorstands- u. Synodalordng. v. 30./3. 68, die Kirchenges. v. 15./4. 73 u. f. w. 2. Aufl. 1876. 1.—  
 33. Der Miethvertrag. Hrsg. von A. Wengler. 2. Aufl. 1891. 3.—; cart. 3.40  
 37. Gesetz, betr. d. Organisation der Behörden f. d. innere Verwaltung. Hrsg. von v. Bernewitz. 2. Aufl. 1875. 2.—

Verlag der Rößberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

38. **Volksschulgesez.** Hrsg. v. P. v. Seydewitz. 2. Aufl. bes. v. Rodel u. Kretschmar. 1896. 3.60; geb. 4.20
39. **Steuergeseze.** 2. Aufl. m. Nachtrag von 1895. —.60
40. **Verfassungsgeseze.** Hrsg. v. Dr. C. B. Fricker. 1895. 4.50; geb. 5.30
47. **Brandversicherungsgeseze.** 3. Aufl. 1896. 2.—; cart. 2.40
49. Gesez über die **Erbschaftsteuer und den Urkundenstempel.** Hrsg. von R. Wahl. 4. Aufl. 1894. 3.40; cart. 3.80
54. Geseze u. Verordnungen zur **Ausführung der Reichsjustizgeseze.** 1. u. 2. Abth. 1880. 2.40; geb. 3.—
55. Bd. Dasselbe. 3. Abth. 1880. 1.80; geb. 2.40
57. **Schöffen- und Geschworenendienst.** Hrsg. von C. v. Wolf. 1880. —.80
59. Die im Rgr. Sachsen in Betreff d. **Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen** geltenden Geseze u. Verordnungen. Hrsg. v. D. E. Walter. 1881. 1.50
60. **Das Einkommensteuergesez** vom 2. Juli 1878 nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, der Instruction, den Specialerläuterungen und den weiteren einschlagenden Bestimmungen. 2. Aufl. 1895. 1.80; geb. 2.20
63. Gesez, die **Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen** betr., erl. v. M. Siegel. 1882. 1.80
65. Gesez, das **Bereins- u. Versammlungsrecht** betr. Hrsg. v. Dr. A. Nienholdt. 3. Aufl. 1894. 1.50; cart. 1.80
67. **Subhastationsordnung.** Hrsg. von St. Hoffmann. 2. Aufl. 1892. 2.—; cart. 2.40
68. **Apothekengeseze.** Von B. Rohlmann. 1885. 6.40
69. Reichs- und landesgesez. Bestimmungen, **Anlage, Betrieb u. Beaufsichtigung der Dampfkessel** betr. Von R. Morgenstern. 2. Aufl. 1891. 1.70; cart. 2.—
71. **Der Ortsschulinspector** und d. kirchl. Aufsicht über d. Religionsunterricht. Von H. Görner. 1885. 1.—; cart. 1.20
72. **Jagdeseze.** Von M. Loze. 1896. 2.—; geb. 2.40
73. u. 74. Das im Rgrch. Sachsen neben den Strafgesezbüchern geltende **Reichs- und Landes-Strafrecht.** Zusammengestellt von v. Mangoldt. 2 Bde. 1886. 12.—; geb. 13.60
76. Gesez, das **Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen** betr. 5. Aufl. 1896. —.50; cart. —.60
77. **Das praktische Kirchenrecht** im Rgrch. Sachsen. Hrsg. v. G. Rößel. 1887. 3.75; geb. 4.20
78. Die für die Rgl. Sächsl. **Staats- u. Amtsanwaltschaften wichtigen Geseze und Verordnungen.** Hrsg. von L. H. Thieme. 1887. 5.50; geb. 6.30
81. Die **Bergesezgebung.** Hrsg. v. Dr. B. Francke. 1888. 4.—
83. **Das Recht d. Polizeibehörden zur Ausweisung bestraster Personen** v. A. Wengler. 1890. 1.20; cart. 1.50
84. Rgl. Sächsl. **Hausgesez.** 1890. —.60
87. Gesez, die **Beglaubigung von Privaturkunden** betr. 1891. —.50; cart. —.70

**Verlag der Rosberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.**

88. **Kostengesetz** v. 6./11. 90. 1891. —.60; cart. —.80
90. **Sächs. Wasserrecht.** Von C. E. Leuthold. 1892. 4.80; cart. 5.20
91. **Verordnung** v. 6. Febr. 1891, die im Auslande zu erledigenden **Ersuchungsschreiben der Justizbehörden** betr. Hrsg. v. W. Kranichfeld. 1892. 1.80; cart. 2.10
92. **Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung** betr., v. 6./4. 92 nebst dem Regulativ v. 1./4. 92. 1892. —.40
93. **Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung** betr., v. 28./3. 92. 1892. —.60
94. **Revidirte Gesindeordnung** v. 2./5. 92. Textausgabe. 2. Aufl. 1895. —.60; cart. —.80
95. Dieselbe. Erl. von v. Bernewitz. 1893. 2.80; cart. 3.20
97. **Lehrergehalts- u. Lehrerpenfionsgesetze.** Hrsg. v. Dr. H. Wäntig. 1892. 1.20; cart. 1.50
98. **Pensionsgesetze f. d. evang. Geistlichen u. Disciplinarordng.** Hrsg. v. Dr. H. Wäntig. 1893. 1.80; cart. 2.10
99. **Notariatsordnung.** 1893. Broch. 1.—; cart. 1.30
101. **Die Verfassungsgesetze** der sächs. evgl.-luther. Landeskirche. Hrsg. v. Dr. H. Wäntig. 1894. 8.—; geb. 8.80
102. **Gebührenordnung** f. Ortsgerichtspers. v. 1./11. 92. 1893. —.30
105. **Forst- u. Feldstrafgesetz,** erl. von v. Mangoldt. 1895. 1.20; cart. 1.50
107. **Medicinalgesetze** von Dr. Rud. Flinzer. 1895. m. Nachtrag v. 1896. 14.80; geb. 16.40
108. **Gebammen-Gesetze** von Dr. Rud. Flinzer. 1895. 1.—; cart. 1.30
109. **Bestimmungen über die Landesanstalten** von Dr. Rudolf Flinzer. 1895. 3.—; cart. 3.40
110. **Die Sonntagsruhe** in Sachsen. Von C. Dost. 1895. 1.50; geb. 1.80
111. **Landtagswahl-Gesetze** v. Dr. C. J. Raebler. 1897. cart. 2.—
113. **Gesetze üb. d. Verhältnisse d. Civilstaatsdiener** u. üb. d. Disciplinarverfahren gegen **städtische Beamte.** Hrsg. v. Dr. Paul Kriſche. 1896. 2.40; geb. 2.80
114. **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** Handausgabe zum praktischen Gebrauch insbesondere in Sachsen, hrsg. v. Traenkner und Dr. Wulfert. 1897. (Unter der Presse.) ca. 8.—



Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, Leipzig.

Leipziger  
Juristische Handbibliothek

Herausgegeben von

Max Hallbauer und Dr. Walter Schelcher

Oberjustizrat  
Rat am Kgl. Sächs. Oberlandesgericht  
Geh. Reg.-Rat  
im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern.

Die „Leipziger Juristische Handbibliothek“ will den Bedürfnissen des Publikums in einer dreifachen Richtung entgegenkommen.

Einmal will sie Textausgaben der wichtigsten Gesetze darbieten, die sich durch mustergültigen Druck, vorzügliche Ausstattung und erschöpfende Sachregister auszeichnen; dabei ist die Einrichtung getroffen worden, daß auch die vom Gesetzgeber zitierten Stellen anderer Gesetze mit abgedruckt werden, so daß jedes lästige Nachschlagen entbehrlich gemacht wird.

Höheren Ansprüchen genügen die Handausgaben, die dazu bestimmt sind, die wichtigsten Gesetze in den wesentlichen Beziehungen, jedoch kurz und knapp zu erläutern und gleichzeitig einen erschöpfenden Ueberblick über den Stand der Rechtsprechung zu gewähren.

Die Handbibliothek beschäftigt sich aber auch mit Einzeldarstellungen wichtiger Rechtsmaterien und gibt auf diesem Gebiete, je nach der Eigenart des Stoffes, sowohl streng wissenschaftlichen Ausarbeitungen als auch gemeinverständlich gehaltenen Darlegungen Raum.

Das Unternehmen wird in redaktioneller Beziehung von Herrn Oberlandesgerichtsrat Oberjustizrat Hallbauer in Dresden und Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Schelcher ebenda geleitet, und zwar ist das Redaktionsgebiet der beiden Herren in der Weise abgegrenzt worden, daß Herr Oberjustizrat Hallbauer Strafrecht und Strafprozeß, Civilrecht und Civilprozeß, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Schelcher aber die übrigen Materien übernommen hat. Es werden daher alle, die ihre Kräfte der Handbibliothek widmen wollen, gebeten, sich an den zuständigen Herrn Redakteur zu wenden, der auch allen berechtigten Wünschen, die ihm aus den Kreisen des juristischen Publikums nahegelegt werden, tunlichst Rechnung tragen wird.

- 242** **Abzahlungsgechäfte.** — Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgechäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von **Dr. Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 1894. . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 368** **Apothefengesetze** im Königreiche Sachsen, einschließlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Nebst einem Repertorium von **Benno Kohlmann**, Apotheker. 1885 . . . . . M. 6.40.  
(10 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 5 M. — 50 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 4 M.)
- 238** **Arbeiterchutzgesetz.** — Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. kart. . . . . M. —.30.  
(25 Expl. à 20 Pf. — 50 Expl. à 15 Pf. — 100 Expl. à 10 Pf.)
- 144** **Arbeiterversicherung.** Katechismus der Arbeiterversicherungsgesetze von **E. Hennig**, Obersekretär im Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. 2. Aufl. (in Vorbereitung) . . . . . ca. M. 3.—.
- 323** **Armen- und Heimathrecht.** Enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. März 1894 nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie der einschlagenden Sächsischen Gesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Max Wittgenstein**, Geh. Regierungsrath a. D. 4. verm. Aufl. 1894. gebd. . . . . M. 2.30.  
(10 Expl. à 2 M. — 25 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 70 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 73** **Ärztliche Bezirksvereine.** — Gesetz, die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen betreffend, nebst der Ausführungsverordnung nach der Ministerial-Verordnung vom 12. August 1896, der Standesordnung und Ehrengerichtsordnung. In seiner Entwicklung dargestellt von Sanitätsrath **Dr. med. Oscar Heinze** in Leipzig. 2. Ausgabe. 1899. kart. . . M. 2.25.  
(10 Expl. à 2 M. — 25 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 70 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 74** **Ärztliche Gebührenordnung.** — Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer für das Königreich Preußen gültigen Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 . . . . M. —.30.  
(25 Expl. à 25 Pf. — 50 Expl. à 20 Pf. — 100 Expl. à 15 Pf.)
- 116** — — Sächsische Gebührentare für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis vom 28. März 1889, sowie die Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Berrichtungen vom 19. März 1900. Herausgegeben von **Dr. Rudolph Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1901. M. 1.—.  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pfg. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 220** **Ärztliche Prüfungsordnung.** Im amtlichen Auftrage bearbeitet von **M. Frhr. von Welck**, Regierungsrath im Königl. Sächs. Kultusministerium. 1902. gebd. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 419** **Ausführungsbestimmungen, Sächsische, zum B.G.B.**  
siehe Bürgerliches Gesetzbuch. M. 6.—.

**230** **Ausschluß der Oeffentlichkeit.** — Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888. Erläutert von **H. H. Klemm**, Königl. Sächs. Geh. Rath. 1888. kart. . . . . M. 1.40.

(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)

**88** **Auswanderungsgesetz.** — Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Herausgegeben und mit erläuternden Vorbemerkungen sowie einem Sachregister versehen von **M. Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1897 . . . . . M. —.50.

(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**251** — **Das Deutsche**, vom 9. Juni 1897 nebst den dazu gehörigen Ausführungs-Vorschriften und Verordnungen. Mit Anhang: Schiffahrtsgesellschaften und Konsulate, Deutsche Kolonien und Deutsche Ansiedlungen. Herausgegeben von **M. Hans Klössel**, Leiter der öffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden. 1898. gebd. . . . M. 3.60.

(10 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 3 M. — 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)

**383** **Ausweisung bestrafter Personen.** — Das Recht der Polizeibehörden im Königreiche Sachsen zur Ausweisung bestrafter Personen herausgeg. von **A. Wengler**, Regierungsrath. 1890. kart. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**12** **Baugesetz, Allgemeines**, für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung hierzu vom selben Tage. **Textausgabe** im amtlichen Auftrage veranstaltet und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. A. Rumpelt**, Geh. Regierungsrath und vortragendem Rath im Kgl. Ministerium des Innern. 1900. gebd. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**122** — — für das Königreich Sachsen nebst Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900. Textausgabe mit Anmerkungen, nebst einigen für Bauende wichtigen Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts. Herausgeg. von **Dr. jur. Walter Troitzsch**, Stadtrath in Wurzen. 1900. gebd. M. 2.—.

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**326** — — für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900. **Handausgabe** mit den zugehörigen Bestimmungen, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister im amtlichen Auftrage veranstaltet von **Dr. A. Rumpelt**, Geh. Regierungsrathe und vortragendem Rathe im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 2. Aufl. 1902. gebd. . . . . M. 5.—.

(10 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Pf.)

**227** **Bau-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze herausgegeben von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. kart. . . . . M. 1.40.

(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)

- 381** **Berggesetz** für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. Bearbeitet von **Dr. jur. W. Dannenberg**, Bergamtsassessor in Freiberg. 1901. gebd. . . . . M. 12.—  
(10 Expl. à 10 M. — 25 Expl. à 9 M. — 50 Expl. à 8 M. — 100 Expl. à 7 M.)
- 204** **Beurkundung des Personenstandes** siehe Standesamt. gebd. M. 6.—
- 46** **Beurkundungsweisen** im Königreich Sachsen mit Ausschluß des Notariats. Die für Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts zusammengestellt und erläutert von **Dr. R. Kloss**, Amtsrichter. 1901. gebd. . . . . M. 3.50.  
(10 Expl. à 3 M. — 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)
- 56** **Binnenschiffahrtsgesetz.** — Die Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Textausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 1900. gebd. . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 132** **Binnenschiffahrtsrecht, Deutsches.** Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Band II. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 1900. gebd. M. 10.—  
(10 Expl. à 9 M. — 25 Expl. à 8 M. — 50 Expl. à 7 M. — 100 Expl. à 6 M.)
- 57** — — Band I. Reichsrechtliche Bestimmungen. 2fg. 1—3. 1902. M. 9.—  
— — Kommentar von Reichsgerichtsrath **R. Förtsch** siehe Anhang. gebd. M. 9.—
- 78** **Börsegesetz für das Deutsche Reich** vom 22. Juni 1896 und das **Depotgesetz** (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere) vom 5. Juli 1896. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister, sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen herausgegeben von **Hans Küttner**. 1896. kart. . . . . M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)
- 347** **Brandversicherungsgesetze, Die Kgl. Sächs.,** mit den dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen und einem ausführlichen Sachregister. 3. Aufl. 1896. geb. . . . . M. 2.40.  
(10 Expl. à 2 M. 20 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 376** — Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, mit der Ausführungsverordnung und den Bestimmungen über den Urkundenstempel. 6. Aufl. 1900. kart. . . . . M. —.60.  
(10 Expl. à 50 Pf. — 25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)
- 246** **Bürgerliches Gesetzbuch** für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Textausgabe mit Sachregister. 2. Aufl. 1900. gebd. M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Rosßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rosßberg, in Leipzig.

**79** **Bürgerliches Gesetzbuch.** Revidirte Textausgabe nebst ausführlichem Sachregister bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. 3. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 2.50.

(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**202** — — **Nebst Grundbuchordnung und Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Textausgaben mit Sachregistern. 1900. gebd. . . . . M. 4.—.

(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

**419** — — **Sächsische Ausführungs-Bestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen.** Herausgeg. von **Dr. James Breit**, Rechtsanwalt. 2. Aufl. 1901. gebd. . . . . M. 6.—.

(10 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 5 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 5 M. — 100 Expl. à 4 M. 50 Pf.)

**301** — — **für das Königreich Sachsen.** Herausgegeben von **Dr. Bernh. Francke**, Oberlandesgerichtsrath. 3. Aufl. 1892. gebd. M. 5.70.

**204** **Civilehe-Gesetz** siehe Standesamt . . . . . M. 6.—.

**35** **Civilstaatsdienergesetze.** — Die Königlich Sächsischen Gesetze, und Verordnungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in Verbindung mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, nebst einleitenden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. 4. verm. und verbesserte Auflage. 1897. kart. . . . . M. 1.60.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**413** — **Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Königl. Sächsl. Civilstaatsdiener und über das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte.** Mit Anmerkungen herausgegeben von **Paul Krische**, Oberregierungsrath. 1896. gebd. . . . . M. 2.80.

(10 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 2 M. — 100 Expl. à 1 M. 80 Pf.)

**207** **Civilprozeßordnung** für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. M. 2.—.

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**203** **Civilprozeß-Gesetzgebung.** Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Anfechtungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. . . . . M. 3.—.

(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**6** **Dampfkesselgesetz.** — Königl. Sächsl. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 5. September 1890. Nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 und mit einem Anhang, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Handausgabe für Dampfkesselbesitzer und Heizer. 1890. kart. . . . . M. 1.—.

(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

- 369 Dampfkesselgesetz.** Die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Zusammenge stellt u. mit Anmerkungen versehen von **K. Morgenstern**, Geh. Regierungsrath. 3. Auflage. 1902. gebd. M. 2.40.
- 78 Depotgesetz** siehe Börsengesetz . . . . . M. 1.25.
- 134 Dissidentengesetz.** Die Königl. Sächs. Gesetze und Verordnungen, betr. die Dissidenten und die religiösen Sekten. Erläutert von **Dr. jur. Franz Böhme**, Geh. Regierungsrath im Kultusministerium. 1901. kart. M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 129 Dorf testament** siehe Testament . . . . . M. —.75.
- 103 Eherecht, Das neue.** Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über Schließung und Trennung der Ehe und die rechtlichen Beziehungen der Eheleute zu einander. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer** und Amtsrichter **Dr. C. Mannsfeld**. 1900. gebd. . . M. 2.50.  
(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 43 Einkommensteuergesetz, Das Königlich Sächsische,** vom 24. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammenge stellt von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrath in Leipzig. 1900. gebd. . . . . M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)
- 120** — — Mit Erläuterungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, ergangener Verordnungen und Entscheidungen. Von **Paul Hasche**, Sekretär bei der Königl. Finanzrechnungs Expedition, Abtheilung für Steuer sachen. 1901. gebd. . . . . M. 5.60.  
(10 Expl. à 5 M. — 25 Expl. à 4 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 4 M.)
- 45** — Rathgeber in Einkommensteuersachen. Eine Anleitung für Steuerpflichtige zur richtigen **Deklaration** und wirksamen **Reklamation**, nebst Hülftafel und Beispielen. Bearbeitet von **Gustav Schaefer**, Kommissionsrath. 7. Auflage. 1901. kart. . . . . M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)
- 143 Enteignungsgesetz, Sächsisches.** Hrsg. von **Dr. W. Schelcher**, Geh. Regierungsrath im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. (In Vorbereitung.)
- 102 Erbschaftsrecht, Das neue,** des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die Erbfolgeordnung und über die Rechte und Pflichten des Erben, insbesondere auch gegenüber den Nachlassgläubigern, Miterben, Nacherben, Vermächtnisnehmern und Pflichttheilsberechtigten. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer**. 1899. . . . . M. 3.50.  
(10 Expl. à 3 M. — 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)

**349 Erbschaftsteuer.** — Königl. Sächs. Gesetz über die Erbschaftsteuer und den Urkundenstempel vom 13. November 1876 nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen etc. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Richard Wahl**, Geh. Oberrechnungsrath. 4. vermehrte Aufl. 1894. kart. . . . . M. 3.80.  
(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

**142 Erbtheilung** und insbesondere die Mitwirkung der Gerichte und Notare bei ihr. Von **Amtsgerichtsrath Herold**. (In Vorbereitung.)

**147 Ergänzungsteuergesetz**, Kgl. Sächs. vom 2. Juli 1902. Ein Leitfaden durch das Ergänzungsteuergesetz und ein Hilfsbuch für alle, die sich damit befassen müssen. 1900. gebd. . . . . M. 1.25.  
(25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)

**76 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften**  
siehe Genossenschaftsgesetz. M. 2.—.

**327 Expropriation** siehe Enteignung und Wegebau.

**115 Familienanwartschaften.** — Gesetz über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Handausgabe von **Dr. H. Börner**, Geh. Justizrath u. vortr. Rath im Justizministerium. 1901. gebd. . . M. 3.—.  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**51 Feld- und Forststrafgesetz** im Königreich Sachsen vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. März 1879 und 24. April 1894 nebst den einschlagenden Bestimmungen bearbeitet von **Dr. jur. Johannes Käubler**, Oberbürgermeister in Bautzen. 1895. kart. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**405** — Herausgegeben von **P. von Mangoldt**, † Landgerichtspräsident. Zweite Auflage neu bearbeitet von **Dr. Heinrich von Feilitzsch**, Landgerichtsdirektor in Zwickau. 1901. kart. . . . . M. 2.50.  
(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**347 Feuerversicherungsweisen**  
siehe Brandversicherungsgesetze. M. 2.40.

**372 Fischereigesetze, Sächsische**, siehe Jagdgesetze . . . M. 3.—.

— **Brenzische**. Bearbeitet von **Otto Kotze**, Bürgermeister a. D. siehe Anhang . . . . . M. 2.40.

**420 Die Fleischbeschauengesetze** und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Thierärzte und Fleischbeschauer zusammengestellt von **Dr. O. Siedamgrotzky**, Geh. Med.-Rath, Professor an der Königl. thierärztl. Hochschule und Königl. Sächs. Landesthierarzt. 1900. gebd. . . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**56 Flößereigesetz** siehe Binnenschiffahrtsgesetz . . . . M. 1.50.

- 69 Fortbildungsschulwesen des Königreiches Sachsen** in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Mit alphabet. Sachregister herausgeg. von **Dr. H. Stoerl**, Direktor der II. städt. Fortbildungsschule zu Leipzig. 1896. kart. . . . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 261 Frachtrecht** siehe Transportgesetzgebung . . . . . M. 2.—
- 258 Freiwillige Gerichtsbarkeit.** — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)
- 92** — — Textausgabe mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem systematischen Sachregister versehen von **Martin Dittrich**, Amtsgerichtsassessor. 1898 . . . . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 323 Freizügigkeit** siehe Armen- und Heimathrecht . . . . . M. 2.30.
- 74 Gebührenordnung für Aerzte**  
siehe Ärztliche Gebührenordnung. M. —.30.
- 67** — für **Gerichtsvollzieher**, Zeugen und Sachverständige  
siehe Deutsches Gerichtskostengesetz. M. 1.60.
- 402** — für **Ortsgerichtspersonen** vom 1. November 1892 mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 2. und 4. November 1892. 1893. M. —.30.  
(25 Expl. à 25 Pf. — 50 Expl. à 20 Pf. — 100 Expl. à 15 Pf.)
- 213** — für **Rechtsanwälte**. Bearbeitet von **Dr. Martin Drucker**, Rechtsanwalt. (In Vorbereitung.)
- 398 Geistlichkeit.** — Die Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen und die Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche im Königreich Sachsen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. Heinrich Wäntig**, Geheimem Rathe im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1893. kart. . . . . M. 2.10.  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 351** — — Siehe Kirchengesetze . . . . . M. 3.60.
- 117 Gemeindebesteuerung** im Königreiche Sachsen von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bauzen. 1890 . . . . . M. 1.—  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 129 Gemeindetestament** siehe Testament . . . . . M. —.75.
- 114 Gemeindevorstände.** — Formularbuch für Gemeindevorstände. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bauzen. 1885. gebd. . . . . M. 1.75.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)



**140** **Gemeindevorstände.** Handbuch für die Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen. Bearbeitet von **Dr. jur. E. Naundorff**, Rath am Rgl. Sächf. Obergericht. 2. Aufl. 1901. gebd. . . . M. 6.—  
(25 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 5 M. — 100 Expl. à 4 M. 50 Pf.)

**76** **Genossenschaftsgesetz.** — Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und einem Sachregister. 2. Aufl. Herausgegeben von **Dr. Max Rosenthal**, Assessor in Falkenstein i. B. 1900. gebd. . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**67** **Gerichtskostengesetz, das Deutsche,** nebst der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln. Herausgegeben von **Oskar Pörschel**, Gerichtsfekretär in Meissen. Zweite vollständig veränderte Auflage. 1900. gebd. . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**65** — die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte. Nebst Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln herausgegeben von **Oskar Pörschel**, Gerichtsfekretär in Meissen. 2. Auflage. 1901. gebd. . . . M. 4.—  
(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

**124** — **Sächsisches Gesetz über die Gerichtskosten** vom 21. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Gebührentafel und ausführlichem Sachregister. Von **Dr. Ernst Kaden**, Amtsgerichtsrath in Dresden. 1900. gebd. . . . M. 2.40.  
(10 Expl. à 2 M. 20 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**59** — **Das Preussische,** und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichen Hülftabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**, Königl. Rentmeister in Cottbus. 1895. kart. . . M. 1.75.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 10 Pf.)

**206** **Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**38** — — in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. 2. vermehrte Auflage. (Reichs-Ausgabe.) 1898. kart. . . . M. 1.—  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

- 94** **Gerichtsverfassungsgesetz** in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und Königlich Sächsischer Gerichte sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898 . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 67** **Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung** siehe Deutsches Gerichtskosten-gesetz . . . . . M. 1.60.
- 130** **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** — Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. **Handausgabe** mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte der einzelnen Bundesstaaten. Herausgegeben von **Dr. jur. Max Rosenthal**, Assessor in Falkenstein i. B. 1901. gebd. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)  
— Kommentar von Reichsgerichtsrath **Förtsch** f. Anhang. gebd. M. 5.—.
- 394** **Gesindeordnung, Die Revidirte**, für das Königreich Sachsen in der Fassung vom 31. Mai 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 3. Aufl. kart. . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 68** — — Textausgabe mit Einleitung, Abdruck der darin citirten Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 2. Aufl. 1900. kart. . . . M. —.75.  
(25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)
- 395** — — Kommentar. Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern nach den Quellen erläutert von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Königl. Sächs. Obergerichtes. 2. vermehrte Aufl. 1898. gebd. . . . . M. 3.60.  
(10 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 3 M. — 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)
- 66** — — **Herrschaft und Gesinde.** Eine Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Gesinderechts nach der Gesindeordnung vom 2. Mai 1892. Bearbeitet von **Dr. jur. Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1896. kart. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 415** **Gewerbegerichtsgesetz** in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1901 nebst den damit in Verbindung stehenden Rgl. Sächs. Vorschriften bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Rgl. Sächs. Obergerichtes. 2. Auflage. gebd. . . . . M. 2.—.  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 219** **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich in ihrer dermaligen Fassung. Mit ausführlichem Sachregister. 5. Aufl. 1900. gebd. M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**313** **Gewerbeordnung.** Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und Sächsischen Landesgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Rgl. Sächs. Obergerichtes. 7. Aufl. 2 Bände. 1901. gebd. M. 20.—

(10 Expl. à 18 M. — 25 Expl. à 16 M. — 50 Expl. à 14 M. — 100 Expl. à 12 M.)

**82** **Gewerbepolizeiliche Gesetze und Verordnungen,** im Königreiche Sachsen geltende, über Errichtung, Betrieb und Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten und anderen gewerblichen Anlagen. Zum Handgebrauche für Betriebsleiter, Ingenieure, Architekten und Aufsichtsbeamte. Mit Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister von **C. E. Th. Schlippe**, Regierungsrath in Dresden. 1897. gebd. . . . . M. 7.50.

(10 Expl. à 6 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 6 M. — 50 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 5 M.)

**223** **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze hrsg. von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. kart. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**139** **Gewerbliche Unfallversicherung.** Gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Gesprächsform. Von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1901. gebd. . . . . M. 2.—

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**55** **Giftordnung.** — Die neuen gesetzlichen Vorschriften (gültig vom 1. Juli 1895 ab) über den Handel mit Giften (Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1894) neben den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. 1895 . . . . . M. —.40.

(25 Expl. à 30 Pf. — 50 Expl. à 25 Pf. — 100 Expl. à 20 Pf.)

**256** **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.

(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**86** — — Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 1897. kart. . . . . M. —.75.

(25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)

**249** — — Mit Bemerkungen und mit Hinweisen auf die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und der Fürstenthümer Reuß versehen von **Wilhelm Kranichfeld**, Oberamtsrichter. 1897. gebd. . . . . M. 2.—

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**248** — und Gesetz über die Zwangsversteigerung nebst dem Einführungsgesetze dazu vom 24. März 1897. Textausgabe mit Einleitungen und Sachregister. 1897. kart. . . . . M. 1.60.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

- 15** **Handelsgesetzbuch** für das **Deutsche Reich** nebst Einführungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechtes). Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von **Friedrich Albert Wengler**, weil. Oberlandesgerichtsrath. 4. Aufl. besorgt von Dr. Richard Behrend. 1897. gebd. . . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 91** — für das **Deutsche Reich** vom 10. Mai 1897 (mit Einschluß des Seerechtes). Mit einem ausführlichen Sachregister versehen von Dr. jur. **Richard Behrend**. 1898. gebd. . . . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 247** — und Wechselordnung. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. M. 2.80.  
(10 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 2 M. — 100 Expl. à 1 M. 80 Pf.)
- 201** **Handelsgesetzgebung**. — Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Wechselordnung und den hauptsächlichsten sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. M. 4.—  
(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)
- 255** **Handelsrechtliche Nebengesetze**. Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums, Buchergesetz, Börsengesetz, Genossenschaftsgesetz u. s. w. Mit Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. . . . . M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 123** **Handels- und Gewerbekammern**. — Gesetz, betr. die Handels- und Gewerbekammern vom 4. Aug. 1900, nebst Ausführungsverordnung. Mit Erläuterungen von **Dr. E. Naundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1900. gebd. . . . . M. 1.40.  
(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)
- 89** **Handwerkergesetz**. — Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen nebst Abdruck der angezogenen Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1897. . . . M. 1.—  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 85 Pf. — 50 Expl. à 80 Pf. — 100 Expl. à 75 Pf.)
- 252** — Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und Sächsischen Landes-Ausführungsbestimmungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Königl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. Mit Sachregister. 1898. gebd. . . . . M. 3.40.  
(10 Expl. à 3 M. — 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)
- 384** **Hausgesetz, Das Königl. Sächs.**, vom 30. Dezember 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. 1890 . . . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)
- 408** **Die Hebammen-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen**. Mit einem Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1895. kart. . . . . M. 1.30.  
(10 Expl. à 1 M. 15 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Rosberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rosberg, in Leipzig.

**106 Hypothekengesetz** vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. jur. C. Hillig**, Direktor der Leipziger Hypothekbank. 1900. gebd. . . . . M. 2.40.  
(10 Expl. à 2 M. 20 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**137 Hypothekenrecht** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leit- faden für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1901. gebd. . . . . M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**26 Jagdgesetze.** — Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 1885. kart. . . . . M. —.75.  
(25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)

**372** — Die Königl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über **Jagd und Fischerei** mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landes- gesetzlichen Vorschriften sowie das Gesetz, betr. den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft. Bearbeitet von **M. Lotze**, Geh. Regierungsrath im Königl. Ministerium des Innern. 2. verb. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**80** — Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von **Dr. Heinrich Hucho**, Amtsrichter in Tharandt. 1896. kart. M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**61 Jagdscheingesez, Das neue Preussische,** vom 31. Juli 1895 nebst der Ausführungsverordnung vom 2. August 1895. Ausgabe mit einem Sachregister und erläuternden, gemeinschaftlichen Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes. 1895 . . . . . M. —.50.  
(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**344 Impfgesez für das Deutsche Reich** vom 8. April 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen vom 14. Dec. 1899 sowie allen mit dem Impfwesen in Zusammenhang stehenden Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1900. gebd. . . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**107 Invalidenversicherungsgezet** vom 22. Juni 1889 und 13. Juli 1899 unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen nach der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Textausgabe mit Hervorhebung der Neuerungen, Vorbemerkungen, 6 Anlagen (enthaltend die wichtigsten Bundesrathsbeschlüsse) und Sachregister, zusammengestellt von Regierungs-Assessor **Theodor Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstands-Mitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. 1899. gebd. . . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Rosberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rosberg, in Leipzig.

- 70 Invalidenversicherungsgesetz.** Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. Allgemeine Ausgabe, bearbeitet von Geh. Reg.-Rath **G. Elle**, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. 2. verm. Aufl. (82. u. 83. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 105** — — Ausgabe für das Königreich Preußen. Neu bearbeitet von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. (76. und 77. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 108** — — Ausgabe für das Königreich Sachsen. Neu bearbeitet von **Clemens Uhlmann**, Verwaltungs-Direktor der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. (78. und 79. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 110** — — Ausgabe für die Thüringischen Staaten. Neu bearbeitet von Geh. Reg.-Rath **G. Elle**, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. (74. und 75. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 109** — Ausgabe für das Königreich Württemberg. Neu bearbeitet von Regierungs-Assessor **Theoder Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstandsmitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. (80. und 81. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 332 Kirchengesetze, Die Königl. Sächs.** Enthaltend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die Kirchengesetze vom 15. April 1873 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen. Nebst der Konsistorialverordnung vom 30. November 1875 und einem Anhange, die die Kirche betreffenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. 1876 . . . . . M. 1.—.  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 351** — **Die Sächsischen**, betreffend die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. jur. Franz Böhme**, Geh. Regierungsrath im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1898. gebd. . . . . M. 3.60.  
(10 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 3 M. — 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)
- 401** — Die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen sowie die für dieselbe erlassenen neueren Gesetze und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen etc. herausgegeben von **Dr. H. Waentig**, Geh. Rathe im Kultusministerium. 1894. gebd. M. 8.80.  
(10 Expl. à 7 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 7 M. — 50 Expl. à 6 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 6 M.)

**377 Kirchengesetze.** Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen. Eine übersichtliche Darstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von **Georg Rösel**, Diaconus. 1887. kart. M. 4.20.  
(10 Expl. à 3 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 3 M.)

**112 Kommunalbeamtengesetz.** — Das Königl. Preussische Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Mit der Ausführungsanweisung, Anmerkungen und Erklärungen für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **Dr. jur. Franz Kremski**, Königl. Regierungs-Assessor a. D., z. Z. Magistrats-Assessor zu Berlin. 1899. gebd. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**208 Konkursordnung** für das Deutsche Reich und Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**93** — Textausgabe, mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem ausführlichen Sachregister versehen von **Dr. Carl Mannsfeld**, Amtsrichter in Leipzig. 1898. gebd. . . . . M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**127 Kostenordnung, Königl. Sächsische, für Rechtsanwälte und Notare** etc. vom 22. Juni 1900. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen unter Beifügung aller angezogenen Gesetzesstellen von **Rob. Franke**, Referendar. 1900. gebd. . . . . M. 1.40.  
(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)

**218 Krankenversicherungsgejetz** nach der Bekanntmachung vom 10. April 1902. Mit einem vollständigen Sachregister. 4. Auflage. 1892. M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**52** — mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alphabetischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallelstellen herausgegeben von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 2. Aufl. 1892. kart. . . . . M. 2.25.  
(10 Expl. à 2 M. — 25 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 70 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**71** — Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 10. April 1892. Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann. Verfaßt von **Max Hallbauer**. 1892 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**409 Landesanstalten.** — Die Bestimmungen über die Königl. Sächs. Landesanstalten. Zusammengestellt und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. kart. . . . . M. 3.40.  
(10 Expl. à 3 M. — 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)

**325** **Landeskultur-Gesetze, Königl. Sächf.,** nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen. Mit Erläuterungen von **Ferdinand Künzel**, Geh. Reg.-Rath im Königl. Sächf. Min. d. Innern. 1872. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**421** **Landgemeindeordnung.** — Königl. Sächf. Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsrath. 1900. kart. . . . . M. —.60.

(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**329** — — vom 24. April 1873. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bauzen. 8. verm. Aufl. 1898. gebd. M. 2.60.

(10 Expl. à 2 M. 30 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 60 Pf.)

**10** **Landtagswahlgesetz, Sächsisches.** — Die neuen Gesetze über die Landtagswahlen im Königreich Sachsen. Textausgabe mit erläuternden Vorbemerkungen. 1896. kart. . . . . M. —.50.

(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**81** — Die Königl. Sächf. Gesetze, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung. 1897. kart. . . . . M. 1.25.

(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

**411** — Die Königl. Sächf. Gesetze, betreffend die Wahlen für den Landtag. Herausgegeben von **Dr. jur. Joh. Käubler**, Oberbürgermeister zu Bauzen. 1897. kart. . . . . M. 2.—.

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**64** **Landwirthschaftskammern.** — Die Preussische Gesetzgebung über die Landwirthschaftskammern. Gesetz vom 30. Juni 1894 und Verordnungen vom 3. August 1895 nebst den Satzungen der bis jetzt errichteten Landwirthschaftskammern, erläuternden Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes und einem Sachregister. Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . M. —.80.

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**83** **Lehrerbezahlungsgesetz.** — Das Königl. Preussische Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 nebst Ausführungsverfügung vom 20. März 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen. 2. Ausg. 1897. M. —.80.

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)



**397 Lehrergehalts- und Lehrerpenfions-Gesetze**, Die Königl. Sächsischen, mit den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausg. von **Dr. Heinrich Waentig**, Geheimem Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 2. verm. u. verb. Aufl. 1900. geb. M. 2 70.  
(10 Expl. à 2 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 20 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 90 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 70 Pf.)

**111 Lehrerreliftengesetz.** — Das Königl. Preussische Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Mit Bemerkungen über die bisherige Reliftenversorgung der Volksschullehrer und Erläuterungen zu obigem Gesetz von **Dr. H. Zwick**, Königlichem und Stadtschulinfpektor in Berlin, Mitglied des Reichstages. 1900. brosch. . . . . M. — 70.  
(25 Expl. à 60 Pf. — 50 Expl. à 50 Pf. — 100 Expl. à 40 Pf.)

**90 Margarine-Gesetz** siehe Nahrungsmittelgesetze . . . M. 1.80.

**407 Medicinal-Gesetze** und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1895. gebd. . . . . M. 13.—  
— — Nachtrag I. 1896. gebd. . . . . M. 3.40.  
— — Nachtrag II. 1899. gebd. . . . . M. 5.60.

**146 Meisterbüchlein.** Gemeinverständliche Darlegung der für Handwerker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichtsgefeseß, der Versicherungsgefeseß, des Bürgerlichen Gefeseßbuchs und der Wechselordnung von **Dr. jur. Walter Troitzsch**, Stadtrath in Würzen. 1902. gebd. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**25 Mietrecht.** — Wirt und Mieter. Eine Darstellung des Mietrechtes nach dem Deutschen Bürgerlichen Gefeseßbuche. Mit ausführlichem Sachregister. Von **G. Jhle**, Landgerichtsrat in Dresden. 1900. gebd. M. 1.80  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**99 Militärtraigerichtsordnung** nebst Einführungsgefeseß und das Gefeseß, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. December 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von Geh. Kriegsrath **J. Sturm**, Abtheilungschef im Königl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. . . . . M. 1.60.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**259** — Herausgegeben von **Dr. jur. Pechwell**, Oberkriegsgerichtsrath beim Königl. Sächs. Oberkriegsgericht. Mit Anmerkungen und Sachregister. 1899. gebd. . . . . M. 8.—  
(10 Expl. à 7 M. — 25 Expl. à 6 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 6 M. — 100 Expl. à 5 M. 50 Pf.)

**96 Militärstrafgerichtsordnung** für das Deutsche Reich nebst Ausführungsbestimmungen, dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sowie den dazu gehörigen sonstigen Erlassen und Formularen. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Bearbeitet von **J. Sturm**, Rgl. Sächs. Geh. Kriegsrath, und **H. Walde**, Rgl. Sächs. Kriegsrath. Band I. Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. Dezember 1898. gebd. . . . . M. 5.—  
(10 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Pf.)

**97** — — Band II enthaltend das Richterdisciplinargesetz und die bisher veröffentlichten, das neue Militärstrafverfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für das Reich, für Preußen und Sachsen. 1900. gebd. . . . . M. 3.50.  
(10 Expl. à 3 M. — 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)

**7 Militärstrafgesetzbuch** für das Deutsche Reich nebst seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **H. Walde**, Kriegsrath, vortragendem Rath im Rgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**90 Nahrungsmittel-Gesetze, das neue Margarine-Gesetz** vom 15. Juni 1897 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen zum Handgebrauch herausgegeben von **Dr. A. Nienholdt**, Rechtsanwalt in Leipzig. 1897. kart. . . . . M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**128 Notariat, Das**, im Königreich Sachsen. Die für die sächs. Notare maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechtes zusammengestellt und erläutert von **Dr. Richard Kloss**, Amtsrichter. 1900. gebd. M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**127** — Sächs. Kostenordnung für Notare s. Kostenordnung. M. 1.40.

**59 Notariats-Gebührenordnung, Preussische**, siehe Preussisches Gerichtskosten-gesetz . . . . . M. 1.75.

**29 Organisationsgesetz.** — Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.; vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen . . . . . M. 1.—  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**337** — Königl. Sächs. Gesetz, betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. von Bernewitz**. Mit ausführlichem Sachregister. 2. verb. Aufl. 1875 . . . . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Rosßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rosßberg, in Leipzig.

**237 Patentgesetz**, Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst d. dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen und den einschlägigen Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. 1894 . . . . . M. —.80.  
(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**204 Personenstandsgesetz** siehe Standesamt . . . . . M. 6.—.

**40 Polizeistrafgesetze**, Die Königl. Sächs., und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizei- und Gerichtsbehörden herausgegeben von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. 1879 . . . . . M. 4.—.  
(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

**41** — Das im Königreiche Sachsen geltende Polizeistrafverfahren. An der Hand der einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880. kart. . . . . M. 1.—.  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

**225 Pressegesetz**. — Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Anmerkungen von **Paul von Mangoldt**, Landgerichtspräsident. 1886. kart. . . . . M. 1.—.  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 70 Pf.)

**141 Private Versicherungsunternehmungen**. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen von **Dr. E. Naundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1902. gebd. . . . . M. 3.—.  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**48 Prüfungsordnungen** für die Bureaubeamten im Königl. Sächs. Staatsdienste. 1894 . . . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**220** — für Aerzte siehe Aerztl. Prüfungsordnung . . . . . M. 1.50.

**211 Rechtsanwaltsordnung**. Handausgabe mit den einschlagenden Entscheidungen. Herausgegeben von **Dr. Victor Berger**, Rechtsanwalt. 1901. gebd. . . . . M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**127 Rechtsanwälte** siehe Kostenordnung . . . . . M. 1.40.

**213** — Gebührenordnung für Rechtsanwälte siehe Gebührenordnung.

**20 Reichstagswahlgesetz**. — Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzende Bestimmungen. kart. . . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

- 119** **Schlachtviehverversicherungs-Gesetze** und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Thierärzte und Thierbesitzer. Zusammengestellt von Geh. Med.-Rath **Dr. O. Sledamgrotzky**, Professor an der thierärztl. Hochschule und Königl. Sächs. Landessthierarzt. 1900. kart. . . . . M. 1.40.  
(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)
- 84** **Seminargezet, Das Königl. Sächsische**, vom 22. August 1876 nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Seminarordnung und der Prüfungsordnung für Volks- und Fachschul-Lehrer und Lehrerinnen sowie sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von **Dr. E. Bornemann**, Geh. Schulrath a. D. 1897 gebd. . . . . M. 2.—  
(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 135** **Seuchengesetz.** — Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900. Handausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths und der Sächs. Ausführungsverordnung. Erläutert von **Dr. A. Buschbeck**, Geh. Med.-Rath und geschäftsführendem Mitglied des Königl. Sächs. Landes-Medizinalkollegiums. 1901. gebd. M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 54** **Sonntagsruhe** im Gewerbebetrieb und Handelsaewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet von Stadtrath **C. Büttner**, Landgerichtsrath a. D. und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Leipzig. 1895 . . . . . M. 3.60.  
(10 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 3 M. — 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)
- 410** — **im Königreich Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von **C. Dost**, Regierungsrath. 1895. gebd. . . . . M. 1.80.  
(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 323** **Staatsangehörigkeit**, Erwerb und Verlust derselben  
siehe Armen- und Heimathrecht. M. 2.30.
- 328** **Städteordnung, Königl. Sächs. Revidirte**, und Städteordnung, für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. Herausgegeben von **H. A. von Bosse**, weil. Kreishauptmann zu Bautzen. 5. verm. Aufl. 1898. gebd. . . . . M. 3.20.  
(10 Expl. à 2 M. 90 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 60 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 40 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 10 Pf.)
- 118** — **Revidirte**, und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der oberbehördlichen Entscheidungen und mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsrath. 1901. gebd. . . . . M. 2.—  
(25 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 25 Pf.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Koßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Koßberg, in Leipzig.

**204 Standesamt, Das Königl. Sächsische.** Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und das Königreich Sachsen. Bearbeitet von **Dr. Johannes Käubler**, Oberbürgermeister in Bautzen. 1901. gebd. . . . . M. 6.—  
(10 Expl. à 5 M. — 25 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Pf.)

**60 Stempelsteuergesetz** für den Preussischen Staat vom 31. Juli 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und erschöpfendem Abdruck der in dem Gesetze citirten Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**. 1895. kart. . . . . M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

**17 Strafgesetzbuch** mit den Reichsgesetzen vom 27. Dezember 1899 (§ 316) und vom 25. Juni 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Textausgabe. Nebst Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister von **Dr. Max Mauckisch**, Landrichter. Zweite Ausgabe. 1900. gebd. M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

**87** — — Unter besonderer Berücksichtigung der Sächsischen Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Sächs. Oberlandesgerichts hrsg. von **Dr. Max Mauckisch**, Landrichter. Zweite Ausgabe. 1900. gebd. . . . . M. 3.60.  
(10 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 3 M. — 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)

**205 Strafgesetzgebung.** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst sämtlichen Strafbestimmungen der anderen Reichsgesetze. Mit Verweisungen und Registern von **W. Coermann**, Amtsrichter in Mülhausen. 1900. gebd. . . . . M. 4.—  
(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

**373 Das Königlich Sächsische Landesstrafrecht.** Zusammen- gestellt und erläutert von **Dr. von Feilitzsch**, Landgerichtsdirektor in Zwickau. Band I u. II. 1899—1902. gebd. . . . . M. 14.—  
(10 Expl. à 12 M. — 25 Expl. à 11 M. — 50 Expl. à 10 M. — 100 Expl. à 9 M.)

**95 Strafprozessordnung** und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Reichs-Ausgabe.) 1898 gebd. . . . . M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

**3** — (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898. kart. . . . . M. 5.—  
(10 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Pf.)

- 85 Subhastationsordnung** siehe Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . . M. 1.25.  
**Telegraphenwege-Gesetz** v. 18. Dez. 1899. Uebersichtlich dargestellt und erläutert von Geh. Regierungsrath **Dr. W. Schelcher** f. Anhang. M. 2.—
- 100 Testamentenrecht, Das neue,** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine gemeinverständliche Darlegung des Testamentenrechts, zugleich ein Hülfsbuch für die, welche einen letzten Willen errichten wollen. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer**. 1899. gebd. . . . M. 2.50.  
 (10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 129 Das Gemeindetestament.** Anleitung für Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsgerichtspersonen zur Abfassung von Gemeindetestamenten. Von **Dr. W. Oertel**, Bezirksassessor. 1900 . . . M. —.75.  
 (25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)
- 261 Transportgesetzgebung, Die Deutsche.** Ein Leitfadens durch das Frachtrecht der Spediteure, Frachtführer, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, Binnenschiffahrts- und Flößerei-Betriebe. Für die Praxis bearbeitet von **W. Coermann**, Kaiserlichem Amtsrichter in Mülhausen i. E. Von der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen i. E. im Herbst 1899 preisgefrönte Arbeit. 1900. gebd. . . . . M. 2.—  
 (10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 104 Uneheliche Kinder,** Ansprüche derselben, siehe Verwandtenrecht . . . . . M. 2.50.
- 228 Unfallversicherungsgesetz** für Land- und Forstwirtschaft nebst Anhang, betreffend die Krankenversicherung und Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Gesetzesstellen herausgegeben von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. gebd. . . . M. 1.60.  
 (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 133** — Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann von **Erwin Schwartz**, jur. Verwaltungsdirektor der land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft in Sachsen. 1901 . . . . . M. 1.20.  
 (25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)
- 227** — Siehe auch Bau-Unfallversicherungsgesetz . . . M. 1.40.
- 223** — Siehe auch Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz M. 1.50.
- 75 Unlauterer Wettbewerb.** — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Mit Erläuterungen, Beispielen und Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Heinze**, Amtsrichter in Dresden. 1896. kart. . . . . M. 1.—  
 (10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 125** — — Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Systematisch dargestellt von **Dr. Adolf Lobe**, Landesgerichtsrath. 1896. gebd. . . . . M. 3.—  
 (10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

Leipziger Juristische Handbibliothek.

Rosberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rosberg in Leipzig.

**253 Unschuldig Verurtheilte.** — Die Entschädigung der im Wieder-  
aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, nach dem Reichsgesetz  
vom 20. Mai 1898 erläutert von **Dr. Georg Lessing**, Landrichter in Leipzig.  
1898. gebd. . . . . M. 1.20.

(10 Expl. à 1 M. — 25 Expl. à 90 Pf. — 50 Expl. à 80 Pf. — 100 Expl. à 75 Pf.)

**243 Unterstützungswohnitz.** — Gesetz über den Unterstützungswohnitz  
in Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1894 nebst den in  
Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb  
und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 1894 . . . M. — 40.

(25 Expl. à 30 Pf. — 50 Expl. à 25 Pf. — 100 Expl. à 20 Pf.)

**323** — Siehe Armen- und Heimathrecht . . . . . M. 2.30.

**138 Urheberrecht und Verlagsrecht.** — Die neuen Gesetze, betreffend  
das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und  
der Tonkunst. Mit einem Anhang, enthaltend die litterarischen Gesetze von  
Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, die Berner Uebereinkunft und die wichtigsten  
Staatsverträge. Erläutert von **Rob. Voigtländer**. 1901. gebd. M. 6.—.

**349 Urkundenstempel.** — Das Königl. Sächs. Gesetz über den Urkunden-  
stempel vom 13. November 1876 in der Fassung vom 10. Juni 1898  
nebst Ausführungsverordnung vom 12. Oktober 1899, erläutert von **Richard  
Wahl**, Geh. Oberrechnungsrath. 5. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 2.40.

(10 Expl. à 2 M. 20 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

**136 Vereinsrecht** des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden  
für Juristen und Laien, zugleich ein Hilfsbuch für Vereinsvorstände  
von **C. E. von Bose**, Landgerichts-Präsident a. D. 1901. gebd. M. 1.60.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

**365 Vereins- und Versammlungsrecht.** Königl. Sächs. Gesetze vom  
22. November 1856 und 21. Juni 1898 nebst Ausführungsver-  
ordnung vom 23. November 1850. Mit erläuternden Bemerkungen heraus-  
gegeben von Rechtsanwalt **Dr. jur. Albert Nienholdt**. 4. verm. Auflage.  
1898. gebd. . . . . M. 1.80.

(10 Expl. à 1 M. 60 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**98** — — Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht für das Königreich  
Sachsen betreffend, vom 22. Nov. 1850. Unter Berücksichtigung der  
durch das Gesetz vom 21. Juni 1898 bestimmten Abänderungen sowie der  
das Vereins- und Versammlungswesen betreffenden Entscheidungen und Ver-  
ordnungen, mit Erläuterungen herausgegeben von **W. Förstenberg**, Polizei-  
inspektor in Leipzig. 1898. kart. . . . . M. 2.—.

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

**21 Verfassung des Norddeutschen Bundes** (bez. Deutschen Reiches).  
1871 . . . . . M. — 50.

(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**340 Verfassungsgeetze des Königreichs Sachsen** mit Anlagen und  
einem Anhang. Von Prof. **Dr. C. V. Fricker**. 1895. gebd. M. 5.30.

(10 Expl. à 4 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 4 M.)

- 138** Verlagsrecht siehe Urheberrecht . . . . . M. 6.—
- 141** Versicherungsunternehmungen siehe Private Versicherungsunternehmungen . . . . . M. 3.—
- 121** **Verwaltungsrechtspflege.** — Das Königl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und die Nebengesetze vom 20. und 21. Juli 1900 nebst den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. **Textausgabe** mit Sachregister herausgegeben von **Dr. Karl Apelt**, Geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900. gebd. . . . . M. 2.50.  
(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 131** — Handausgabe. Erläutert von **Dr. Karl Apelt**, Geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern 1901. gebd. M. 7.—  
(10 Expl. à 6 M. — 25 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 5 M. — 100 Expl. à 4 M. 75 Pf.)
- 104** **Verwandtenrecht, Das neue,** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie über die gesetzlichen Unterhaltspflichten, die Annahme an Kindesstatt und die Ansprüche unehelicher Kinder. Von Oberlandesgerichtsrath **M. Hallbauer**. 1899. gebd. . . . . M. 2.50.  
(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 62** **Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . M. 2.60.  
(10 Expl. à 2 M. 30 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 60 Pf.)
- 63** — **des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen.** Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . M. 1.50.  
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 338** **Volksschulgesetz, Das Königl. Sächs.,** vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung und den damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **P. von Seydewitz**. 3. Aufl. besorgt von Geh. Rath **Kockel** und Geh. Reg.-Rath **Kretzschmar**. 1899. gebd. . . . . M. 4.40.  
(10 Expl. à 4 M. — 25 Expl. à 3 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 3 M. 25 Pf.)
- 28** — — Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sachregister herausgegeben von **O. E. Walter**, Stadtrath zu Leipzig. 7. verm. Aufl. 1896. gebd. . . . . M. 3.—  
(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)
- — Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem **Königl. Sächs. Volksschulgesetz**. Mit Genehmigung des Königl. Kultusministeriums herausgegeben. Heft 1—13. 1874—1901. . M. 12.35.



Leipziger Juristische Handbibliothek.

Koßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Koßberg, in Leipzig.

- 101** **Vormundschaftsrecht, Das neue,** des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung des Vormundschaftsrechts, zugleich ein Hilfsbüchlein für Vormünder. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer** und Oberamtsrichter **R. Thieme-Garmann.** gebd. M. 2.50.  
(10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 260** — Das Deutsche, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und sein Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort, Anmerkungen und Sachregister von **C. Kurtz,** Amtsgerichtsrath. 1899. gebd. . . M. 1.40.  
(10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)
- 20** **Wahlgesetz** siehe Reichstagswahlgesetz . . . . . M. —.60.
- 10** — siehe Landtagswahlgesetz . . . . . M. —.50.
- 145** **Wahlverfahren im Königreich Sachsen.** Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Reichstags-, Landtags-, Gemeinde- und Jagdgenossenschafts-Wahlen auf dem platten Lande, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von **Victor von Schröter,** Amtshauptmann. 4. Aufl. 1902. kart. . . . . M. 1.—.
- 390** **Das Wasserrecht im Königreich Sachsen.** Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden Gesetze und Entscheidungen. Von **Dr. K. E. Leuthold,** R. Bergamtsdirektor. 1892. kart. . . . M. 5.20.  
(10 Expl. à 4 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 4 M.)
- 231** **Wechselordnung,** Allgemeine Deutsche, und die damit in Verbindung stehenden Gesetze nebst dem Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Mit ausführlichem Sachregister. 8. Auflage. 1889. kart. M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)
- 327** **Wegebau.** — Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. Herausgegeben von **L. F. Ludwig-Wolf,** Stadtrath in Leipzig. 3., bis zum Jahre 1892 fortgeführte Auflage. 1892. gebd. . . . . M. 6.—.  
(10 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 5 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 5 M. — 100 Expl. à 4 M. 50 Pf.)
- 75** **Wettbewerb** siehe Unlauterer Wettbewerb . . . . . M. 1.—.
- 372** **Wildschadengesetz** siehe Jagdgesetze . . . . . M. 3.—.
- 241** **Wuchergesetz** in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführlichen Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Ludwig Fuld,** Rechtsanwalt in Mainz. 1893 . . . . . M. 1.—.  
(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 229** **Zoll- und Steuerstrafrecht, Deutsches.** Für den Handgebrauch zusammengestellt von **Paul von Mangoldt,** Landgerichtspräsident. 1886. gebd. . . . . M. 2.80.  
(10 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 2 M. — 100 Expl. à 1 M. 80 Pf.)

**257** **Zwangsversteigerung.** — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M. —.60.  
(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

**85** — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von **Hans Küttner**. 1897. kart. . . . . M. 1.25.  
(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

**250** — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Mit den Ausführungsgesetzen zc. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Register von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrath. 2. verb. Aufl. 1900. gebd. . . . . M. 5.50.  
(10 Expl. à 5 M. — 25 Expl. à 4 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 4 M. 25 Pf.)

**359** **Zwangsvollstreckung** wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen. Rgl. Sächs. Gesetz vom 18. Juli 1902 erläutert von **Arthur Hecht**, Obergerichtsgerichtsrath. (In Vorbereitung.)

Die  
**Gesetzgebung des Königreichs Sachsen**

seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818

**Neue Bearbeitung**

besorgt von

**Wilhelm Kranichfeld**

Oberamtsrichter.

Das Werk wird in Quartformat in etwa 40 halbmonatlichen Lieferungen zu 8 Bogen herausgegeben werden.

Für die bis Ende dieses Jahres bestellten Exemplare beträgt der Subskriptionspreis M. 1.50 für jede Lieferung; später wird der Preis erhöht werden.

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

Das  
**Zwangsversteigerungsgesetz**  
mit dem zugehörigen  
**Einführungsgesetze.**

Erläutert von  
**Paul Reinhard**  
Oberlandesgerichtsrat.

In Halbfranz gebunden M. 24.—.

**Aus den Kritiken:**

**Archiv f. Bürgerliches Recht:** Ein neuer Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz aus der Feder von Reinhard wird schon deswegen einem günstigen Vorurtheile begegnen, weil der Verfasser bereits als Herausgeber einer wohl gelungenen Handausgabe desselben Gesetzes vorteilhaft bekannt ist. Reinhard läßt in weitem Umfange die Vorarbeiten zum Worte kommen; aber angesichts der umfassenden selbständigen Erläuterungen, die er daneben und an erster Stelle gibt, wird ihm niemand daraus einen Vorwurf machen dürfen. Daß er schon verschiedene Kommentare, namentlich Wolff und Jäckel, vor sich sah, gab dem Verfasser Gelegenheit, die Richtigkeit ihrer Ansichten nachzuprüfen und manch beachtenswertes Wort der Kritik auszusprechen. Ich sehe dem Fortgang dieses, auch äußerlich besonders hübsch ausgestatteten Kommentars mit großen Erwartungen entgegen.

**Das Recht:** Es besteht kein Zweifel, daß die Reinhard'sche Arbeit nicht weniger als die Arbeiten von Jäckel und Wolff zum Verständnisse der vielfach schwierigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes beitragen wird.

**Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit:** Der Reinhard'sche Kommentar ist eine überaus wertvolle Bereicherung der Literatur über dieses schwierige Gesetz; er ist der ausführlichste der bisher erschienenen Kommentare. Die eingehende Begründung, die Reinhard unter Darlegung der abweichenden Meinungen für seine Ansicht gibt, ist so überzeugend, daß man seiner Ansicht unbedenklich beipflichten muß. Der Reinhard'sche Kommentar ist für jeden, der sich eingehend mit dem Zwangsversteigerungsgesetze und seiner praktischen Anwendung zu beschäftigen hat, unentbehrlich.

**Einführung in das Grundbuchrecht**

von  
**Ferdinand Kretschmar**  
Oberlandesgerichtsrat in Dresden.

In Halbfranz gebunden M. 12.—.

**Juristische Wochenschrift:** Das vorliegende Buch bietet zunächst dem sächsischen Praktiker eine vortreffliche Einführung in das formelle und materielle Grundbuchrecht. Es verdient aber auch, da es die gesamte grundbuchrechtliche Rechtsprechung und Literatur möglichst vollständig berücksichtigt und sich vor anderen Bearbeitungen dieses Rechtsstoffs durch eine besonders klare und lesbare Darstellung auszeichnet, außerhalb Sachsens empfohlen zu werden. Es verdient diese allgemeine Beachtung um so mehr, als der Verfasser sich nirgends auf eine bloße Wiedergabe der herrschenden Ansichten beschränkt, vielmehr in manchen wichtigen Punkten eine selbständige und wohlbegründete Stellung einnimmt. Das Buch wird sich überall als ein zuverlässiger Führer durch die vielen Schwierigkeiten, die das erst so kurze Zeit geltende Recht bereiten kann, bewähren; seine Benutzung wird durch ein gut bearbeitetes alphabetisches Sachregister sehr erleichtert.

**Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.**

- Börner, Dr. H.,** Geh. Justizrat u. vortr. Rat im Königl. Sächs. Minist. der Justiz. Die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die sächs. Gemeindeverwaltung. 1899 . . . . . M. —.80.
- Breit, J., Dr. jur.,** Rechtsanwalt. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Handelsgesetzbuche. 1899 . . . M. 5.—.  
(Von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig preisgekrönt.)
- Eucken, Heinr.,** Assessor. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zergliederung. 1900 . . . . . geb. M. 9.—.
- Förtsch, R.,** Senatspräsident am Reichsgericht. Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. 1899.  
geb. M. 5.—.
- — Reichsgesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei. 2. Aufl. 1900 . . . . . geb. M. 9.—.
- Grohmann, Dr. jur.,** Amtsgerichtsrat in Plauen. Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. 1899 . . . . . M. 1.80.
- Hoffmann, Dr. Albrecht,** Finanzrat. Deutsches Zollrecht. 1. Band.  
(Erscheint Ende 1902.)
- Kaden, Dr. Ernst,** Amtsgerichtsrat. Handlexikon des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900 . . . . . geb. M. 9.—.
- Koße, Otto,** Bürgermeister a. D. Die Fischerei-Gesetzgebung des preuß. Staates. 1900 . . . . . kart. M. 2.40.
- Martini, H.,** Rechtsanwalt. Kommentar zu dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. 1894 . . . . . geb. M. 4.—.
- Materialien** zu den sächsischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899—1901 . . . . . M. 33.—.
- Mosel, C. v. d.,** Rat am K. S. Obergerverwaltungsgericht. Handwörterbuch des Königl. Sächs. Verwaltungsrechts. 9. Aufl. 1901.  
geb. M. 18.—.
- Nippold, Dr. M.,** Oberlandesgerichtsrat. Kompetenzfragen. Beiträge zur Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Königreich Sachsen. 1892. M. 4.60.
- Pörschel, Oskar,** Gerichtsssekretär in Meissen. Der Gerichtsschreiber bei den sächsischen Amtsgerichten. 3. Aufl. 1902. geb. M. 17.—

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

- Schanze, Dr. D., Regierungsrat a. D. Das Recht der Erfindungen und der Muster. 1899 . . . . . geb. M. 15.—.
- Schelcher, Dr. W., Geh. Regierungsrat. Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem u. sächsischem Rechte. 1893. M. 8.—.
- — Das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dez. 1899. 1900. M. 2.—.
- Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1901 . . M. 10.—.
- Waldow, E., Geh. Baurat. Handwörterbuch des Hochbauwesens im Königreich Sachsen. 2. Aufl. 1902 . . . . . geb. M. 14.—.

Im Preise ermäßigte Werke:

- Hoffmann, St., Reichsgerichtsrat. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Nebst Nachtrag. 1888—95. (31.60.)  
Erm. Preis M. 14.—.
- Kaltschmidt, Dr. A., Landgerichtsdirektor. Vormundschaft und das Verfahren in Vormundschaftsachen nach sächs. Recht. 1893. (5.—.)  
Erm. Preis M. 2.—.
- Kranichfeld, W., Oberamtsrichter. Die im Königreich Sachsen geltenden Gerichtskostengesetze. 1891. (8.40) . . . . . Erm. Preis M. 2.75.
- Kreßschmar, H., Amtsgerichtsrat. Repertorium des sächs. Grund- und Hypothekenrechts. 3. Aufl. 1895. (9.—) . . . . . Erm. Preis M. 3.50.
- Otto, Dr. W., Geh. Justizrat. Die Königl. Sächs. Notariatsordnung vom 5. September 1892. 1893. (7.50) . . . . . Erm. Preis M. 2.75.
- Reuß, H., Königl. Bayr. Bezirksamtmann. Der Rechtsschutz der Geisteskranken. 1888. (9.—) . . . . . Erm. Preis M. 3.—.
- Scherer, Dr. M., Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des bayrischen obersten Landesgerichts zur Civilprozeßordnung. 1893. (11.—) . . . . . Erm. Preis M. 4.—.
- — Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des bayrischen obersten Landesgerichts zum Code civil. 1895. (5.—.)  
Erm. Preis M. 2.—.
- Wachler, H., Amtsrichter. Die Königl. Sächsische Gerichtsordnung. 1885. (4.20) . . . . . Erm. Preis M. 2.—.

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

## Das Bürgerliche Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen,  
das preussische Ausführungsgesetz und sämtliche von 1900 an geltende  
Reichs- und preussische Landesgesetze mit den Erlassen, Verordnungen etc.  
und den noch in Betracht kommenden Entscheidungen

für den Handgebrauch in der Praxis erläutert

von

Dr. jur. R. Türcke

R. Niedenführ

Dr. Winter

Amtsrichter in Stendal

Amtsgerichtsrat in Stendal

Sandrichter in Mezeritz

Vollständig in 5 Bänden.

Band I—IV in Halbfranz gebunden à M. 12.—.

### Aus den Kritiken:

**Archiv f. Bürgerl. Recht:** Der Text des B.G.B. ist mit einem vollständigen Kommentar versehen, der als übersichtlich und reichhaltig Anerkennung verdient . . . Die stetige Verwertung des bisherigen preussischen Rechts und seiner Judikatur nicht minder, wie der neu erwachsenen Literatur des bürgerlichen Rechts, bilden einen besonderen Vorzug des Werkes. Die Ansichten der Verfasser sind, wie ich durch genaue Durchsicht des zweiten Buches festgestellt habe, stets wohl erwogen und, wenn schon knapp, so doch gut begründet. . . Auf die Anm. zu §§ 361, 839 will ich, als besonders eindrucksvoll und reichhaltig, hinweisen. — Die Verfasser haben nach alledem sicherlich eine höchst nützliche und dankenswerte Leistung vollbracht; man wird ihrem Unternehmen besten Fortgang wünschen dürfen!

**Oberlandesgerichtsrat Mendrella:** Ich habe die feste Überzeugung, daß das Werk auf keinem Gerichtstische fehlen wird, da es bis jetzt das einzige ist, welches den ganzen Rechtsstoff in übersichtlicher, richtiger Anordnung zusammenfaßt.

**Deutscher Reichsanzeiger:** Die Verfasser erläutern das B.G.B. unter Berücksichtigung und wörtlicher Wiedergabe aller anderen einschlägigen Vorschriften des reichs- und landesgesetzlich geregelten Privatrechts, auch schon der neuesten Ausführungsbestimmungen und unter Verwertung der für das gegenwärtig geltende Recht noch in Betracht kommenden Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Sie sind bemüht, den Zusammenhang jedes einzelnen Paragraphen des B.G.B. mit dem ganzen System darzulegen, und zeigen durch rastlose Verweisungen, daß kein einziger Paragraph des Gesetzbuches ein Stück für sich, sondern nur ein kleines Stück eines großen Ganzen und unter den neuen Civilgesetzen die Verbindung eine so innige ist, daß das eine ohne das andere nicht erklärt und verstanden werden kann.

**Blätter f. Rechtspflege in Thüringen:** Die beiden ersten Bücher sind mit übersichtlich geordneten, gründlich angelegten und wohlüberlegt ausgearbeiteten Anmerkungen von einer Ausdehnung und Reichhaltigkeit versehen, daß das Werk als einer der größten Kommentare dieses Gesetzbuches angesehen werden kann. Literatur und Rechtsprechung sind darin ausgiebig berücksichtigt; überall finden sich Vergleichen mit dem bisherigen preussischen Rechte. . . Das Ganze erscheint als ein sehr nützliches und brauchbares Handbuch für den preussischen Praktiker.

# Juristische Repetitorien

## für Studierende

von

Schmidt, Reuß und Auerwald.

Band 1. Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. 5. Aufl.	M. 2.—.
„ 1a. Tafeln zur Rechtsgeschichte. 1885 . . . . .	„ 2.—.
„ 2. Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1886 . . . . .	„ 1.50.
„ 4. Deutsches Privatrecht. 1900 . . . . .	„ 1.80.
„ 6. Pandekten. 2. Aufl. 1896 . . . . .	„ 3.—.
„ 7. Rechtsphilosophie. 1884 . . . . .	„ 2.—.
„ 8. Kirchenrecht. 1884 . . . . .	„ 2.—.
„ 9. Strafprozeß. 1878 . . . . .	„ 1.50.
„ 10. Verfassungsrecht. 1878 . . . . .	„ 1.—.
„ 14. Nationalökonomie. 3. Aufl. 1898 . . . . .	„ 2.—.
„ 19. Äußere römische Rechtsgeschichte. 1891 . . . . .	„ 1.60.
„ 20. Römischer Civilprozeß. 1879 . . . . .	„ 1.—.
„ 21. Neues Handelsrecht. 1900 . . . . .	„ 4.—.
„ 24. Praktische Politik. 1881 . . . . .	„ 1.50.
„ 25. Deutsches Staatsrecht. 1881 . . . . .	„ 2.—.
„ 26. Allgemeines Verwaltungsrecht. 1883 . . . . .	„ 1.80.
„ 27. Institutionen. 2. Aufl. 1897 . . . . .	„ 2.40.
„ 28. Osterreichisches Strafrecht. 1884 . . . . .	„ 1.50.
„ 29. Innere römische Rechtsgeschichte. 1892 . . . . .	„ 1.80.

# Juristische Examinatorien

von

Hermann Reuß.

Band 1. Pandekten. 2. Aufl. 1890 . . . . .	M. 1.80.
Band 2. Deutsches Privatrecht; Handels-, Wechsel- u. Seerecht; Deutsche Rechtsgeschichte. 1880 . . . . .	M. 1.20.
Band 3. Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten; Verfahren in Strassachen; Deutsches Strafrecht. 1880 . . . . .	M. 1.50.
Band 4. Katholisches und protestantisches Kirchenrecht; Institu- tionen u. röm. Rechtsgeschichte. 1881 . . . . .	M. 1.50.
Band 5. Allgemeines Staatsrecht; Deutsches Reichsstaatsrecht; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft. 1881 . . . . .	M. 1.50.

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

---

**Sächsisches Archiv  
für Bürgerliches Recht und Prozeß.**

Herausgegeben von

**S. Hoffmann**  
Reichsgerichtsrat

**R. v. Sommerlatt**  
Oberlandesgerichtsrat

**Dr. Wulfert**  
Oberlandesgerichtsrat

Jährlich 12 Hefte.

Preis M. 14.—.

---

**Annalen  
des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.**

Herausgegeben von

**A. J. Loßnitzer** und **K. B. Kurz**  
Präsident des Oberlandesgerichts    Senatspräsident am Oberlandesgericht

Jährlich 6 Hefte.

Preis M. 10.—.

---

**Fischers Zeitschrift  
für  
Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.**

Herausgegeben von

**Dr. Walter Schelcher**  
Geh. Regierungsrat im kgl. Ministerium des Innern.

Jährlich 6 Hefte.

Preis M. 8.—.

---

Band 1—20 (anastatischer Neudruck)  
100 M., in Halbfranz gebd. 120 M.

---

**Jahrbücher des kgl. Sächs. Obergerichtshofs.**

Herausgegeben von den

**Mitgliedern des Gerichtshofs.**

Preis des Bandes M. 8.—.

---

ROSSBERG'SCHE BUCHDRUCKEREI, LEIPZIG.







X

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

20. Okt. 1990		
29. Okt. 1992		
04. Jan. 1993		
04. März 1998		
24. März 1998		

III/9/280 JG 162/6/8

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0493353

1 A 840

